

Juridikum

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nr. 1/1996

ISSN 1019 - 5394

Recht und Gesellschaft

■ Keine Eile bei der Bekämpfung familiärer Gewalt?

Kritische Würdigung einer Regierungsinitiative

■ Frauenfrühling am Verfassungsgericht?

Zwei Entscheidungen geben Anlaß zu Optimismus

■ Zeitgemäßes Wohnen: Wohnen auf Zeit?

Langfristige Nachteile befristeter Mietverträge

■ Die Wahl der WählerInnen

Der Wiener Gemeinderat und das EU-Recht

■ Die Staatspolizei und ihre Richter

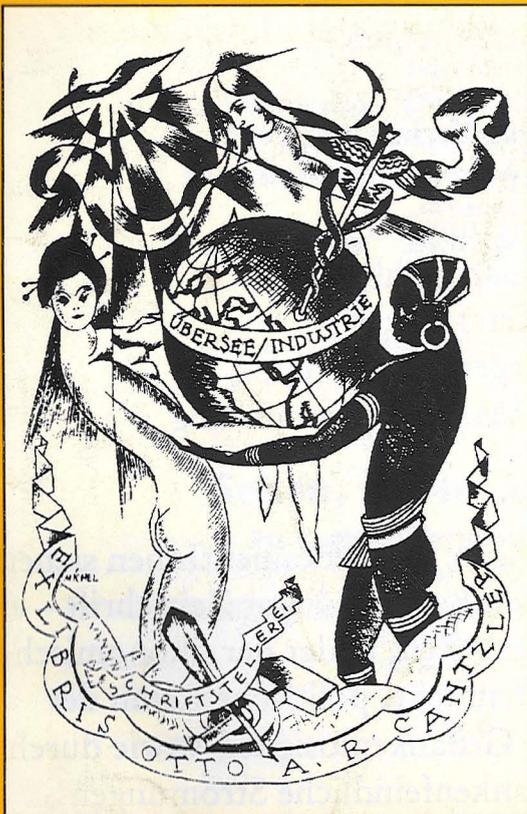
Hausdurchsuchungen beim Revolutionsbräuhaus

■ Europol-Panoptikum

Die Sammelwut der Euro-Polizisten

■ EU-Regierungskonferenz 1996

Zwischen Friedensordnung und neuer Militärmacht



THEMA Intellectual Property

Freiheit und Demokratie für *Juridikum*-AbonnentInnen

NeuabonnentInnen ab der Ausgabe 2/96 erhalten
als Abo-Geschenk ein Heft des *Juridikum* 3/90
mit dem THEMA „Freiheit und Demokratie“.

Inhalt:

John Stuart Mill – Der unbekannte Denker
Norberto Bobbio – Die Zukunft der Demokratie
Polizeistaat CSFR – kein Abbau in Sicht
Jaroslav Langer – Die Grenzen der Herrschaft
CSFR-Staatsbetriebe – Demokratie und Kapital

außerdem Beiträge zu folgenden Themen:

Sicherheitspolizei – Verfassungswidriges Verfassungsrecht
Unterbringungsgesetz – „Patientenanwälte“
Psychotherapiegesetz – Finanzierung offen
Volkszählung 1991 – Was heißt hier „zählen“?
Wahlrecht (II) – Wieder wählen lassen?
Umwelthaftpflicht (III) – Schädigergemeinschaften
Rechtspositivismus (II) – Reale Totalität versus Segmentierung

Information über mögliche, gewünschte Nebenwirkungen: Die AbonnentInnen sichern außerdem die relative Freiheit und den wirtschaftlichen Bestand dieser Zeitschrift – ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der Demokratie in einer Zeit, in der der ökonomische „Sachzwang“ das Regime übernimmt und der öffentliche, politische Raum der Privatisierung und der Destruktion durch offizielle Gedankenlosigkeit sowie durch offen deklarierte, demokratie-, kultur- und gedankenfeindliche Strömungen anheimzufallen droht.

Sie finden den Abo-Bestellschein auf Seite 37!

INHALT

THEMA: Intellectual Property

Viktor Mayer-Schönberg	Auskunft, bitte gerne? Für eine zeitgemäße Regulierung des Zugangs zu staatlicher Information	20
Juliane Alton	Filmschaffende Fernsehgeschädigte Eine kritische Besprechung der Regierungsvorlage zum Urheberrecht	23
Alfred J. Noll	In den Fängen des Kommerz Der Niedergang der alten Ordnung im europäischen Rundfunkwesen	26
Wolfgang Beran	Die Verwertbarkeit des Lebendigen Zur Praxis der Patentierbarkeit von genetischen Informationen	32

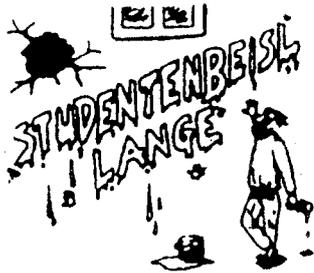
Recht & Gesellschaft

Christine Kolbitsch	Bekämpfung familiärer Gewalt – keine Eile? Über die Gesetzesnovelle zum Schutz vor Gewalt in der Familie	6
Anna Sporrer	Frauenfrühling am Verfassungsgericht? Zwei Entscheidungen des VfGH geben Anlaß zu Optimismus	7
Walter Rosifka	Zeitgemäßes Wohnen: Wohnen auf Zeit? Langfristige Nachteile befristeter Mietverträge	9
S. Göller & R. Luschnik	Die Wahl der WählerInnen Wahlrecht für EU-BürgerInnen zum Wiener Gemeinderat	11
Karl Schimanko	Die Staatspolizei und ihre Richter Hausdurchsuchung beim Revolutionsbräuherhof	13
Nicholas Busch	Europol-Panoptikum „Arbeitsdateien zu Analysezwecken“	14
W. Graf & G. Mader	Zwischen Friedensordnung und neuer Militärmacht Die EU-Regierungskonferenz 1996	16

Sehen, Hören, Lesen

Iris Kugler	Vergewaltigung – Ein Verbrechen ohne Folgen? Marion Breiter	34
Wolfgang Beran	Biologismus – Rassismus – Nationalismus Gero Fischer, Maria Wölflingseder (Hrsg.)	34
Thomas Sperlich	Vorsatz: Mit polizeistaatlichen Methoden Rastern – Fahnden – Spähen – Lauschen	5
Iris Kugler	Nachsatz: Die Versuchungen der Juristerei Der aufhaltsame Aufstieg des Wilhelm Brauneder	36
	Impressum/Offenlegung	38

Aufregende Lokale
gibt's genug
Geh in's
Lange!



STUDENTENBEISL LANGE
Wien 8, Lange Gasse 29

geöffnet täglich 1800 bis 200 Uhr

Bier vom Faß:
Puntigamer Panther
aus der Steiermark,
Mohren
aus Vorarlberg,
Guinness
aus Irland

Große Auswahl an Malt-Whiskies

Lesen Sie NUR weiter ...

... wenn Sie sicher sind, daß die Blattlinie dieser Zeitschrift eindeutige Abgrenzung von Gewalt und Ablehnung von Gesetzesbruch beinhaltet! Laut ÖVP-Mediensprecher Molterer trifft dies auf fünf Publikationen nicht zu*:



akin **EKG** - EuropaKardioGramm **Die Linke**

Unitat **ZAM** - Zeitschrift für Antimilitarismus

Sie wurden entgegen der Empfehlung des parteiübergreifenden Publizistikbeirates erstmalig aus politischen Motiven von SPÖ und ÖVP von der Publizistikförderung ausgeschlossen. Zahlreiche weitere, seit Jahren geförderte Publikationen wurden bereits vom Beirat abgelehnt. Die Aberkennung dieser Förderung reißt ein gewaltiges Loch in die wirtschaftliche Gebarung der betroffenen Zeitschriften.

Ihr Interesse an dieser kritischen Öffentlichkeit in Österreich entscheidet, Spenden sind willkommen und notwendig:

Konto 10010 670 581 bei BAWAG, BLZ 14000

* Sie kennen diese Zeitschriften nicht? **Gratis Probepaket anfordern:**
EKG/ZAM, Schotteng. 3A/1/59, 1010 Wien, ☎: 0 222-53 51 106

Die Bundesregierung teilt mit: „schmecks!“

VAZ Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften

An die
Bundesregierung
z.H. des Bundeskanzlers

per Fax: 535 69 19
(1 Seite)

☐ p.A. FORVM
Museumstraße 5
A-1070 Wien
Telefon & Telefax 523 83 68

☒ p.A. Context
Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien
Telefon 40 36 993
Telefax 40 88 985

Wien, am 12.12.95

Publizistikförderung 1995

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Wie wir den Agenturmeldungen vom heutigen Tag entnehmen, wurde die Publizistikförderung 1995 vier vom Beirat zur Förderung empfohlenen Zeitschriften aus dem alternativen Bereich nicht anerkannt. Laut Mitteilung der NFA (APA289 5 II 0141 II) geschah dies mit der Begründung, daß diese Publikationen "in ihrer Blattlinie keine eindeutige Abgrenzung zu Gewalt und Ablehnung von Gesetzesbruch" vorgesehen hätten. Da das Erfordernis eines solchen Bekenntnisses "in der Blattlinie" (gemeint dürfte wohl die "grundlegende Richtung" gemäß §25 Abs.4 Medienges) in den Bestimmungen des "Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik" nicht vorgesehen ist, richten wir an die Bundesregierung die Frage, auf welche gesetzliche Grundlage sich ihre Entscheidung stützt. Wir ersuchen die Bundesregierung ferner, uns allenfalls nicht der zitierten Agenturmeldung entsprechende, dafür gesetzeskonforme Begründungen ihrer Entscheidung bekanntzugeben. Wir erlauben uns, Sie um rasche Aufklärung zu ersuchen und verbleiben



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 610.020/0-V/4/96

An die
VAZ Vereinigung alternativer
Zeitungen und Zeitschriften
p.A. FORVM

Museumstraße 5
1070 Wien

Sachbearbeiter

Klapp/dw
2789

Ihre BZ/vom

Betrifft: Publizistikförderung II;
Schreiben betreffend die Ablehnung von
vier Zeitschriften im Jahre 1995

Sehr geehrter Herr Zöchling!

Zu Ihrem Schreiben vom 12. Dezember 1995 betreffend die Ablehnung von vier Ansuchen um Förderung gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit, daß gemäß § 8 Abs. 2 leg. cit. die Verteilung der Förderungsmittel der Bundesregierung obliegt. Ein Beschluß der Bundesregierung bedarf der Einstimmigkeit und kommt daher nur zustande, wenn alle Mitglieder der Bundesregierung eine Förderung befürworten. Da dies bei vier Zeitschriften trotz einer auf Förderung lautenden Beiratsempfehlung nicht der Fall war, konnten diese im Jahre 1995 nicht in den Genuß einer Publizistikförderung kommen.

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 831 18/0
Telex 1370-000 Telefax 83115/2699
DVR: 0000018

Mit polizeistaatlichen Methoden

THOMAS SPERLICH

Nun soll es Schlag auf Schlag gehen: Nach Beschlußfassung im Ministerrat soll der Entwurf des Justiz- und Innenministeriums für das „Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch [...] und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden“, am 1. März dem parlamentarischen Ausschuß zugewiesen werden und – so der Ausschuß weitere Beratungen für entbehrlich befindet – bereits am 13. März vom Nationalrat beschlossen werden. In Schlagworten geht es um die Einführung des großen *Lausch- und Spähangriffes*, der *Rasterfahndung*, der kleinen *Kronzeugenregelung* und um polizeilichen Zeugenschutz, sowie die Ermöglichung einer veränderten Identität (*Legende*) für verdeckte Ermittler.

Es soll die Überwachung von Privaträumen, die grundsätzlich verfassungsgesetzlich vor staatlichen Eingriffen geschützt sind, mit technischen Mitteln („Wanzen“, Video-, Funkgeräten, Richtmikrofonen, Infrarotwellen...) ohne Kenntnis der Betroffenen in drei Fällen zugelassen werden:

Erstens bei Freiheitsberaubung – der Bankräuber verschantet sich mit Geiseln; dies ist bereits nach dem Sicherheitspolizeigesetz zulässig.

Zweitens zur Aufklärung eines Verbrechens bei Anwesenheit einer Person, die von der Überwachung Kenntnis hat – Äußerungen gegenüber einem Polizeispitzel oder verdeckten Ermittler. Der häufigste Anwendungsfall wird der „Schein-

kauf“ von Suchtgift sein. Dies wird auch kleiner Lauschangriff oder bemannte Wanze genannt. Hingewiesen sei auf das Spannungsverhältnis zum nach wie vor geltenden Verbot des „agent provocateur“ gemäß § 25 StPO. Der Grat zwischen „Scheinverkauf“ und verbotener Anstiftung ist nämlich äußerst schmal.

Der dritte Fall schließlich ist der eigentliche Kern des Entwurfes. Bei dringendem Verdacht eines mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder auf Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) soll der große Lauschangriff, das ist eine konspirative technische Überwachung ohne Kenntnis auch nur eines Anwesenden, legalisiert werden. Dabei ist bei Verdacht nach § 278a StGB zu differenzieren: Dient die Maßnahme der Aufklärung eines (bereits begangenen) Delikts, ist sie nur bei Vorliegen besonders schwerer Kriminalitätsformen (mehr als 10 Jahre Strafdrohung) zulässig. Dient sie aber der Verhinderung einer erst geplanten Straftat im Rahmen einer kriminellen Organisation, ist sie auch bei „einfacheren“ Formen zulässig. Der Lauschangriff zum Zwecke der Strafverfolgung ist also an strengere Voraussetzungen gebunden als jener zur Gefahrenabwehr. Das ist insofern bedenklich als bei Gefahrenabwehr sozusagen eine doppelte Prognose erforderlich ist – einerseits der Verdacht nach § 278a StGB und andererseits der Verdacht auf ein Verbrechen, das aber erst begangen werden soll. Schon bei an sich straflosen Vorbereitungshand-

lungen vor Eintritt in das strafbare Versuchsstadium soll der große Lauschangriff also zulässig sein.

Scheinbar eingeschränkt wird die Zulässigkeit des großen Lauschangriffes insofern, als die Wahrscheinlichkeit einer schweren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben sein muß. Nur scheinbar, weil es sich dabei um eine Generalklausel handelt, die nur durch eine demonstrative, also beispielhafte Aufzählung bestimmter organisierter Kriminalität charakterisierender Elemente „präzisiert“ wird. Voraussetzung für einen großen Lauschangriff ist also u.a. der dringende Verdacht auf Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation, wenn diese die Elemente organisierter Kriminalität erfüllt – das ist ein Zirkelschluß, damit wird überhaupt nichts eingeschränkt!

Da der große Lausch- und Spähangriff oft nur durch technische Einrichtungen innerhalb der zu überwachenden Räumlichkeiten machbar ist, soll der Exekutive das Recht eingeräumt werden, sich einzuschleichen oder mit an sich rechtswidrigen Mitteln heimlich einzudringen.

Eine optische Überwachung von Räumen, die den Schutz des Hausrechtes genießen, aber zu bestimmten Zeiten öffentlich zugänglich sind, wie z.B. Gasthäuser, Wartezimmer von Ordinationen oder Veranstaltungsräumlichkeiten, soll ohne die sonstigen Voraussetzungen möglich sein, soweit dies der Aufklärung einer strafbaren Handlung im Einzelfall dient. Wenigstens die flächendeckende Überwachung des öffentli-

chen Bereichs mittels Videogeräten soll unzulässig sein.

Grundsätzlich muß jede Art technischer Überwachung von der Ratskammer im Vorhinein genehmigt werden. Bei der Überwachung im Entführungsfall bedarf es überhaupt keiner richterlichen Genehmigung, bei jener im Beisein einer von der Überwachung informierten Person, kann sie bei Gefahr in Verzug zunächst vom Untersuchungsrichter angeordnet werden, wobei aber unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen ist.

Selbst der Präsident der Österreichischen Richtervereinigung, Josef Klingler gibt aber zu bedenken, daß „geprüft werden kann nur die ausreichende Plausibilität der vorgebrachten Verdachtsmomente; [...] denn erst wenn der Angriff stattgefunden hat, ist ja letztlich zu beurteilen, ob der Verdacht erhärtet wurde oder nicht.“ (SN vom 4.1.1996) Und er führt weiter aus: „Wenn man die Verbrechensvorbeugung für so wichtig hält, daß man auch massive Eingriffe in die Grundrechte in Kauf nimmt, dann ist das eine politische Entscheidung, ob man will oder nicht.“ – Hoffen wir auf unsere lieben Parlamentsabgeordneten! ■

P.S. Diese Juridikum-Ausgabe hat diesmal einen geringeren Umfang. Zeiten der Budgetkonsolidierung sind solche des schleppenden Inseratengeschäfts. Wir haben uns daher entschieden, nur im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten zu produzieren. Leider sind die Rubriken *Merkwürdig* sowie *Studium & Beruf* diesen widrigen Umständen zum Opfer gefallen.

Gesetzesnovelle zum Schutz vor Gewalt in der Familie

Bekämpfung familiärer Gewalt – keine Eile?

VON CHRISTINE KOLBITSCH

Eine insgesamt recht positive Gesetzesinitiative gegen häusliche Gewalttaten scheint ins Stocken geraten zu sein. Die geltende gesetzliche Regelung zum Schutz von Gewaltopfern im Wohnungsbereich ist nicht ausreichend. Gewalttätige Angehörige mit Recht aus der Wohnung weisen zu lassen, soll nun endlich erleichtert werden. Nach der Begutachtung ist es um dieses Gesetzesprojekt jedoch auffallend ruhig geworden.

Die Häufigkeit von Gewalttaten in der Familie und die Unzulänglichkeiten des bestehenden rechtlichen Instrumentariums zu ihrer Verhütung traten in den vergangenen Jahren mit solcher Deutlichkeit zutage, daß sich auch die Bundesregierung dieser Thematik zuwandte. Im Jahre 1994 wurde von mehreren Ressorts gemeinsam eine Initiative zur Setzung von Maßnahmen gegen die Gewalt in der Familie ins Leben gerufen, wobei zunächst der Problembereich der Gewalt gegen Frauen im Vordergrund stehen sollte.

Konkreter Ausfluß dieser Initiative war der Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie, den das Bundesministerium für Justiz im Juni 1995 zur Begutachtung versendete. Kernstück dieses Entwurfes sind Vorschläge zur effizienteren Ausgestaltung und Erweiterung des sogenannten „Verlassensauftrags“, also der einstweiligen Verfügung nach § 382 Abs 1 Z 8 lit b Exekutionsordnung (EO). Nach dieser Gesetzesstelle kann das Gericht derzeit einem Ehegatten das Verlassen jener Wohnung auftragen, die dem anderen zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses dient. Voraussetzung für eine solche Anordnung ist, daß der von einer solchen Verfügung Betroffene seinem Ehepartner das weitere Zusammenleben unerträglich macht, besonders ihn erheblich körperlich bedroht. Diese Bestimmung ist ungeachtet ihrer lobenswerten Zielsetzung in mehrfacher Hinsicht unzureichend.

Die Anknüpfung für ein solches gerichtliches Einschreiten ist zu eng gezogen; nach der Judikatur reicht – anders als bei der Feststellung der Rechtmäßigkeit der gesonderten Wohnungnahme nach § 92 ABGB – die

„bloße Unzumutbarkeit“ nicht aus, sondern es muß noch ein höheres Maß an Bedrängnis im Sinne einer ernsthaften Gefahr für die körperliche oder psychische Integrität des zu sichernden Ehegatten vorliegen. Überdies ist die Anwendbarkeit eines solchen Verlassensauftrags auf eheliche Beziehungen beschränkt; für das Verhältnis zwischen Lebensgefährten oder zwischen Eltern und Kindern fehlt ein entsprechender Schutz. Auch bezieht sich die gerichtliche Intervention nur auf die Ehwohnung; außerhalb derselben ist der durch einen Verlassensauftrag begünstigte Ehegatte oftmals weiterhin den Umtrieben und Attacken des anderen ausgesetzt. Letzlich besteht ein weiteres gravierendes Manko der geltenden Regelung bzw ihres Vollzugs darin, daß trotz Dringlichkeit einer solchen Maßnahme häufig mehrere, manchmal sogar viele Wochen verstreichen, bis das Gericht (I. Instanz) die beantragte einstweilige Verfügung erläßt.

Für einige dieser Defizite sieht die im Ministerialentwurf konstruierte Nachfolgeregelung durchaus beachtliche Lösungen vor. Der Anwendungsbereich wird auf Lebensgefährten und (sonstige) nahe Angehörige ausgedehnt. Dem in der Wohnung Verbleibenden wird darin ausdrücklich das Recht eingeräumt, das Schloß der Wohnung auszuwechseln. Weiters wird dem Verlassensauftrag eine weitere Eingriffsmöglichkeit des Gerichts gegen familiäre Gewalttäter an die Seite gestellt, nämlich das an diese gerichtete Verbot, sich an bestimmten Örtlichkeiten aufzuhalten, sowie der Auftrag, das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme mit dem zu schützenden Angehörigen zu vermeiden. Damit soll dem häufig beobachteten Phänomen, daß

Männer nach dem Ende einer Beziehung ihrer ehemaligen Partnerin beispielsweise an der Arbeitsstätte oder auf dem Weg dorthin oder vor dem Kindergarten auflauern und sie dort bedrohen und belästigen, durch ausdrückliche gerichtliche Anordnung entgegengetreten werden.

Ein zwiespältiges Bild hinterläßt der Gesetzesentwurf in seiner Neuformulierung über die Voraussetzungen, die für solche einstweiligen Verfügungen (also sowohl für den Verlassensauftrag als auch für die soeben dargestellte Anordnung, die in der rechtspolitischen Diskussion oft als „Bannteil“ bezeichnet wurde) vorliegen müssen. Auf der einen Seite wird darin zwar nicht mehr Un-erträglichkeit des weiteren Zusammenlebens, sondern „nur“ noch dessen Unzumutbarkeit gefordert. Dies würde an sich den Schluß zulassen, daß die Verfügung demnach leichter erreicht werden könnte als nach der geltenden Rechtslage und nicht nur auf absolute Extremfälle beschränkt wäre. Auf der anderen Seite – und darin liegt nicht nur eine rechtsdogmatische Inkonsequenz, sondern aus Sicht der durch Gewalt in ihren verschiedensten Erscheinungsformen betroffenen Frauen besonders kritikwürdige Einschränkung – wäre es nach dem Entwurfstext aber erforderlich, daß die Unzumutbarkeit aus einem körperlichen Angriff oder einer Drohung mit einem solchen resultiert. Dies ist ein gravierender Rückschritt gegenüber dem Status quo, zumal die – ohnehin sehr strenge – Judikatur zu § 382 Abs 1 Z 8 lit b EO auch die ernstliche Gefährdung etwa der psychischen Gesundheit als Anknüpfung für einen Verlassensauftrag genügen ließ. Nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Neufassung wäre die seelische Integrität der Betroffenen nicht mehr geschützt und somit die Erlassung einer Provisorialmaßnahme aufgrund psychischer Gewalt ausgeschlossen. Selbst ein Vater, der – ohne Drohung oder körperliche Gewalt – sein minderjähriges Kind mißbraucht, könnte nach dem Wortlaut des Entwurfs nicht aus der Wohnung gewiesen werden.

Positiv sind hingegen neue Regelungsansätze des Entwurfs zu vermerken, wonach von einer Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung abzusehen ist, wenn die unmittelbare Gefahr weiterer Gewaltanwendung durch den Antragsgegner droht, und wonach über den Provisorialantrag unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche zu entscheiden ist.

Die weiteren Inhaltselemente des Ministerialentwurfs können hier – um nicht den Rahmen dieses Beitrages zu sprengen – nur schlagwortartig erwähnt werden:

Frauenfrühling am Verfassungsgericht?

Zwei Entscheidungen des VfGH geben Anlaß zu Optimismus

VON ANNA SPORRER

Absicherung der Wohnungsbenützung durch den durch den Verlassensauftrag Begünstigten, wenn dieser an der Wohnung eigentlich kein eigenständiges Recht hat und der andere gegen ihn ein Räumungsverfahren betreibt (Räumungsaufschub) für die Dauer der einstweiligen Verfügung; Ermöglichung eines vorbeugenden Einschreitens der Sicherheitsexekutive durch Wegweisung eines potentiellen Gewalttäters aus der Wohnung und aus deren unmittelbaren Umgebung sowie Verbot der Rückkehr in diesen Bereich; gesetzliche Grundlage für die Einrichtung besonderer Interventionsstellen zur Beratung und Betreuung der Opfer von Gewalt im Familienkreis.

Trotz des einen oder anderen Mangels, von denen der schwerwiegendste bereits ausführlich dargestellt wurde, kann der Ministerialentwurf als durchaus ambitionierter Gesetzesvorschlag gelten, der bei seiner Umsetzung in mangelfreier Form eine merkliche Verbesserung für die Opfer familiärer Gewalt erbrächte. Umso bedauerlicher ist es, daß es seit dem Begutachtungsverfahren auffallend ruhig um dieses Gesetzesprojekt geworden ist.

Die Aktivitäten des Bundesministeriums für Justiz und des mitbeteiligten Bundesministeriums für Inneres zur Thematik der Gewalt in der Familie kreisen ohne greifbare Ergebnisse um strafrechtliche und sicherheitspolizeiliche Fragen, anstelle das bisher einzige konkrete Produkt der Regierungsinitiative – eben diesen Ministerialentwurf – zu einer parlamentsreifen Regierungsvorlage weiterzuentwickeln. Das Schicksal dieses Vorhabens ist zumindest für Außenstehende gänzlich ungewiß.

Es scheint, als habe man es damit nicht gerade besonders eilig. Sicher – in Zeiten wie diesen stellen sich vordringlichere Aufgaben als der Schutz von Gewaltopfern, als die Sicherung des Wohnbedürfnisses geschlagener und gedemütigter Frauen. Und dem Vernehmen nach soll auch die Errichtung der Interventionsstellen, die ja einen essentiellen Eckpfeiler des Gesamtkonzepts darstellen sollten, auf dem Altar der Budgetkonsolidierung geopfert werden.

Sollte all dies als ein weiterer Beleg dafür gedeutet werden müssen, daß Frauenpolitik, daß der Schutz von Kindern gegen elterliche (in diesem Kontext: väterliche) Übergriffe vornehmlich in den Sonntagsreden der Machträger vorkommen, nicht aber reale politische Handlungsmaximen sind? ■

Dr. Christine Kolbitsch ist Rechtsanwältin in Wien.

Im November des vergangenen Jahres hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) zwei Entscheidungen gefällt, die aus gleichheitsrechtlicher Sicht bemerkenswert sind. Es handelte sich dabei um Beschwerden eines Richters und eines Lehrers, die sich jeweils gegen die Ernennung einer Mitbewerberin in angestrebte Leitungsfunktionen (Gerichtsvorsteherin bzw. Schulleitung) wendeten. Der Verfassungsgerichtshof gab beiden Beschwerden, mit welchen die Verletzung in Gleichheitsrechten releviert wurde, keine Folge. Die Beschwerde des Richters wurde mangels Parteistellung im Ernennungsverfahren zurückgewiesen, die des Lehrers mangels Verletzung in Verfassungsrechten abgewiesen.⁽¹⁾ Auch wenn diese Entscheidungen zunächst unspektakulär erscheinen, beinhalten sie dennoch einige interessante Aspekte.

So ist der VfGH im erstgenannten Beschwerdeverfahren nicht auf jene Bedenken eingegangen, die gegen die Verfassungsmäßigkeit der Quotenregelungen gem. §§ 41-43 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG) eingewendet wurden. Im Fehlen formaler Voraussetzungen ist aber grundsätzlich kein Hindernis zu sehen, auf derartige Bedenken einzugehen.⁽²⁾ Daß der VfGH im vorliegenden Fall kein Verfahren auf Normenkontrolle eingeleitet hat, könnte einerseits als Indiz dafür gewertet werden, daß die

Frauenförderung des B-GBG aus verfassungsrechtlicher Sicht zunächst nicht als problematisch erachtet wird.⁽³⁾ Andererseits wirft das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) über die Quotenregelung im Bremer Landesgleichstellungsgesetz die Frage auf, wie nun der VfGH die europarechtliche Konformität des B-GBG beurteilt.

Wie bereits dargestellt (siehe Juridikum 5/1995), hatte der EuGH die in Art 2 Abs. 4 der RL 207/76 den Mitgliedstaaten eingeräumte Ermächtigung, in Abweichung vom grundsätzlich geschlechtersymmetrischen Gleichbehandlungsgebot Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Chancen von Frauen zu ergreifen, sehr restriktiv ausgelegt und eine „absolut und unbedingt“ bzw. „automatisch“ zugunsten von Frauen wirkende Bevorzugungsregelung als EG-rechtswidrig erkannt.⁽⁴⁾ Da es zwischen der vom EuGH geprüften Bremer Regelung und dem österreichischen System der Frauenförderung im wesentlichen zwei markante Unterschiede gibt, ist die Frage der europarechtlichen Qualifikation des B-GBG derzeit nicht eindeutig zu beantworten.⁽⁵⁾ Bei Zweifeln über die Auslegung bzw. Anwendung europarechtlicher Grundlagen hätte der VfGH im Rahmen dieses Verfahrens aber streng genommen eine Vorabentscheidung gem. Art. 177 EG-V beim EuGH einzuholen gehabt. Abgesehen davon,

(1) VfGH vom 30. November 1995, B 665/95 und B 1950/95.

(2) So hat der VfGH z.B. trotz Fehlens eines bekämpfbaren Bescheides eine präjudizielle Norm im Rahmen eines inzidenten Gesetzesprüfungsverfahrens aufgehoben – siehe VfGH vom 3. März 1994, G 116/93 und B 969/93.

(3) In diesem Sinne vgl. Maria Berger Die Gleichheit von Frau und Mann in Österreich, EuGRZ 1983, 614; Anna Sporrer, Verfassungsrechtliche Aspekte von Quotenregelungen, in: Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst 3/1991, 19; Ursula Floßmann, Die positive Diskriminierung im österreichischen Recht, in: Salzburger Landesregie-

rung (Hg), Frau sein in Salzburg (1991), 39; Christine Pesendorfer, (Un-)Gleichheit der Geschlechter, ecoloX 1992, 598; 600; Silvia Siegmund-Ulrich, Geschlechterdifferenz und Chancengleichheit, in: Bundesministerin für Frauenangelegenheiten (Hg), Frauen und Recht (1994), 72. In bezug auf Frauenförderung an den Universitäten: Gabriele Kucko-Stadlmayer, Frauenförderung und Gleichheitssatz, in: FS Adamovich (1992). Mit Vorbehalten, im Ergebnis jedoch positiv: Robert Rebhahn, Gleichbehandlung, Qualifikation und Leistung, JBl 1993, 681. Dagegen vgl. Brigitte Gutknecht, Frauenförderung und Gleichheitsgrundsatz, ZAS 1993, 122. (4) EuGH vom 17. Oktober 1995, Rs C-450/93.

NEU IM



Univ.-Doz. Dr. Bernd A. Oberhofer
**Außenhaftung
des Arbeitnehmers**

Arbeit · Recht · Gesellschaft 12
Stand Jänner '96, 192 Seiten, S 298,-



Rechtsanwalt Dr. Oberhofer behandelt den haftungsrechtlichen Schutz des Arbeitnehmers bei Schädigung eines Dritten, seine Grenzen und Defizite nach dem DHG sowie mögliche Lösungsansätze nach

der Lehre der Risikohaftung bei Tätigkeiten im fremden Interesse.

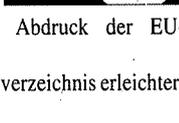
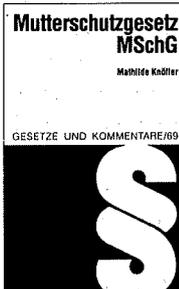
Das innerbetriebliche Schadensausgleichsrecht erfuhr in den vergangenen Jahren bedeutende Entwicklungsimpulse. Nach umfassender Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Schrifttum ortet der Autor ein Funktionsdefizit im DHG, das auf das Solidarhaftungserfordernis in § 3 DHG zurückgeführt wird.

Dr. Mathilde Knöfler
Mutterschutzgesetz

11. Auflage, Stand Jänner 1996,
Gesetze & Kommentare 69, 840 Seiten, S 680,-

Die erste Hälfte dieses Werks erläutert umfassend die gesetzlichen Regelungen zum Schutz werdender und stillender Mütter sowie das Elternkarenzurlaubsgesetz. Der Schwerpunkt des Anhangs in der zweiten Hälfte liegt beim auszugswisen Abdruck der Landesgesetze und dem Abdruck der EU-Richtlinien.

Ein umfassendes Stichwortverzeichnis erleichtert die Handhabung.



Bestellschein faxen oder einsenden an **Verlagsbuchhandlung Pichler**, Altmannsdorfer Straße 154-156, A-1230 Wien, Tel. 0222/661 22-283, Fax 299 D.w. Filialen: 1010, Wipplingerstraße 37, Tel. 533 35 27, 1040, Favoritenstraße 42, Tel. 505 28 17;

Wir bestellen: _____ Ssk. Außenhaftung
à S 298,- Best.-Nr. 21069
_____ Ssk. Mutterschutzgesetz
à S 680,- Best.-Nr. 21067

Ja, senden Sie mir kostenlos und unverbindlich
Ihr elektronisches Gesamtverzeichnis.

Name _____
Anschrift _____
Unterschrift _____ Datum _____

Eigentumsverbehalt: Zahlbar bei Erhalt der Rechnung. Gemäß § 22 Datenschutzgesetz machen wir Sie darauf aufmerksam, daß Ihre Daten in unserem Rechenzentrum zum Zweck der Kundenbetreuung und Verrechnung automationsunterstützt verarbeitet werden. Zahlungsverzugskosten übernimmt der Besteller. Satz- und Druckfehler vorbehalten.
Sitz: Wien, reg. bei HG Wien, FN 112.904 k

daß dies – soweit ersichtlich – die erste Vorlage in der noch sehr jungen rechtlichen Verflechtung der beiden Höchstgerichte gewesen wäre, hätte dies letztlich wohl auch jenen rechtspolitischen Prozeß beeinflusst, der von der österreichischen Bundesregierung und vom Nationalrat zur Weiterentwicklung der gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen angeregt und eingeleitet wurde.⁽⁶⁾

In dieser Situation hat der VfGH mit seiner abwartenden Haltung ausgesprochen geschickt zwischen Scylla und Charybdis manövriert. Diese ist insofern auch aus Gründen der Rechtssicherheit vertretbar, als die genannten frauenbevorzugenden Regelungen noch kaum zur Anwendung gelangt sind.⁽⁷⁾ Somit können daher die österreichischen Quotenregelungen weiterhin unverändert bestehen bleiben, während die allenfalls an ihrer Konformität bestehenden Zweifel auf europarechtlicher Ebene klargestellt werden.

Im zweiten Verfahren über die Besetzung einer Schulleitungsstelle waren die Bevorzugungsregeln des B-GBG dagegen nicht präjudizell. Daher stellte sich für den VfGH auch nicht die Frage der verfassungs- bzw. europarechtlichen Zulässigkeit. Allerdings ist der VfGH auch nicht den Bedenken des – als Partei im öffentlich-rechtlichen Ernennungsverfahren anerkannten – Beschwerdeführers gefolgt, daß er aus unsachlichen Gründen bzw. aufgrund eines „gehäuften Verkennens der Rechtslage“ in seinem Gleichheitsrecht verletzt sei.⁽⁸⁾ Es wird aber für die mit Fragen der Diskriminierung von Frauen bei beruflichen Auswahlverfahren vertrauten LeserInnen wohl von besonderem Interesse sein, daß

der Gerichtshof es *nicht* für entscheidungswesentlich befunden hat, daß der Beschwerdeführer Offizier in Reserve sei und ein Universitätsstudium begonnen habe.

Im Gegenteil: Der VfGH hat in dieser Entscheidung bestätigt, daß die Fähigkeit zur Menschenführung (die von der Bewerberin im Auswahlverfahren überzeugend dargelegt worden war) für die Leitung einer Schule als Auswahlkriterium ausschlaggebend ist und gegenüber anderen Umständen den Vorrang hat. Damit wird in diesem Fall u.a. nicht nur der Zugehörigkeit zum Militär eine Absage erteilt, einem Kriterium, das für Frauen aus rein rechtlicher Sicht gar nicht ins Treffen geführt werden könnte (und sich somit unmittelbar für Frauen diskriminierend auswirkte), sondern es werden die aufgrund der gesellschaftlichen Sozialisationsprozesse eher von Frauen erbrachten sozialen Kompetenzen als gleichwertig bestätigt. Damit hat der VfGH überdies jenen Regelungen des B-GBG Rechnung getragen, die auf eine Objektivierung von personellen Auswahlentscheidungen zur Verhinderung von strukturellen Diskriminierungen abzielen.⁽⁹⁾

Aus gleichheitsrechtlicher Sicht sind die beiden Entscheidungen des VfGH insgesamt sehr zu begrüßen. Wie heißt doch ein Sprichwort: Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer. Aber vielleicht machen zwei Schwalben einen Frühling ...? ■

Drin. Anna Sporrer ist derzeit persönliche Sekretärin der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Vorsitzende der Gleichbehandlungskommission.

(5) Vgl. dazu Gabriele Kucsko-Stadlmayer, *Nach dem Quoten-Urteil: Wie man Frauen trotzdem bevorzugen kann*, Die Presse vom 6. November 1995; Anna Sporrer, *Männerkorridore durch Frauenförderungspläne – die Quoten können bleiben*, Die Presse vom 20.11.1995, 10; dies., *End of Quote?, Juridikum 5/1995*, 8; dies., „Automatische“ Frauenquoten widersprechen EU-Recht, DRdA 1/96; Silvia Siegmund-Ulrich, *Anmerkungen zum EuGH-Urteil vom 17.10.1995, Rs C-450/93 (Kalanke/Freie Hansestadt Bremen)*, Newsletter des Öst. Instituts für Menschenrechte 1995/5, 203. Für Julia Eichinger, *EuGH verwirft Frauenquote*. Zum Urteil v 17.10.1995, Rs C-450/93, „Kalanke/Freie Hansestadt Bremen, RdW 1995/12, 471 sind die Regelungen des B-GBG sowie die Frauenförderungspläne bereits nach diesem Urteil unvereinbar. (6) So hat der Bundeskanzler in Schreiben an seine schwedischen, dänischen und finnischen Amtskollegen ein gemeinsames Vorgehen bei einer Verankerung der Zulässigkeit von Frauenförderung im Rahmen der Regierungskonferenz vorgeschlagen. Der Sozialminister hat im Rat der Sozialminister

bereits eine Diskussion über eine Änderung der RL 207/76 angeregt. Überdies hat der Nationalrat in seiner Sondersitzung im November 1995 seinen Willen, an den derzeitigen Regelungen festzuhalten, dadurch bekundet, daß er in einer Entschließung die Bundesregierung darum ersucht hat, sich im Falle der Unvereinbarkeit auf EU-Ebene für eine Weiterentwicklung des Rechtes der EU einzusetzen (vgl. BlgNR 397 XIX. GP).

(7) Dies ist zwar aus gleichstellungspolitischer Sicht nicht gerade erfreulich, ist aber wohl auch auf die Neuartigkeit der gesamten Materie sowie auf das Erfordernis gleicher Qualifikation zurückzuführen. Gemäß einer parlamentarischen Anfrage der Grünen sind – bis Sommer 1995 – lediglich in zwei gemeldeten Fällen die Bevorzugungsregelungen der §§ 42 und 43 B-GBG angewendet worden. Eine nähere Aufschlüsselung werden wohl die gem § 53 B-GBG bis 1. Oktober 1996 an den Nationalrat zu übermittelnden Berichte ergeben.

(8) Dazu der VfGH im Originalton: „Davon kann keine Rede sein.“

(9) Vgl. die E zu §§ 42 u. 43 BlgNR 857 XVII GP.

Langfristige Nachteile befristeter Mietverträge

Zeitgemäßes Wohnen: Wohnen auf Zeit?

VON WALTER ROSIFKA

1997 werden die ersten 3-Jahresmietverträge auslaufen. Bereits heute wird von Vermieterseite eine weitere Liberalisierung gefordert. Eine sozial- und familienpolitisch verträgliche Minimallösung könnte sich am deutschen Beispiel orientieren. Dort bestehen – nach mehr als einem Jahrzehnt konservativer Wohnungspolitik – restriktivere Befristungsmöglichkeiten.

Die Diskussion über Einschränkung, Verbot oder die weitere Liberalisierung von befristeten Mietverträgen ist ein Dauerbrenner in der Auseinandersetzung um das österreichische Mietrecht. Derzeit droht die rasante Zunahme von befristeten Mietverträgen in Wien immer mehr Menschen zu Stadtnomaden zu machen. Gibt es wirklich keine vernünftige Lösung, welche die Interessen von Vermietern und Mietern (sach-)gerecht und ausgewogen berücksichtigt?

Historischer Exkurs

Das bereits fast 200 Jahre alte ABGB kannte sowohl den befristeten als auch den unbefristeten Bestandvertrag. Vor der ersten Mieterschutzverordnung 1917 war es eher das Bestreben der Mieter, einen Mietvertrag auf bestimmte Zeit abzuschließen und sich die Wohngelegenheit zumindest auf eine gewisse Dauer zu sichern. Ein unbefristeter Bestandvertrag konnte nämlich durch formlose Kündigung, ohne daß es der Geltendmachung von Kündigungsgründen bedurfte, sehr plötzlich beendet werden. Es bestand kein Kündigungsschutz.

Gegen Ende des ersten Weltkrieges und in der Nachkriegszeit wurden die Ausbeutung der Mieter und die damit zusammenhängenden sozialen Probleme zum Anlaß genommen, sowohl Preis- wie auch Kündigungsschutzbestimmungen als essentielle Bestandteile des österreichischen Mietrechtes zu statuieren. Durch eine weitgehende Beschneidung der Möglichkeit von befristeten Mietverträgen wurde dafür Sorge getragen, daß die Mietzinsregelungen und Kündigungsschutzbestimmungen de facto nicht umgangen werden konnten. An diesen Grundzügen wurde über Jahrzehnte hindurch nichts verändert, bis 1968 die Mietzinsbestimmungen liberalisiert wurden.

Das Mietrechtsgesetz (MRG), das mit 1.1.1982 in Kraft trat, sah als sein Hauptziel wiederum eine Mietenbegrenzung im Altbaubestand vor. Bezüglich der befristeten Mietverträge wurde in § 1 Abs 2 Z 3 bestimmt, daß Mietverträge, deren ursprüngliche oder verlängerte vertragsgemäße Dauer ein halbes Jahr nicht übersteigt, nicht unter den Anwendungsbereich des MRG fallen. Dies stellte sich vor allem ab Ende der 80er Jahre als besonders verunglückte Regelung heraus, da ein quantitativer Wohnungsmangel vor allem in Wien spürbar wurde. Gerade Menschen, die von Obdachlosigkeit betroffen waren, konnten ihr Wohnbedürfnis nur im Segment dieser Kurzzeitmietverträge zu meist exorbitant hohen Mietzinsen befriedigen und mußten nach 6 Monaten die Wohnungen wieder verlassen.

Sonst sah das MRG bereits in seiner ursprünglichen Fassung verwirrend verschiedene weitere Befristungstatbestände vor – zB je nachdem, ob die Wohnung im freifinanzierten Neubau lag, eine Eigentumswohnung oder eine Altbauwohnung war. Im Altbaubereich war eine Befristung auf maximal 1 Jahr zulässig.

Diese Befristungsvorschriften führten dazu, daß die Halbjahres- und Einjahresverträge nur einen eher kleineren Teil der Mieter betrafen. Schlimm genug, daß es ausgerechnet diejenigen waren, die sich in einer akuten Zwangslage befanden. Ansonsten waren Mieter kaum bereit, das Angebot eines derart kurzfristigen Mietvertrages anzunehmen: Sie nahmen aktuell ungenügende Wohnverhältnisse noch einige Zeit lang in Kauf, bis sie ein unbefristetes Mietverhältnis abschließen konnten. Auch hatten viele Vermieter eingesehen, daß sich ein häufiger Mieterwechsel nachteilig auf den Erhaltungszustand der Wohnung auswirkt.

Die aktuelle (Rechts-)Lage

1994 – viel zu spät – wurden mit dem 3. Wohnrechtsänderungsgesetz die Möglichkeiten für den Abschluß von Kurzzeitmietverträgen bei Altbauhauptmietwohnungen weitgehend beseitigt. Allerdings wurde stattdessen vorgesehen, daß diese auf 3 Jahre befristet vermietet werden dürfen. Diese Befristungsdauer ist für Wohnungssuchende – sofern sie keine Wohnung mit unbefristetem Mietvertrag anmieten können – annehmbarer, als die früheren Einjahresverträge. Daher steigen sehr viele Vermieter, die früher unbefristet vermietet haben, auf die 3-Jahres-Befristung um. Eine 1995 durchgeführte Annoncenanalyse ergab, daß 50% der Altbauhauptmietwohnungen (und 75% aller Mietwohnungen) nur mit befristetem Mietvertrag angeboten werden. Die im Koalitionsübereinkommen aus 1990 festgeschriebene Intention, die befristeten Mietverträge zurückzudrängen, scheint durch die neue Regelung eher ins Gegenteil umzuschlagen.

Folgende Befristungen sind nach dem MRG nunmehr zulässig:

- ◆ *Eine beliebige Befristungsmöglichkeit* besteht bei nach dem 31.12.1967 ohne Förderungsmittel errichteten Wohnungen, bei Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern und bei Wohnungen, auf die das MRG nicht anwendbar ist (zum Beispiel Ferien- und Dienstwohnungen).
- ◆ *Befristung bis höchstens 10 Jahre*: Bei Eigentumswohnungen, sofern für sie nicht schon – weil nach 1967 ohne Förderungsmittel neu erbaut – eine zeitlich beliebige Befristungsmöglichkeit besteht. Wenn die Eigentumswohnung in einem Altbau (Gebäude, das aufgrund einer vor 9.5.1945 erteilten Baubewilligung errichtet wurde) liegt, und wenn der Vermieter im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Mehrheits-eigentümer des Hauses oder der Wohnungseigentumsobjekte ist, dann ist eine Befristung bis zu 10 Jahren nicht zulässig (hier ist dann nur die Befristung auf genau 3 Jahre möglich). Damit soll die Gefahr vermindert werden, daß die Wohnungseigentumsbegründung in Altbauten nur durchgeführt wird, um großzügigere Befristungsmöglichkeiten nutzen zu können.
- ◆ *Befristung auf höchstens 5 Jahre*: Bei einem Untermietvertrag ist eine Befristung auf maximal 5 Jahre zulässig.
- ◆ *Befristung auf genau 3 Jahre*: Eine Befristung auf exakt drei Jahre ist bei jedem anderen Hauptmietvertrag über eine Wohnung zulässig – sofern also keine der oben angeführten Fälle vorliegen. Der Mieter hat das Recht, das Mietverhältnis nach

Ablauf von bereits einem Jahr unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen.

- ◆ *Befristung auf Ausbildungsdauer bzw. 5 Jahre (Studentenmietvertrag):* Eine besondere Form der Befristung gilt für die sogenannten Ausbildungsmietverträge, die meist nur „Studentenmietverträge“ genannt werden. Das sind Mietverträge über Wohnungen, die zum Zweck eines Studiums, Schulbesuchs, einer Lehre oder einer vergleichbaren Ausbildung angemietet werden. Wird dieser Zweck schriftlich vereinbart, so wird der Mietvertrag mit Beendigung (Abschluß oder auch Abbruch) der Ausbildung aufgelöst. Das Mietverhältnis endet aber jedenfalls mit Vollendung des 27. Lebensjahres des Mieters, wenn das Mietverhältnis bereits mindestens fünf Jahre gedauert hat, oder nach Ablauf von fünf Jahren, wenn der Mieter bei Vertragsabschluß bereits älter als 22 Jahre war.

Wesentliche Nachteile befristeter Mietverhältnisse

Befristungen stellen eine massive Verschlechterung des Mieterschutzes dar. Mieter mit befristeten Mietverträgen leben während der Dauer der Befristung in ständiger Unsicherheit über die zukünftige Wohnungssituation und wehren sich nicht gegen Gesetzesverstöße des Vermieters (zu hohe Mieten, falsche Betriebskostenabrechnungen, Mißachtung der Erhaltungspflicht, etc). Sie sind ja wegen der Verlängerung des Vertrages auf das Wohlwollen des Vermieters angewiesen.

Der Ablauf befristeter Mietverträge bedeutet nicht nur zusätzliche finanzielle sondern auch psychische Belastungen. Die aufreibende und zeitaufwendige Wohnungssuche, in keinem Verhältnis zur Leistung stehende Maklerhonorare und hohe Umzugskosten werden von den Betroffenen ebenso beklagt, wie der Verlust der bisherigen sozialen Kontakte und des Wohnumfeldes, an das man sich gerade gewöhnt hat, der wiederholte Schulwechsel der Kinder und Schwierigkeiten, sich woanders neu einzugewöhnen.

Weiters sind die insbesondere im Altbestand notwendigen Investitionen des Mieters in die Wohnung weitgehend verloren, da die Kosten von Schönheitsreparaturen oder auch die Kosten einer Einbauküche am Ende des Mietverhältnisses vom Vermieter nicht abgelöst werden müssen.

Ein mieterfeindliches Mietrecht ohne Preisschutz und Kündigungsschutz ist aber auch ein Nachteil für die Stadtstruktur. Wenn im innerstädtischen Bereich mit dem hohen Althausanteil nur mehr Wohnungen zu über-

höhten Preisen und/oder mit befristeten Mietverträgen angeboten werden, so wandern junge Familien vermehrt in geförderte Neubauwohnungen an den Stadtrand ab.

Das Eigenbedarfsargument der Vermieter

Von den Parteien und Organisationen, die Vermieter und Investoren vertreten, werden Forderungen nach Beibehaltung oder sogar Ausdehnung der Befristungsmöglichkeiten erhoben. Dabei werden regelmäßig „die arme Oma, die ihre Eigentumswohnung in 4 Jahren ihrem Enkel überlassen möchte und bis dahin befristet vermieten möchte“ (Abg. Keimel in einem ZIB 2 Interview anlässlich des 3. Wohnrechtsänderungsgesetzes) und ähnliche Beispiele als Rechtfertigung genannt.

Das Eigenbedarfsargument wird nur zum Schein ins Spiel gebracht. Eine Verwertungs- und Spekulationsfirma wird ihre Wohnungen wohl nicht für ihre Kinder oder Enkel brauchen. Selbst der klassische private Hauseigentümer ist meistens aus Eigenbedarfsgründen nicht auf eine der anderwertig vermieteten Wohnungen in seinem Zinshaus angewiesen, beziehungsweise wird auch bei unbefristet vermieteten Wohnungen im Rahmen der normalen Fluktuation alle ein bis zwei Jahre mindestens eine Wohnung pro Zinshaus frei.

Die eigentlichen Gründe für die Vermieterwünsche nach (mehr) Befristungen liegen woanders. Mieter sind – wie bereits erwähnt – weit eher bereit, auch gesetzwidrigen finanziellen Forderungen nachzukommen, wenn sie in relativ kurzer Zeit die Wohnmöglichkeit verlieren können. Die Hoffnung auf ein zum Ende der Befristung höheres Mietenniveau und die dann bessere Verwertbarkeit der Wohnung, macht den befristeten Mietvertrag für den Vermieter ebenfalls interessant.

Ab April 1997 werden die ersten 3-Jahres-Verträge auslaufen. In der politischen Diskussion werden einerseits Vorschläge von einer einmaligen Möglichkeit, die 3-Jahres-Verträge um weitere drei Jahre verlängern zu können, bis zu einer vollkommen Liberalisierung der Befristungsmöglichkeiten gebracht. Dies würde heißen, daß jede Befristung zulässig ist und damit kündigungs geschützte, unbefristete Mietverhältnisse endgültig der Vergangenheit angehören. Andererseits wird von Mieterschützern das Verbot jeglicher Befristungen – zumindest im Altbau und im geförderten Neubau – gefordert.

Als vielleicht neuen Denkanstoß möchte ich das Augenmerk auf die deutschen Regelungen über die Befristungen lenken.

Die Rechtslage in Deutschland – Der Zeitmietvertrag mit und ohne Kündigungsschutz

Im Gegensatz zum österreichischen MRG differenzieren die deutschen Bestandrechtsvorschriften nicht so sehr nach Baujahr des Gebäudes oder des Mietobjektes, nach Eigentumswohnung oder Zinshaus etc. Sie kennen daher auch nicht diese Fülle an verschiedenen Befristungen (beliebig, bis zu 5 oder 10 Jahren, genau 3 Jahre, Ausbildungsmietvertrag).

Nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) endet ein befristetes Mietverhältnis (in Deutschland Zeitmietvertrag genannt) ebenfalls „mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist“. Es wird aber zwischen dem Zeitmietvertrag mit Verlängerungsrecht des Mieters und vollem Kündigungsschutz (das ist die Regel) und dem „qualifizierten Zeitmietvertrag“ ohne Kündigungsschutz (das ist die Ausnahme) unterschieden.

§ 564 c Abs 1 BGB sieht vor, daß ein Mieter spätestens zwei Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer durch schriftliche Erklärung vom Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses über die vereinbarte Dauer hinaus verlangen kann. Der Mieter hat das Recht, durch einseitige Erklärung das befristete in ein unbefristetes Mietverhältnis umzuwandeln. Wenn der Mieter diese Erklärung abgibt, so genießt er vollen Kündigungsschutz. Sowohl zum vereinbarten Endtermin wie auch zu einem späteren Zeitpunkt kann ihm der Mietvertrag nur mehr aus den in § 564 b BGB genannten Gründen gekündigt werden.

Die Voraussetzungen für den „qualifizierten Zeitmietvertrag“ ohne Kündigungsschutz (§ 564 c Abs 2 BGB) sind: Maximale Vertragsdauer 5 Jahre, der Vermieter muß im Mietvertrag konkret beschreiben, wie er die Wohnung nach Ablauf der vereinbarten Dauer verwenden will. Als späteren Verwendungszweck darf der Vermieter Eigenbedarf für sich und seine Familie, genehmigten Abruch des Hauses, Sanierungsarbeiten in der Wohnung, wenn durch die Anwesenheit des Mieters die Durchführung der Arbeiten wesentlich erschwert würden, und Überlassung der Wohnung an einen anderen Dienstnehmer vereinbaren. Drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer muß der Vermieter dem Mieter nochmals die Verwendungsabsicht schriftlich bestätigen. Nur unter den oben angegeben Voraussetzungen endet ein befristetes Mietverhältnis mit Zeitablauf, ohne daß der Mieter ein Verlängerungsrecht geltend machen kann.

Nach den Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland ist aber auch der qualifizierte Zeitmietvertrag kritisch zu sehen, weil manche Vermieter einen späteren, vom Gesetz „privilegierten“ Verwendungszweck nur vorschützen, um die Wohnung dann teurer zu vermieten.

Wohnen auf Zeit – höchste Zeit für neue Lösungen

Meines Erachtens muß es im Bestreben um eine sachgerechte Lösung des Befristungsproblems nicht nur darum gehen, für die von den 3-Jahres-Verträgen Betroffenen eine Ziffer des § 29 MRG ein wenig zu ändern. Man muß das gesamte System der Befristungen neu überdenken.

Wenn die Befürworter der Liberalisierung der Befristungsvorschriften im MRG „die Oma, die ihre Eigentumswohnung in vier Jahren ihrem Enkel überlassen möchte und bis dahin befristet vermieten möchte“ und andere Eigenbedarfsargumente anführen, so weisen sie den Weg auf eine Lösung ähnlich der Rechtslage in Deutschland. Nur in den Fällen, wo wirklich ein seriöses, sozial verständliches Interesse des Vermieters vorliegt, sollte die Möglichkeit für befristete Mietverhältnisse mit durchsetzbarem Endtermin bestehen. Die Zulässigkeit einer Befristung sollte daher nur an konkrete, zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses bereits absehbare zukünftige Eigenbedarfstatbestände gekoppelt sein, die im Gesetz genau umschrieben werden müßten.

Meine Überlegungen gehen aber sogar soweit, Befristungen generell abzuschaffen. Bereits jetzt bietet § 30 Abs 2 Z 13 MRG für den Vermieter die Möglichkeit, einen für ihn, seine Angehörigen oder sein Unternehmen wichtigen und bedeutsamen Umstand als Kündigungsgrund zu vereinbaren. Die den Eigenbedarf in Zukunft begründenden Tatsachen – wie zB Eheschließung, Geburt von Kindern, Aufnahme von Pflegepersonen – sind davon umfaßt. Daher wären Befristungsmöglichkeiten auch für diese Fälle nicht wirklich notwendig.

Andere Motive – wie beispielsweise die Sicherung der Willfähigkeit der Mieter – dürfen kein Grund für die Beibehaltung oder Ausdehnung der bisherigen Befristungsmöglichkeiten sein. Sie haben jedenfalls hinter sozial- und familienpolitischen Interessen zurückzustehen.

Mag. Walter Rosifka, Jurist, ist Mitarbeiter der kommunalpolitischen Abteilung der Kammer für Arbeiter- und Angestellte in Wien

Wahlrecht für EU-BürgerInnen zum Wiener Gemeinderat?

Die Wahl der WählerInnen

VON STEFAN GÖLLER UND ROBERT LUSCHNIK

Am 26.1.1996 wurde vom Wiener Landtag das Gesetz über die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien⁽¹⁾ (GWO) mit den Stimmen von SPÖ und F beschlossen. Dieser Beschlußfassung waren monatelange intensive politische Auseinandersetzungen vorausgegangen, die auch großes mediales Interesse hervorriefen. Die Hauptstreitpunkte dabei waren im wesentlichen das Mandatsermittlungsverfahren der Wahlkreise, aber auch die Frage, ob EU-BürgerInnen das aktive und passive Wahlrecht lediglich für die Bezirksvertretungen erhalten sollen oder ob ihnen auch das Wahlrecht zum Gemeinderat aufgrund der EU-Vorgaben zusteht.

Mit Inkrafttreten der Verträge von Maastricht wurde die sogenannte „Unionsbürgerschaft“ eingeführt (Art 8). UnionsbürgerIn ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. An diese Unionsbürgerschaft sind verschiedenste Rechte und Pflichten geknüpft, darunter auch das Recht auf Teilnahme an Kommunalwahlen: Gemäß Art 8b des EU-Vertrages hat jede/r UnionsbürgerIn mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie/er nicht besitzt, in diesem Mitgliedsstaat das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen. In Konkretisierung dieses Rechts wurde vom Rat der EU die „Kommunalwahlrichtlinie“⁽²⁾ erlassen, derzufolge die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bis zum 1.1.1996 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie (RL) nachzukommen. Einer der Zwecke dieser Richtlinie ist es gemäß der Präambel, den in den jeweiligen Mitgliedsstaaten unterschiedlichen Begriff „Kommunalwahlen“ durch eine Definition zu präzisieren.

Gemäß Art 2 Abs 1 der RL definieren sich „Kommunalwahlen“ als *die allgemeinen, unmittelbaren Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft [...] einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen*. Unter „lokale Ge-

bietskörperschaft der Grundstufe“ sind wiederum die im Anhang der RL aufgeführten Verwaltungseinheiten zu verstehen, die *nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in allgemeiner, unmittelbarer Wahl gewählte Organe besitzen und auf der Grundstufe der politischen und administrativen Organisation für die Verwaltung bestimmter örtlicher Angelegenheiten unter eigener Verantwortung zuständig sind*. Da die RL bereits vor dem EU-Beitritt Österreichs erlassen wurde, gibt deren Anhang bislang nicht darüber Aufschluß, was unter einer „lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe“ in Österreich bzw in Wien zu verstehen ist.

Unbestritten sind in Österreich Gemeinden als „lokale Gebietskörperschaften der Grundstufe“ und daher Gemeinderatswahlen als Kommunalwahlen iSd RL zu qualifizieren. Wien stellt in diesem Zusammenhang insofern einen Ausnahmefall dar, als einerseits gemäß Art 108 B-VG der Gemeinderat auch die Funktion des Landtages hat, und sich andererseits die Frage stellt, ob die Wiener Bezirksvertretungen die in der RL dargelegten Kriterien für eine Qualifikation als „lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe“ erfüllen können. Gelegentlich wurde aufgrund der Doppelfunktion Wiens als Gemeinde und Bundesland die Auffassung vertreten, daß die Kommunalwahlrichtlinie auf Wien nicht anzuwenden sei.⁽³⁾

In der RL selbst findet sich aber freilich keine Ausnahmebestimmung für den Fall, daß ein – zweifellos in einer Kommunalwahl zu bestimmender – Gemeinderat *auch* die Funktion eines Landtages hat. Daher ist die RL mangels einer gegenteiligen Regelung selbstverständlich auch auf Wien anzuwenden, wenngleich dies zum Teil umfangreiche bundes- sowie landesverfassungsrechtliche Änderungen erforderlich macht. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß Art 117 Abs 2 B-VG in der zuletzt novellierten Fassung den UnionsbürgerInnen das Wahlrecht zu den

(1) Wiener Gemeindevahlordnung 1996 – GWO 1996 (derzeit noch nicht verlautbart).

(2) RL 94/80/EG vom 19.12.1994; ABl. Nr. L 368

vom 31.12.1994.

(3) Schnedl, *Das Wahlrecht der Unionsbürger bei Kommunalwahlen*, ÖJZ 22/95, 841 ff.

Gemeinderatswahlen zusichert. Gemäß Art 112 B-VG gilt diese Bestimmung mangels einer ausdrücklichen Ausnahme (die die Bundesverfassungsgesetzgebung hätte vornehmen können!) auch für die Bundeshauptstadt Wien.

Die Wiener Landesgesetzgebung entschied sich in der nunmehr beschlossenen GWO dafür, EU-BürgerInnen das Wahlrecht ausschließlich zu den Bezirksvertretungen zu gewähren. Somit wurden also die Wiener Bezirke als „lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe“ iS der RL qualifiziert, was im Hinblick auf die EU-Konformität eine entsprechende Ausnahmebestimmung im Anhang der RL notwendig macht.⁽⁴⁾ Gemäß einer noch unveröffentlichten diesbezüglichen Vorlage der EU-Kommission an den zur Beschlussfassung zuständigen Rat der EU (der den Vorschlag theoretisch noch abändern könnte) sollen tatsächlich für Österreich die Gemeinden, in Wien jedoch die Bezirke in den Anhang der RL aufgenommen werden, wodurch die EU-Konformität der Wiener GWO zweifelsfrei gegeben wäre.

Tatsächlich erscheint die Qualifikation der Wiener Bezirke als Gebietskörperschaften der Grundstufe iS der RL durch die EU-Kommission jedoch nicht unproblematisch; ist es doch mehr als fragwürdig, ob sie die in Art 2 der RL aufgestellten Kriterien erfüllen. Schließlich heißt es da „... Verwaltungseinheiten, die [...] für die Verwaltung bestimmter örtlicher Angelegenheiten unter eigener Verantwortung zuständig sind“. Gerade das sind aber Wiener Bezirke mit Sicherheit nicht, da sie zB mangels Rechtspersönlichkeit auch nicht – im juristischen Sinn – selbständige Träger von Rechten und Pflichten sein können. Vielmehr qualifiziert das B-VG nur Bund, Länder und Gemeinden als Gebietskörperschaften, wobei die Gemeinde das Staatsgebiet auf unterster territorialer Organisationsstufe gliedert.⁽⁵⁾ Diesem Prinzip folgt auch § 1 Abs 1 der Wiener Stadtverfassung (WStV): „Die Bundeshauptstadt Wien ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist eine Stadt mit ei-

genem Statut; neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung hat sie auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen“. Gemäß Art 117 Abs 1 lit a B-VG ist für den Bereich der Gemeindeverwaltung – also auch für Wien – als allgemeiner Vertretungskörper der Gemeinderat vorgesehen. Rechtslogisch kann demnach im selben sachlichen und örtlichen Kompetenzbereich nicht noch ein zweiter allgemeiner Vertretungskörper bestehen⁽⁶⁾.

Dem folgend bezeichnet § 8 Abs 1 WStV die Bezirksvertretungen, denen einige einzelne Verwaltungssachen im Rahmen der Dezentralisierung übertragen wurden, als „Organe der Gemeinde“ und nicht etwa als „Organe der Bezirke“. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Qualifikation der Wiener Bezirke als „lokale Gebietskörperschaften [...], die für die Verwaltung bestimmter örtlicher Angelegenheiten unter eigener Verantwortung zuständig sind“ auf Praktikabilitätsabwägungen oder einem nicht ganz vollständigen Informationsstand über die spezielle Rechtslage in Wien seitens der EU-Kommission beruht.⁽⁷⁾

Rechtspolitisch gesehen ist es allerdings zu bedauern, daß die Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie nur auf dem Niveau eines Mindeststandards (und möglicherweise, wie oben ausgeführt, nicht einmal auf diesem) gelungen ist. Es ist nicht einmal der Versuch unternommen worden, ernsthaft zu erwägen, in Anlehnung an zahlreiche andere EU-Mitgliedsländer über diesen Mindeststandard Hinausgehendes einzuführen. Es spricht, vor allem angesichts der Tatsache, welcher geringer Bevölkerungskreis davon betroffen wäre, kein Grund dagegen, EU-AusländerInnen das ihnen (ganz im Sinne der visionären Zielsetzung der EU-Verträge von einem geeinten Europa mit einheitlichen politischen Mitspracherechten aller UnionsbürgerInnen) gemäß der Kommunalwahlrichtlinie zustehende Mitspracherecht auf der Ebene aller „lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe“ zuzugestehen. In Österreich sind dies unstrittig die Gemeinden, aber auch die Gemeinde Wien.

Daß im Sonderfall Wien dies auch ein Mitspracherecht auf der Ebene der Landesgesetzgebung beinhalten würde, ist einerseits wegen der verfassungsrechtlichen Tatsache, daß der Landesgesetzgebung ohnehin kaum relevante (im Sinne von potentieller Staatsgefährdung, wenn auch von AusländerInnen marginal mitbestimmt) Kompetenzen vorbehalten sind, und andererseits unter Bedachtnahme darauf, daß in Wien Landesgesetzgebung faktisch *Kommunalgesetzgebung* bedeutet, kein wirklich schwerwiegendes Gegenargument.

Jedenfalls wurde es – ganz abgesehen von der Tatsache, daß uE EU-BürgerInnen sehr wohl das Wahlrecht zum Wiener Gemeinderat hätte eingeräumt werden müssen⁽⁸⁾ – in der nunmehr beschlossenen GWO verabsäumt, die gesetzliche Grundlage für ein kommunales Wahlrecht für die gesamte Wiener Wohnbevölkerung unabhängig von der Staatsbürgerschaft zu schaffen. Schließlich statuiert die Kommunalwahlrichtlinie nur einen „Mindeststandard“ betreffend das Wahlrecht für EU-BürgerInnen, der jedenfalls zu erfüllen ist. Es bleibt aber jedem Staat unbenommen, darüberhinausgehend auch Nicht-EU-BürgerInnen unter gewissen Voraussetzungen das kommunale Wahlrecht zukommen zu lassen. Daß dies im übrigen in Europa nicht selten der Fall ist, zeigen die Beispiele Irland, Dänemark, Island, Schweden, Norwegen, Finnland, Niederlande und andere.⁽⁹⁾ Zumindest für die Bezirksvertretungen wäre es als erster Schritt – bei entsprechendem politischen Willen – ohne bundesverfassungsrechtliche Änderungen möglich gewesen, das Wahlrecht allen in Wien lebenden AusländerInnen zu gewähren.⁽¹⁰⁾

Doch in diesem Punkt hat es die Wiener Landesgesetzgebung vorgezogen, bei AusländerInnen eine – politisch, nicht rechtlich motivierte – Differenzierung anknüpfend an die Unionsbürgerschaft vorzunehmen. ■

Mag. Stefan Göller und Mag. Robert Luschnik, Grüner Klub im Wiener Rathaus.

(4) In diesem Sinne auch die Stellungnahme des Bundes zum Entwurf einer Wr. GWO im Rahmen des Begutachtungsverfahrens: „Für den Fall, daß der Rat der Europäischen Union für den Bereich der Stadt Wien die Bezirke als lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe im Sinne der Richtlinie [...] nicht anerkennen und somit in den Anhang zu dieser Richtlinie nicht aufnehmen sollte, wäre die Einschränkung des Wahlrechtes der Unionsbürger auf die Wahl der Bezirksvertretung nicht zulässig.“

(5) Walter-Mayer, *Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts*⁷ (1992), Rz 863.

(6) *Gem. VfSlg. 11738 (Erk. d. VfGH v. 16.6.1988)*

zählen auch die Wiener Bezirksvertretungen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, allerdings ausdrücklich nur für den Bereich des Art 141 B-VG (Wahlanfechtung); Sokop, *Ausländerwahlrecht zu den Wiener Bezirksvertretungen*, ÖGZ 10/1989, 12.

(7) Interessant in diesem Zusammenhang ist auch eine Anfragebeantwortung des Wiener Landeshauptmannes vom 18. Juli 1995: „Im Bewußtsein der besonderen Rechtsstellung Wiens, die dem Wiener Gemeinderat auch die Funktion des Landtages zuordnet und in Kenntnis der damit verbundenen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten, hat auch die österreichische Delegation anlässlich der Bera-

tungen der Ratsgruppe über die nunmehr vorliegende Kommunalwahlrichtlinie darauf hingewiesen, daß im Bundesland Wien als „lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe“ der Bezirk anzusehen ist und damit im Anhang der Kommunalwahlrichtlinie zu nennen sein wird.“

(8) Selbst, wenn dies mit weitreichenden Änderungen des Verfassungsrechts sowie der Wiener Verwaltungsorganisation verbunden sein müßte.

(9) Siehe im einzelnen: Rack, *Das Kommunalwahlrecht der Ausländer aus rechtsvergleichender und EG-rechtlicher Sicht*; ÖGZ 10/1989, 3ff.

(10) Siehe auch Sokop, *Ausländerwahlrecht*, 12.

Die Staatspolizei und ihre Richter

Hausdurchsuchungen beim Revolutionsbräuhaus u.a.

VON KARL SCHIMANKO

Die Anschuldigungen sind schwerwiegend: von „Mord- und Brandstiftungskomplot“ über „staatsfeindliche Verbindung“ bis zu Bildung einer „kriminellen Organisation“. Im Graubereich zwischen polizeilicher und gerichtlicher Ermittlungen verschwimmen die Rechte der Betroffenen.

Am 23.1.1996 (!) kam es zu Hausdurchsuchungen gegen Mitglieder des „Revolutionsbräuhaus“ (RBH), die anarchistische Buchhandlung und den Kommunistischen StudentInnenverband (an dessen Adresse vor einiger Zeit formal der Sitz des RBH war). Dabei wurden Computer, Disketten, alte Tageszeitungen und Zeitschriften und andere Arbeitsmaterialien beschlagnahmt.

Der am 28.11.1995 (!) erlassene Hausdurchsuchungsbefehl enthält unter anderem folgendes:

„... Gegenstände: die für die Beteiligung am Verfassen, Herstellen bzw. Verbreiten der zur Brandstiftung, Attentate bzw. Gewalt aufrufenden Aufkleber, Flugblätter, Plakate bzw. sonstige Materialien sowie für das Vorliegen entsprechender Komplotte sprechen. Aufzeichnungen jeglicher Art (EDV-Computer Disketten etc) sind sicherzustellen. [...]

N.N. ist vermutlich ein Hauptaktivist der Partei „Revolutionsbräuhaus“. Im März, Mai und November 1995 erschienen Plakate bzw. Flugblätter, worauf Aufforderungen zu strafbaren Handlungen (Brandstiftungen, Attentate, Gewalt gegen Personen) ersichtlich sind, weiters *anarchistische Druckwerke, wodurch die in der Bundesverfassung festgelegte Staatsform Österreichs verächtlich gemacht wird.*

Zur Sicherstellung von Beweismaterial ist eine Hausdurchsuchung in den Räumlichkeiten und Nebenräumen der Wohnung des N.N. notwendig.“

Eine Hausdurchsuchung darf aber nur auf den begründeten Verdacht vorgenommen werden, daß sich in den Räumlichkeiten eine einer Straftat verdächtige Person verborgen hält oder Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein können (§ 139 Strafprozeßordnung – StPO). Demnach ist eine Hausdurchsuchung, durch die erst kon-

krete Verdachtsgründe gewonnen werden sollen, unzulässig.

Wie aus dem Protokoll über die Hausdurchsuchung hervorgeht, wurde der Verdacht auf folgende Straftaten konstruiert: §§ 277 (75, 169) (Mord-, Brandstiftungskomplot), 282/1 (Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen), 246/1 (staatsfeindliche Verbindung), allenfalls auch 278 (Bandenbildung), 278a (kriminelle Organisation) Strafgesetzbuch (StGB).

In der Folge wurden Dutzende Menschen mittels eines Ladungsbescheides, der die zwangsweise Vorführung androht, zur Vernehmung durch die Staatspolizei vorgeladen. Dieser bezeichnet die Adressaten als „Beteiligte“ (also nicht als Beschuldigte oder Zeugen) und gibt als Gegenstand nur „richterlichen Auftrag“ und eine gerichtliche Aktenzahl an.

Die Voruntersuchung ist vom Untersuchungsrichter persönlich unmittelbar zu führen (§ 93 StPO). Ladungen des Beschuldigten unter Androhung der Vorführung sind dementsprechend nur vor dem Untersuchungsrichter zulässig und haben den Beisatz zu enthalten, daß der Vorgeladene als Beschuldigter vernommen wird (§ 173 StPO). Zeugen sind als „Zeugen“ zu laden (§ 150 StPO). Nimmt die Bundespolizeibehörde Amtshandlungen im Dienst der Strafjustiz vor, so hat sie die Bestimmungen des VStG über das Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden, sofern sich aus der StPO nicht anderes ergibt (Art V EGVG). Nach diesen (§§ 24, 41 VStG iVm § 19 AVG) ist in der Ladung anzugeben, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll und was den Gegenstand der Verhandlung bildet. Dem Beschuldigten ist die ihm zur Last gelegte Tat deutlich zu bezeichnen, dh das Faktum, auf das sich die Untersuchung bezieht, ist anzugeben.

Dieses geschieht nach Hausdurchsuchungen und zwangsweisen Einvernahmen von Dutzenden Unbeteiligten durch die (Staats-)Polizei im Gefolge der schweren Sachbeschädigung in Ebergassing und eines von unbekanntem Tätern versuchten Brandanschlags auf eine türkische Einrichtung.

In keinem der Fälle wurde den Beschuldigten eine konkrete Handlung, auf die sich der Verdacht bezieht, vorgeworfen.

Bei einer Hausdurchsuchung in einer Wohngemeinschaft wird über den richterlichen Auftrag hinausgehend ein PC (samt Tastatur, Bildschirm usw) eines Bewohners, gegen den sich diese Hausdurchsuchung nicht richtet, beschlagnahmt. Die Beschlagnahme wird nachträglich von der Untersuchungsrichterin genehmigt. Der Eigentümer des PCs wird nun vor die Untersuchungsrichterin als Zeuge (also mit Aussage- und Wahrheitspflicht) geladen, um die Paßwörter und Keys bekanntzugeben.

Das ist ein Eingriff in die durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Rechte auf Achtung des Privatlebens und des Briefverkehrs. Zeugen haben ihre Wahrnehmungen zum Gegenstand des Verfahrens auszusagen. Daher muß es einen begründeten Verdacht geben, daß eine Sache, zu der der Zeuge befragt werden soll, in der untersuchten Straftat überhaupt vorgekommen ist. Eine als Zeuge vernommene Person darf auch keinesfalls selbst der Straftat verdächtig sein (§ 202 StPO). Eine Zeugenaussage darf sonach nur zum Inhalt der vom Zeugen verschlüsselten Aufzeichnungen verlangt werden, nicht aber nach dem Schlüssel.

Auf den Antrag eines Beschuldigten auf Akteneinsicht und Rückgabe beschlagnahmter Zeitungsausschnitte wird folgender Beschluß zugestellt:

„Der Antrag des Beschuldigten N.N. auf Gewährung von Akteneinsicht und auf Ausfolgung von sichergestellten Gegenständen wird abgewiesen. [...]

Gegen den Beschuldigten sind beim Landesgericht für Strafsachen Wien mehrere Strafverfahren anhängig. In diesem Verfahren steht er im Verdacht der Beteiligung an schwerer Sachbeschädigung, Brandstiftung und Beteiligung an einer kriminellen Organisation, weil er zur linken radikalen Szene (Revolutionsbräuhaus) gehören soll.

Im Zuge der Polizeierhebungen wurde an der Adresse [...], wo sich der Beschuldigte angeblich fallweise aufhalten soll, eine Hausdurchsuchung durchgeführt, in deren Verlauf es zur Beschlagnahme und Sicherstellung von verschiedenen Schriftwerken kam, welche die Zugehörigkeit zu besagter Gruppierung dokumentieren. Die Erhebungen der Polizei (Büro für Staatsschutz) sind im Gange und

sehr umfangreich, alle Beteiligten an den verschiedenen Brandanschlägen sind noch nicht ausgeforscht, sodaß eine sofortige Aktenkenntnis den Zweck der Untersuchung eindeutig gefährden würde.

Aber auch die Ausfolgung des bei der Hausdurchsuchung sichergestellten Beweismaterials kann derzeit nicht erfolgen, da dieses im hg. Verfahren zur Beweisführung notwendig ist und daher bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens hier angeschlossenen bleiben muß.“

Anders ausgedrückt: Alle radikalen Linken (wer immer das ist) bilden schon auf Grund ihrer Gesinnung eine kriminelle Organisation, dh einen organisierten Zusammenschluß vieler Menschen, dessen – wenn auch nur völlig untergeordneter und eventuell auch nur von einer einzigen Person getragener – Zweck ist, fortgesetzt schwere Straftaten bestimmter Gattungen zu begehen. Die Gesinnung läßt sich ua aus dem Sammeln von Tageszeitungen schließen. Besteht wegen der Gesinnung der Verdacht auf Beteiligung an dieser kriminellen Organisation, so sind zur Strafverfolgung Zwangsmittel wie Hausdurchsuchungen oder Festnahmen zulässig. Außerdem würde die Kenntnis der vorgeworfenen konkret begangenen oder verabredeten Straftaten den Zweck der Untersuchung gefährden, daher wird die Akteneinsicht in den gesamten Akt, insb auch in den Beschluß über die Einleitung der Voruntersuchung und die Protokolle über die eigene Vernehmung verwehrt.

Der nicht durch einen Verteidiger vertretene Beschuldigte hat aber das Recht, in die Strafakten Einsicht zu nehmen. Der Untersuchungsrichter kann ihm stattdessen auch Ablichtungen ausfolgen (insb wenn er den Akt gerade selbst bearbeitet oder dem Staatsanwalt mitteilt). Der Untersuchungsrichter darf nur einzelne Aktenstücke von der Einsichtnahme ausnehmen, und das auch nur, wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß durch deren sofortige Kenntnisnahme der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre (§ 45 Abs 2 StPO).

Es ergibt sich der Eindruck, daß gegen die Reste der Linken in ähnlicher Weise vorgegangen wird, wie in der BRD der 70er-Jahre, nämlich mit Gesinnungsjustiz. Das paßt zusammen mit dem Konstrukt des linken Netzwerkes durch F-Kreise, Anwürfen gegen verschiedene Projekte durch einige ÖVP-Abgeordnete und dem Entfall der Publizistikförderung für etliche kritische Zeitschriften. ■

Mag. Karl Schimanko ist Jurist und lebt in Wien.

Die Arbeitsdateien zu Analysezwecken

Europol-Panoptikum

VON NICHOLAS BUSCH

Das Europol-Übereinkommen sieht die Erfassung von Daten von Personen, die in keiner vorwerfbaren Verbindung zu einer strafbaren Handlung stehen, mittels sogenannter „Arbeitsdateien zu Analysezwecken“ vor. Unter spanischer EU-Präsidentschaft wurde ein Entwurf für die Durchführungsbestimmungen vorgelegt, wohlgetarnt als interne Regelung, unter Ausschluß der Öffentlichkeit. So ist die Erfassung personenbezogener Daten auch bezüglich „rassischer Herkunft“, „politischer Anschauung“ oder „Angaben zum Sexualleben“ geplant.

I. Der Entwurf

Ziel der sogenannten „Arbeitsdateien zu Analysezwecken“ von Europol ist die Erleichterung kriminalpolizeilicher Ermittlungen im Wege der Sammlung und computerunterstützten Verarbeitung von Daten. Die so erhaltenen Informationen dürfen für „polizeiliche Zwecke“ verwendet werden. Dies sind gem. Art. 1 lit e. des Entwurfs „die Gesamtheit der Aufgaben, die den Polizeibehörden für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung obliegen“.

Dem Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes (Europol-Übereinkommen) folgend wird zwischen „strategischen“ und „taktischen“ Analysen unterschieden. Während erstere die allgemeine Bewertung der Entwicklung der Kriminalität erleichtern sollen, dienen letztere operativen Zwecken in Einzelfällen.

Alle

Art. 10 des Europol-Übereinkommens sieht bereits die weitgehende Datenerfassung von Nicht-Verdächtigen wie potentiellen zukünftigen Opfern und Zeugen, Kontaktpersonen sowie möglichen Informanten vor. Anstelle einer Einschränkung der möglichen Interpretationen dieser Bestimmung durch klare und präzise definierte Auslegungsgrenzen – wie man vermuten sollte – laufen die Durchführungsbestimmungen auf einen Blankoscheck für eine schrankenlose Datenjagd von Seiten der Europolizei hinaus: Art. 3 der Durchführungsbestimmungen ermächtigt nämlich nicht allein zur Erfassung und Verwendung von Daten über jene Personen, die in Art. 10 des Übereinkommens genannt sind, sondern darüberhinaus auch über „andere Personen, die dort nicht aufgeführt sind,

deren Erfassung jedoch für eine konkrete Analyse von Interesse sein könnte.“

Alles

Art. 4 der Durchführungsbestimmungen bestimmt die Arten von personenbezogenen Daten näher, die in den Arbeitsdateien zu Analysezwecken gespeichert werden dürfen. Neben den Personalien sind darin auch andere personenbezogene Daten „allgemeiner“ Art inbegriffen wie „objektive und unveränderliche körperliche Merkmale“, „Wohnsitz“, „Telefon“, „Unternehmen oder Arbeitsstätten“ [...] und „sonstige zur Identitätsfeststellung geeignete Angaben, die in diesem Artikel nicht ausdrücklich erwähnt sind“.

Art. 4, Z. 3 ermöglicht die Erfassung „besonderer personenbezogener Daten“ bezüglich „rassische Herkunft“, „politische Anschauungen“, „religiöse und andere Überzeugungen“, „Angaben zur Gesundheit“ und „Angaben zum Sexualleben“.

Art. 5 listet dann die „nicht personenbezogenen Daten“ auf, welche erfaßt werden dürfen. Darunter fallen u.a. Straftaten und bloße Tatvorwürfe (Z. 1), Tatmittel, die verwendet wurden oder verwendet werden könnten, insbesondere Gebrauch von Waffen und Gefährlichkeitsgrad der verwirklichten Personen (Z. 2), Verdacht der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation (Z. 3) und vieles mehr. Um jedenfalls sicher zu gehen, daß keine Datenkategorie in der Auflistung fehlt, sieht Art. 5 Z. 9 die Erfassung von Daten ohne Personenbezug vor, die nicht ausdrücklich erwähnt sind, jedoch zum Zwecke der Analyse von Interesse sein könnten.

Art. 6 bestimmt, daß die Erhebung personenbezogener Daten für polizeiliche Zwecke auf solche Daten beschränkt ist, die für die Abwehr einer konkreten Gefahr oder die Verfolgung einer bestimmten Straftat erforder-

derlich sind. Diese (sehr elastische) Einschränkung soll „insbesondere“ für die in Art. 4 Z. 3 angeführten Daten (russische Herkunft, politische Anschauungen etc.) gelten. Daten dieser Art sollen nur dann erhoben werden, wenn sie für die Zwecke der betreffenden Datei „unbedingt notwendig“ sind und wenn sie andere, in der selben Datei enthaltene personenbezogene Daten ergänzen. Die Auswahl einer bestimmten Personengruppe allein aufgrund dieser „besonderen personenbezogenen Daten“ ist untersagt (Art. 6 Z. 1).

Charakteristisch für den Geist, der dem vorliegenden Entwurf insgesamt innewohnt, ist die Fassung von Art. 6 Z. 2: Diese Bestimmung sieht zunächst vor, daß ausschließlich „genaue Daten“ (i.e. verifizierte Daten) gespeichert werden dürfen, endet dann aber mit: „sowie [...] Daten, die für die Zwecke der Analyse benötigt werden“ (i.e. nicht verifizierte Daten!).

Auf alle Ewigkeit?

Die erhaltenen Daten sind nach verschiedenen Kriterien zu unterscheiden: So sind Informationen, die auf Tatsachen beruhen, von Informationen auseinanderzuhalten, die nur auf Meinungen oder persönlichen Einschätzungen basieren („weiche Daten“) (Art. 6 Z. 3).

Nach Art. 8 werden die Arbeitsdateien zu Analysezielen folgendermaßen klassifiziert:

- ◆ nach ihrer Sensibilität in „geheim“, „vertraulich“ und „von allgemeinem Interesse“. Daten gelten als geheim, wenn von deren Inhalt und Gegenstand eine konkrete Gefahr für die Grundinteressen von Europol oder seinen Mitgliedstaaten ausgeht. Vertraulich sind alle Operationen oder taktischen Dateien sowie diejenigen Dateien strategischer Art, „bei denen die Begleitumstände dies ratsam erscheinen lassen“.
- ◆ nach ihrer Qualität in „sehr verlässlich“, „relativ verlässlich“ und „wenig verlässlich“.
- ◆ nach ihrem Zustand in „aktiv“ oder „passiv“. Als aktiv gilt eine Arbeitsdatei von dem Augenblick an, in dem ihre Errichtung beschlossen wird, und solange, als ihre Analyse andauert. Sie wird eine „passive“, wenn entweder die Auswertung des Gegenstands der Analyse abgeschlossen ist oder wenn sich die Umstände, die Grund für ihre Errichtung waren, geändert haben und es nicht länger „ratsam“ erscheint, die spezifische Analyse weiter fortzuführen. In letzterem Fall kann die Analyse wieder reaktiviert werden, wenn „ausreichende Gründe“ dafür vorliegen

(Art. 9). Die Textierung dieser Bestimmung läßt darauf schließen, daß Daten niemals definitiv gelöscht werden.

Art. 10 Z. 1 und Z. 2 bestimmen den Personenkreis, der abhängig vom Grad der Sensibilität der Analyse an der Beteiligung an den Analysegruppen und der Auswertung der Ergebnisse zugelassen ist. An den als geheim eingestuften Analysen dürfen nur Personen teilnehmen, die vom Direktor von Europol dazu ermächtigt worden sind. In als vertraulich eingestuften Analysen legt diejenige Person die Teilnehmer fest, welche vom Direktor mit der Kontrolle der Analyse betraut worden ist.

Nach erfolgreicher Beendigung einer operativen Analyse werden die in den Arbeitsdateien zu Analysezielen gespeicherten Daten in die Datei des Europol-Informationssystems aufgenommen. Davon ausgenommen sind nur die „besonderen personenbezogenen Daten“ (Art. 4 Z. 3), die ausschließlich im Rahmen einer konkreten Analyse verarbeitet werden dürfen.

Die übrigen Bestimmungen regeln unter anderem den Zugang der einzelnen Mitgliedstaaten zu den „passiven“ Arbeitsdateien, physische Maßnahmen zum Schutz der Datenverarbeitungsanlagen sowie technische Datenzugangskontrollen.

II. Kommentar:

Der Entwurf der Durchführungsbestimmungen für Arbeitsdateien zu Analysezielen ist bereits in der gegenwärtigen Fassung skandalös und inakzeptabel. Dennoch steht zu befürchten, daß es in der Zukunft noch schlimmer kommen könnte. Art. 15 des vorliegenden Entwurfs schreibt nämlich nur vor, daß über etwaige Änderungen der Verwaltungsrat einstimmig zu beschließen hat. Die Frage bleibt offen, ob eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrates einer Genehmigung des Rates der Justiz- und Innenminister überhaupt noch bedarf oder nicht.

In jedem Fall liefern die Durchführungsbestimmungen ein neues beunruhigendes Beispiel für das Risiko, das in vagen und unbestimmten Gesetzeshüllen wie dem Europol-Übereinkommen innewohnt. Sie werden im nachhinein mit ihrem eigentlichen Inhalt ausgefüllt, und zwar nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern über die Vollziehung, welche sich mittels „interner Bestimmungen“ ihre eigenen Gesetze zuschneidert.

Im vorliegenden Fall bleibt freilich den Parlamenten der einzelnen Mitgliedstaaten noch die theoretische Möglichkeit, die Pläne ihrer Regierungen zu durchkreuzen: durch Verweigerung der Ratifizierung des Europol-Übereinkommens. ■

Nicholas Busch

Insbesondere in Skandinavien schlug die Veröffentlichung des bislang geheim gehaltenen Entwurfs hohe Wellen und löste eine öffentliche Debatte aus.

In Dänemark war der umstrittene Vorschlag Spaniens Thema der Hauptnachrichten. In der Zeitung „de ny NOTAT“ brachte der Vorsitzende des parlamentarischen Justizausschusses, Bjoern Elmquist, vor, daß dem Ausschuß der genaue Entwurf der umstrittenen Bestimmungen niemals zugeleitet worden ist und fügte gar kämpferisch hinzu: „Es darf nicht zugelassen sein, Daten dänischer Bürger auf Grundlage anderer als nationaler Vorschriften zu erfassen.“

Am 9. Jänner dieses Jahres brachte die Rot-Grün-Allianz „Enhedslisten“ den Antrag eines Parlamentsbeschlusses ein, demnach die dänische Regierung aufgefordert werden soll, jede weitere Arbeit hinsichtlich der Einrichtung der Arbeitsdateien zu blockieren. In den erläuternden Bemerkungen dazu wird festgehalten, daß die Erfassung von Daten im Wege derartiger Arbeitsdateien äußerst bedenklich sei und sowohl die Rechtssicherheit als auch demokratische Prinzipien gröblich verletze. Über den Antrag wird innerhalb zweier Monate abzustimmen sein.

Laut dänischem Justizministerium gibt es inzwischen einen neuen Entwurf, der „dänischer Kritik“ Rechnung trägt. Der Minister hat sich allerdings bisher standhaft geweigert, die neuesten Entwürfe zu veröffentlichen. Peter Strömberg, schwedischer Delegierter zu den Verhandlungen über Europol, sah sich veranlaßt, infolge des Drucks von seiten der schwedischen Öffentlichkeit die Bedeutung dieses Entwurfs zu relativieren. Er wies darauf hin, daß etliche Punkte mittlerweile geändert wurden und die Arbeit an den Durchführungsbestimmungen noch „mindestens ein Jahr“ dauern sollte.

In Österreich blieben die Gemüter bislang ruhig. Interessierten ParlamentarierInnen bietet der Autor nebenstehenden Beitrages an, sie mit in der Sache aktiven Mitgliedern des schwedischen und dänischen Parlaments gerade im Hinblick auf koordiniertes Vorgehen kurzzuschließen. ■

Adresse: Nicholas Busch, Blomstervägen 7, S-791 33 Falun, Schweden.
 Tell/Fax: ++46/23 26777,
 Email: nbusch@nn.apc.org

Nebenstehender Beitrag ist erstmals in der Zeitschrift „Fortress Europe?“ – Circular Letter, Nr. 39, Nov. 1995, in englischer Sprache erschienen und wurde von der Redaktion ins Deutsche übersetzt.

EU-Regierungskonferenz 1996

Zwischen Friedensordnung und neuer Militärmacht

VON WILFRIED GRAF UND GERALD MADER

In einer Studie des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK) zur „Sicherheit in Europa“ werden Modelle einer gesamteuropäischen Sicherheitsarchitektur diskutiert. Eine Zusammenfassung.

Bei der EU-Regierungskonferenz 1996 findet eine Überprüfung und Reform der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) statt. Dabei könnten entscheidende Weichenstellungen für die Zukunft der europäischen Sicherheit beschlossen werden. Diese Weichenstellungen können entweder in Richtung eines Ausbaus der zivilen Rolle der EU weisen, der den friedenspolitischen Chancen in Europa nach dem Umbruch nach 1989 entsprechen würde, oder aber in Richtung eines Umbaus der EU zu einer Militär- und Bündnismacht gehen, die sich auch die Kapazitäten und Institutionen für eigenständige militärische Interventionen außerhalb der Territorien der Mitgliedsländer verschafft. Die entscheidende Frage ist, ob die EU eine Politik der Kooperation (Rußland, Osteuropa) mit defensiver Verteidigung, friedlicher Konfliktlösung und Friedenseinsätzen anstrebt oder auf eine Politik der Konfrontation und Machterweiterung setzt und sich auf militärische Einsätze außerhalb des EU-Territoriums vorbereiten will.

Erst wenn diese Weichenstellung entschieden ist, kann geklärt werden, welche Rolle Österreich im Rahmen der EU beim Aufbau einer europäischen Sicherheitsarchitektur spielen und welche Funktion die österreichische Neutralität hierbei haben könnte.

Aufgabe der GASP müßte es sein, eine umfassende Außen- und Sicherheitspolitik der EU zu entwickeln, die nicht auf die Verfolgung machtpolitischer EU-Interessen, sondern auf den Aufbau einer gesamteuropäischen Friedensordnung unter Ein-schluß der GUS-Staaten abzielt. Was die Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der EU anbelangt, so sollte die gemeinsame EU-Verteidigung defensiv und

nach dem Prinzip der Subsidiarität nationalstaatlich organisiert sein, solange es keinen übermächtigen Gegner (Supermacht, Militärböcke etc.) gibt. Soweit es sich um Friedenssicherung und Friedensschaffung innerhalb und außerhalb Europas handelt, sollte die GASP nur für die Regelung von Konflikten innerhalb der EU und zwischen den einzelnen Mitgliedsländern zuständig sein. Der Aufbau einer kollektiven Verteidigungsstruktur (EU-Armee etc.) ist nur in dem Maße vertretbar, als damit gleichzeitig ein Abbau der nationalstaatlichen und der NATO-Streitkräfte verbunden ist.

Bei der Regelung von Konflikten in Europa außerhalb der EU sollte ein integriertes System Kooperativer Sicherheit zuständig sein, das sowohl Rußland bzw. die GUS als auch die USA bzw. die NATO einbezieht (etwa im Rahmen der OSZE als Regionalorganisation der UNO oder im Rahmen einer Europäischen Sicherheits-Gemeinschaft (ESG) mit einem Europäischen Sicherheitsrat nach dem Modell der UNO.

Bei der Regelung von Konflikten außerhalb Europas sollte die UNO zuständig sein. Solange es keine unter der Verfügungsmacht der UNO stehenden Truppen gibt, kommen für die Aufgaben der militärischen Friedensschaffung nur die NATO und die Militärpotentiale anderer Großmächte, die im Sicherheitsrat vertreten sind, in Frage (Delegation durch den Sicherheitsrat).

Solange die Inhalte einer Außen- und Sicherheitspolitik der EU nicht geklärt sind, sollte Österreich für die Selbstbeschränkung der EU und der GASP auf zivile Konfliktprävention und Konfliktbearbeitung sowie friedenserhaltende Operationen und humanitäre Hilfsleistungen eintreten. Ebenso für die Beibehaltung der zwischenstaatlichen Kooperation in Fragen der Außen- und Si-

cherheitspolitik, für Einstimmigkeit in allen militärischen Entscheidungen sowie für eine parlamentarische und rechtliche Kontrolle der GASP.

Österreich sollte der WEU nicht beitreten, solange es kein Konzept gibt, das die WEU oder die EU in ein integriertes System Kooperativer Sicherheit für ganz Europa einbindet. Bis dahin sollte sich Österreich auch dafür einsetzen, daß bei der Revision des Maastrichter Vertrags der Artikel J.4.4 aufrecht bleibt.

WEU und Eurokorps

Der Vertrag von Maastricht enthält einen deutlichen Hinweis auf die im Jahre 1948 gegründete westeuropäische Union (WEU), die 1998 nach 50 Jahren zum erstenmal gekündigt werden und bei dieser Gelegenheit auch in die EU integriert werden könnte. Die WEU ist gegenwärtig durch eine Doppelrolle geprägt: Zum einen ist sie beauftragt, die Verteidigungskomponente der Europäischen Union auszuarbeiten, zum anderen wurde sie als europäischer Pfeiler der NATO akzeptiert. Von den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nur 10 voll an der WEU beteiligt. Von den 14 Ländern, die dem europäischen Pfeiler der NATO zuzurechnen sind, gehören nur 10 der WEU an.

Die WEU ist ein Militärbündnis, das eine automatische Beistandspflicht aller Mitglieder vorsieht, wobei es Interpretationen gibt, wonach WEU-geleitete Operationen auch außerhalb der Territorien der Mitgliedsländer durchgeführt werden können. Wie real das Szenarium solcher WEU-Interventionen ist, zeigt der Umstand, daß in Südspanien bereits eine von der WEU koordinierte große amphibische Übung stattgefunden hat, der solche Annahmen zugrunde lagen.

Ziel der WEU ist es, parallel zur NATO eigene militärische Strukturen aufzubauen, die gleichzeitig einer „Mehrfach-Verfügbarkeit“ dienen. Neben einer eigenen europäischen Rüstungskooperation, neben einer eigenen europäischen satellitengestützten Weltraumaufklärungskapazität soll dies insbesondere mit Hilfe des „Eurokorps“ geschehen, das auf eine Absprache zwischen Präsident Mitterand und Bundeskanzler Kohl zurückgeht, wonach ein größerer Pool an interventionstauglichen Heeresgruppen geschaffen werden soll. Dieses Korps, das sich aus Truppenteilen von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Spanien zusammensetzt, wird als Kern einer WEU-Armee mit etwas über 50.000 assignierten Soldaten betrachtet, die auf Anforderung zur Verfügung stehen.

Frankreichs Motiv ist es hierbei, eine Alternative zur militärischen Präsenz der Ver-

einigten Staaten in Europa aufzubauen, während sich Deutschland mit dem Eurokorps tendenziell die Möglichkeit geschaffen hat, sich teilweise einer NATO-Kontrolle zu entziehen. Die Kombination von WEU und Eurokorps schafft daher ein institutionelles Gehäuse, das die Ausgrenzung Ostmitteleuropas, Rußlands und der GUS-Staaten noch weiter akzentuiert, eine Kontrolle der parallel entstehenden Militärapparate erschwert und einen fragwürdigen Doppelaufwand zwischen NATO und WEU darstellt.

Eine engere Verzahnung von der WEU mit der EU wäre nur sinnvoll, wenn die Aktivitäten der WEU nur im Auftrag der EU (innerhalb der EU) oder der OSZE (innerhalb Gesamteuropas) erfolgen und sich auf Friedenserhaltung und humanitäre Operationen innerhalb der Territorien von EU und OSZE beschränken würden.

NATO und NATO-Partnerschaft für den Frieden

Die NATO gilt als das stärkste Verteidigungsbündnis aller Zeiten, das den Konflikt der Militärblöcke siegreich beendet hat. Die NATO fühlte sich jedoch bis zum Ende des Kalten Krieges an den Schutz des Bündnisterritoriums weitgehendst gebunden und nicht für ein Eingreifen außerhalb desselben legitimiert. Seit das atlantische Bündnis kein Gegenüber hat, ist es in eine Krise geraten, die es mit einem forcierten sicherheitspolitischen Dialog (NATO-Kooperationsrat und Partnerschaft für den Frieden), mit einem Umbau in Richtung militärischer Interventionskräfte erheblichen Umfangs sowie mit der Perspektive einer Osterweiterung (in erster Linie der Visegrad-Staaten) zu meistern versucht; anstatt die Initiative und Kontrolle eines radikalen gesamteuropäischen Abrüstungsprogramms, das sich auf eine defensive Militärdoktrin gründet, in die Hand zu nehmen.

Die NATO, die den Mitgliedsländern jährlich 500 Milliarden Dollar kostet, hat einen Umbau in Richtung militärischer Interventionskräfte vorgenommen: Die Mobile Force (AMF) der Allied Commander Europe (ACE) ist bereits von der Stärke einer Brigade auf die Stärke einer Division angewachsen. Zusätzlich wurde ein ACE Rapid Reaction Corps (ARRC) ins Leben gerufen, das zunächst nur vier Divisionen (schwere und leichte) umfassen sollte, mittlerweile – im Frühjahr 1995 – aber schon mindestens acht Divisionen stark ist. Angesichts der Tatsache, daß die NATO gegenwärtig und auch auf absehbare Zeit militärisch nicht bedroht ist, verweist der Zuschnitt dieses voluminösen militärischen Instruments auf dramatische Out-of-area-Szenarien.

Die Beistandspflicht der NATO ist nicht in gleicher Weise automatisch wie bei der WEU. Die Mitglieder können bei einem Angriff auf das Bündnisgebiet entscheiden, mit welchen Mitteln sie dem angegriffenen Mitgliedstaat helfen wollen und ob dies mit militärischen Mitteln zu geschehen hat. Dies entscheidet jedes Bündnismitglied für sich. Trotz dieser beschränkten Garantien sind insbesondere die Visegrad-Staaten derzeit an einer Mitgliedschaft der NATO interessiert. Dies erfordert jedoch eine Anpassung an die „Militärkultur“ und die Streitkräftestruktur der NATO, womit diese relativ armen Staaten dramatisch überfordert sind. Ganz abgesehen davon, daß dies der falsche Weg ist, gewaltsamen Konflikten vorzubeugen. Mit Recht hatte Manfred Wörner in seinem sicherheitspolitischen Testament kurz vor seinem Tode gefordert, daß die weniger entwickelten Staaten im östlichen Europa defensiv und in sich stabiler strukturiert werden sollten.

Die geplante Osterweiterung der NATO (Zwang zur Aufrüstung) trägt daher gegenwärtig nicht zu einer stabilen und friedlichen Entwicklung Osteuropas bei, sondern fördert eher die Ausgrenzung von Staaten und die Rückkehr zu den alten Konfrontationsmustern einer nicht mehr zeitgemäßen Sicherheitspolitik, die durch militärische Überlegenheit und Machtausdehnung Sicherheit gewinnen will. Österreich sollte daher weder der NATO beitreten, noch die Zusammenarbeit im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden auf Rüstung, Militärstruktur und gemeinsame Manöver ausdehnen. Es sollte sich strikt auf humanitäre Missionen, Schutz von Flüchtlingen, Evakuierung bestimmter Staatsangehöriger, Missionen zur Trennung von Konfliktparteien oder zur Friedenssicherung und auf Krisenmanagement beschränken.

Auf dem Weg zu einer gesamteuropäischen Sicherheits- und Friedensordnung

Kollektive Sicherheit richtet sich gegen den Aggressor innerhalb der eigenen Reihen und ist prinzipiell mit der Option militärischer Zwangsmaßnahmen verbunden, wobei die militärische Gewaltanwendung bei einem zentralen Entscheidungsorgan institutionalisiert ist. Dabei ist die supranationale Verfügungsmacht über die Streitkräfte eine wichtige Voraussetzung. Ein System Kollektiver Sicherheit wendet sich per definitionem nach innen. Falls es sich gleichzeitig als Verteidigungssystem gegen eine Aggression von außen organisiert, handelt es sich hingegen um ein System der kollektiven Verteidigung.

Bei der Vision eines gesamteuropäischen Systems Kollektiver Sicherheit ist zu berücksichtigen,

daß das Problem der Bewältigung gewaltsamer Konflikte in Europa nicht in der Verteidigung der EU oder im Schutz seiner Mitglieder vor inneren oder äußeren Angriffen besteht, sondern in den Konflikten außerhalb der EU und in allfälligen Konflikten zwischen der EU und den übrigen europäischen Staaten einschließlich der GUS.

Da eine Einbindung der osteuropäischen Länder und der GUS-Staaten in absehbarer Zeit im Hinblick auf die gewaltigen ökonomischen und sozialen Unterschiede nicht möglich erscheint, stellt das Ziel einer gesamteuropäischen kollektiven Sicherheit keine Lösung der heutigen und der Konflikte in absehbarer Zeit dar, mit denen Europa konfrontiert ist. Es bietet sich daher in der politischen Realität nur ein kooperatives Übergangssystem an, in dem die Kooperationsbeziehungen zwischen den derzeit konkurrierenden Institutionen klar und systematisch geregelt werden.

In der Studie wird als Übergang zu einer gesamteuropäischen Sicherheits- und Friedensordnung ein integriertes System Kooperativer Sicherheit (SKS) für ganz Europa vorgeschlagen. Es muß mit einem System Kollektiver Sicherheit innerhalb der EU und mit einem System globaler Sicherheit im Rahmen der UNO verbunden werden.

Von entscheidender Bedeutung sind die Kriterien eines solchen Systems Kooperativer Sicherheit:

- ◆ Offenheit des Systems,
- ◆ prinzipielle Geltung von gemeinsam anerkannten Werten (Menschenrechte, Minderheitenschutz),
- ◆ adäquate Beitragspflicht mit dem Recht der Staaten, militärische Beiträge durch nicht-militärische Lasten (z.B. Friedenstruppen) zu ersetzen,
- ◆ Zulässigkeit von regionalen Arrangements nach dem Subsidiaritätsprinzip und
- ◆ gemeinsame Sicherheit, die Grenzveränderungen durch militärische Gewalt ausschließt,
- ◆ Unterordnung unter das System der UNO, die allerdings dringend einer Reform bedarf.

Eine solche kooperative Sicherheit dient der friedlichen Streitbeilegung unter ihren Mitgliedern, wobei dafür der gesamteuropäische Raum inklusive der GUS-Staaten in Betracht gezogen werden sollte. Sie ist allerdings durch das Fehlen eines eigenen supranationalen Organs charakterisiert und verfügt daher auch über keine supranationalen Streitkräfte. Militärische Gewaltanwendung darf nur im Konsensweg zur Anwendung kommen.

Kooperative Sicherheit gründet sich prin-

ziell auf dem Gedanken der Konfliktprävention und dem Verzicht auf die Anwendung militärischer Gewalt, so daß den militärischen Mitteln nur eine Residualfunktion zukommt.

Ein solches integriertes System Kooperativer Sicherheit geht davon aus, daß es in Europa Akteure gibt, deren Perspektive eine ganzheitliche sicherheitspolitische Integration ist und die bereit sind, einer selektiven NATO-Erweiterung ebenso wie einer Militarisierung der EU entgegenzuwirken, um eine neue Teilung des Kontinents zu verhindern. Dies erfordert die Entwicklung eines Übergangsmodells, das klare und systematische Kooperationsbeziehungen zwischen OSZE, UNO, Europarat, WEU, NATO und GUS-Staaten vorsieht, wie sie in der Gesamtstudie entwickelt wurden.

In der Praxis werden sich auch in einem kooperativen Sicherheitssystem, das sich immer mehr integriert, bereits Ansätze zu supranationalen Organen herausbilden, die sich dann in Richtung kollektive Sicherheit entwickeln können.

Von der klassischen Neutralität zu einer aktiven und solidarischen Friedenspolitik

Solange ein gesamteuropäisches Sicherheitssystem nicht funktioniert, gibt es für Österreich keine sinnvolle Alternative zur Neutralität.

Die Studie geht vom Leitbild einer global orientierten umfassenden Sicherheits- und Friedenspolitik aus, die sich die Abschaffung des Krieges, der Militärböcke, der nationalen Armeen und den Aufbau eines gesamteuropäischen Sicherheitssystems zum Ziel setzt. Die Neutralität in der EU ist daher eine andere Neutralität als die vormoderne Neutralität des 19. Jahrhunderts, eine andere als die moderne Neutralität des Ersten und Zweiten Weltkrieges, und auch eine andere als die postmoderne Neutralität im Kalten Krieg. Zu einer so verstandenen Neutralität gibt es keine sinnvolle Alternative, solange ein gesamteuropäisches Sicherheitssystem nicht funktioniert.

In der Neutralitätsdebatte gibt es Neutralitätsverweigerer und Neutralitätsbewahrer, wobei die einen die Neutralität für ausgedient halten, die anderen ihr einen bleibenden Wert zuerkennen. Beide Positionen übersehen, daß Österreich vor seinem EU-Beitritt seine Neutralität als militärische Neutralität (keine militärische Teilnahme an Kriegen, kein Beitritt zu Militärbündnissen und keine Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf österreichischem Gebiet) definiert hat, welche Erklärung auch der Volksabstimmung zugrunde lag. Die Position

Österreichs zur GASP hat daher, wenn man bei der gesellschaftlichen Wirksamkeit ansetzt, von dieser militärischen Neutralität auszugehen, wie immer diese Entwicklung sicherheitspolitisch oder völkerrechtlich beurteilt wird.

Im Hintergrund der Neutralitätsdiskussion im Zusammenhang mit der EU stand die Frage, inwieweit die Neutralität ein Hindernis für die Entwicklung eines europäischen Sicherheitssystems ist, was die Neutralitätsverweigerer befürchten. Dies trifft jedoch nur auf die Militärbündnisse, die kollektive Verteidigung zu, da hier eine Beistandspflicht gegenüber einem auswärtigen Aggressor besteht. Die Teilnahme Österreichs an der NATO oder der WEU, die beide eine, wenn auch unterschiedliche Beistandspflicht im Falle einer solchen Aggression vorsehen, wäre daher verfassungswidrig, solange die österreichische Neutralität durch das Bundesverfassungsgesetz geschützt ist. Es gibt auch keine sicherheitspolitischen Gründe, einem Militärbündnis der NATO oder der WEU beizutreten, da ein solcher Beitritt im Hinblick auf die geringe militärische Bedrohung keine Erhöhung der Sicherheit bringt, sondern nur zu einer Verwicklung in militärische Interventionen beider Bündnisse führen kann, da NATO und WEU inzwischen auch im Sinne der Zulässigkeit von Interventionen außerhalb der Territorien der Mitgliedsstaaten interpretiert werden.

Im Gegensatz zu Militärbündnissen ist Neutralität mit einem System der Kooperativen Sicherheit vereinbar, da dieses keine militärische Integration mittels gewaltsamer Zwangsmaßnahmen gegen Friedensstörer und somit auch keine Beistandspflicht vorsieht. Die Neutralität läßt sich aber auch mit einer kollektiven Sicherheit in Einklang bringen. Funktioniert das System der Kollektiven Sicherheit, dann findet das Neutralitätsrecht keine Anwendung, da es sich nicht um einen klassischen Krieg, sondern um eine Polizeiaktion handelt. Funktioniert es nicht, dann ist Neutralität angemessen, denn dann gibt es keine eindeutige Aggression, sondern zwei Parteien und keine Einigung. Kollektive Sicherheit und Neutralität verhalten sich komplementär zueinander: je stärker die Kollektive Sicherheit, um so geringer das Bedürfnis nach Neutralität und je größer das Bedürfnis nach Neutralität, desto geringer die Stärke der Kollektiven Sicherheit.

Das Integrationsziel einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und einer gemeinsamen Verteidigung ist allerdings in ihrer Finalität selbst mit einer militärischen Neutralität im Sinne der österreichischen Interpretation schwer zu vereinbaren. Solange es sich jedoch um Absichtserklärungen handelt, eine Defi-

nition der gemeinsamen Verteidigungspolitik nicht erfolgt ist, solange die Gewichtung der Rolle von NATO und WEU in der Verteidigung Westeuropas und als sicherheitspolitische Organisation außerhalb des EU-Territoriums nicht vorliegt, kann Österreich an seiner militärischen Neutralität festhalten, ohne in Konflikte mit den Zielsetzungen einer beabsichtigten gemeinsamen Verteidigung zu kommen, die nur mit Zustimmung der Kleinstaaten mit Inhalt erfüllt werden kann. In dieser Phase hat die Neutralität auch eine sicherheitspolitische Funktion, da sie Österreich vor der Teilnahme an militärischen Interventionen der Großmächte bewahren kann, die nicht die Zustimmung des Sicherheitsrates der UNO gefunden haben. Die gern gestellte Frage, wann und wem gegenüber wir neutral sein sollen, ist daher leicht zu beantworten: im Falle solcher militärischer Interventionen „out of area“.

Davon unabhängig sollten sich Österreich und andere Kleinstaaten darüber klar werden, welche Ziele sie im Zusammenhang mit der GASP verfolgen, welche Rolle sie im sicherheitspolitischen Bereich der EU spielen wollen und welche Stellung sie in einem integrierten Europa in den verschiedenen Bereichen anstreben.

Das strategische Hauptziel von neutralen und allianzfreien Staaten sollte nicht mehr in der Bewahrung von nationaler Unabhängigkeit und Sicherheit, sondern in ihrem spezifischen Beitrag zur Schaffung eines gesamteuropäischen vernetzten Systems kooperativer/kollektiver Sicherheitsstrukturen liegen. Dieses kooperative/kollektive System der Sicherheit, das konföderal angelegt ist, aber föderale Entwicklungen nicht ausschließt, soll das zum Teil noch anarchische internationale System der Sicherheit ersetzen. Es zielt auf eine freiwillige Kooperation in Richtung umfassender Gewaltprävention und nicht-militärischer Konfliktbearbeitung ab. Es ist mit den Optionen militärischer Allianzfreiheit kompatibel und trägt zur Entmilitarisierung der nationalen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bei.

Da die Legitimierung eines europäischen Systems der kooperativen und kollektiven Sicherheit das Entstehen eines europäischen Bewußtseins voraussetzt, sollte Österreich die Demokratisierung der Außen- und Sicherheitspolitik unterstützen und daher Entscheidungen wie den Beitritt zu einem Militärbündnis oder den Verzicht auf Neutralität einer Volksabstimmung unterziehen. ■

Wilfried Graf ist Mitarbeiter, Gerald Mader ist Präsident des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung auf Burg Schläining (ÖSFK).



Spätestens seit Prometheus gilt der Grundsatz, daß die unkontrollierte Verbreitung von intellektuellem Eigentum selten sanktionslos hingenommen wird. Wir haben uns daran gewöhnt, daß China und die USA wegen Softweraubkopien an den Rand eines Handelskriegs geraten, daß wegen im Internet veröffentlichter Bücher aufsehenerregende Rechtsstreite entfacht werden, sogar daß der Mensch und seine Erbsubstanz selbst zum Objekt patentrechtlicher Fragen werden. Das weniger spektakuläre Verhältnis zwischen, in diesem Fall hauptsächlich intellektueller oder künstlerischer, Arbeit einerseits und den KapitaleignerInnen, den GaleristInnen, den Medienmultis, Softwaregiganten und Werbekonzernen andererseits gerät aus dem Wahrnehmungsbereich eines reizverwöhnten Bewußtseins.

Der technologische Fortschritt und die damit verbundene Tendenz zu Konzentration und Monopolisierung ließen Global Players entstehen, denen Nationalstaaten gegenüber wechselnd die Rolle des Spielballs bzw. des Wegbereiters einnehmen. Die traditionell knieweichen Kartellämter wußten Tycoons vom Schläge eines Murdochs und

Berlusconi bislang nichts entgegenzusetzen. Die Brutalität z.B. eines immer noch mit dem Sunnyboyimage behafteten Bill Gates, der gleich Nutzungsrechte ganzer Museen für das Internet aufkaufen läßt und dabei nur auf die Ahnungslosigkeit staatlicher Kulturbürokraten trifft, lassen erahnen, wohin die Reise geht. Die gleichzeitig vollzogene Verlagerung binnenstaatlicher Kompetenzen auf transnationale Gremien ist begleitet von der Verlagerung der Fragen von politischer und kultureller Kompetenz auf die technischer und ökonomischer Standards.

Apropos: Selbst die niedrigen EU-Standards weiß der österreichische Gesetzgeber zum letztmöglichen Zeitpunkt und auf niedrigstem Niveau umzusetzen. Wo der österreichische Staat selber als öffentlicher Anbieter geistigen Eigentums (im Rahmen der diversen Auskunftspflichtgesetze) auftritt, kommt er schon gar nicht auf die Idee sich vergleichbare Regelungen und die Praxis fortgeschrittener Staaten (z.B. Freedom of Information Act, USA) anzusehen. Die Verantwortlichen, denen das Wort von Innovation sonst leicht von der Hand geht, lassen die Chance, dem privatwirtschaftlichen Da-

ten- und Rechteverwerten das Konzept eines breiten öffentlichen Zugangs zu Daten und Informationen entgegenzustellen, ungenützt verstreichen.

Qualitativ anderer Art ist das Entsetzen, das einen angesichts der Verwertung des Lebens selbst in Form der Patentierung von genetischen Codes überkommt. Eines der Ergebnisse des Nord-Süd-Gefälles ist die Aufteilung der biologischen Lebenswelt in verwertbare und nicht verwertbare DNS-Strings. Was Jahrtausende an natürlicher und/oder menschlicher Zuchtwahl an Formenreichtum, Heilkraft, Widerstandsfähigkeit oder Fruchtbarkeit hervorgebracht haben, werden sich in Zukunft Chemie- und Pharmamultis zur alleinigen Verfügung vorbehalten. Als vorläufiger Abschluß dazu vielleicht der Kommentar Ronald Browns, US-Staatssekretär für Handel, zur erstmaligen Patentierung eines lebenden Menschen: „Durch unsere Gesetze ist Material, welches auf menschliche Zellen zurückgeführt werden kann, patentierbar und es ist nicht vorgesehen, über die Herkunft der Zellen, die Gegenstand einer Patentanmeldung sein können, Überlegungen anzustellen.“ ■

Informationszugang und bürokratische Effizienz

Auskunft, bitte gerne?

VON VIKTOR MAYER-SCHÖNBERGER

Information ist ein Gut, dem ein bestimmter wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wert zugeordnet werden kann. Darum wäre die Öffnung des immensen Informations„schatzes“, der sich innerhalb der staatlichen Verwaltung angesammelt hat, gerade in Österreich einer sorgfältigeren Legistik würdig gewesen.

Ursprünglich führten demokratiepolitische Überlegungen (1) in den nordischen Ländern, allen voran Schweden (2), unter dem Titel der „Akteneinsicht“ schon sehr frühzeitig zur umfassenden Öffnung des Zugangs zu staatlicher Information. Mit Hilfe der Bürgerrechtsbewegungen der ausgehenden sechziger Jahre und verstärkt durch die Watergate-Affaire erreichte die Akteneinsicht die USA. (3) In den siebziger und achtziger Jahren normierten Frankreich (4), die Niederlande (5) und 1988 schließlich Österreich den grundsätzlich freien Zugang der Bürger zu den Informationen der staatlichen Verwaltung. (6)

Das B-VG sieht seitdem die Zugänglichkeit zu allen Informationen des Staates vor, soweit sie nicht unter eine der angeführten Geheimhaltungstatbestände fallen. (7) Die konkreten Rahmenbedingungen des Informationszuganges regelt auf Bundesebene das AuskunftspflichtG (8), auf Landes- und Gemeindeebene die jeweiligen Landes-AuskunftspflichtG (9) in Ausführung des dazu ergangenen Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes (10).

Die Simplizität der dort gewählten Formulierungen täuscht leicht über ihre Tragweite hinweg. Sowohl aus politikwissenschaftlicher und soziologischer als auch aus

rechtswissenschaftlicher Sicht ergeben sich durch die Verrechtlichung der Akteneinsicht, die in ihrem Grundsatz nichts geringeres als die völlige Umkehrung des bis 1988 geltenden Verfassungsprinzips der Amtsverschwiegenheit repräsentiert, komplexe Fragestellungen, auf die in der juristischen Literatur bisher wenig eingegangen wurde. (11)

Öffentlichkeit als Bewußtsein

So ist vor allem nach den Gründen für die informationsrechtliche Radikalreform zu fragen. Auch der Ausschußbericht (12) gibt darüber keine Auskunft (13). Engel (14) und Dubach (15) begründen die Akteneinsicht mit demokratiepolitischen Überlegungen. Sie erhöhe die Transparenz der Verwaltung und erlaube so die wirksame Kontrolle durch die Bürger.

Maier-Rabler (16) sieht in den Informationszugangsnormen hingegen die Verrechtlichung eines ohnehin in den nordischen Ländern und den USA latent vorhandenen Bewußtseins der Öffentlichkeit. Sie führt diese gesellschaftliche Befindlichkeit, die sie Informationskultur (17) nennt, – in deutlicher Anlehnung an Max Weber (18) – auf protestantisch-kommunitaristische Traditionen in diesen Staaten zurück und stellt ihnen die katholisch-feudale Tradition Kontinentaleuropas gegenüber. Daraus erkläre sich auch die in Europa quer durch den Kontinent verlaufende Demarkationslinie zwischen Staaten mit Amtsverschwiegenheit und jenen mit Akteneinsicht.

(1) Dubach, *Recht auf Akteneinsicht* (1990), S. 74ff.

(2) Ausführlich Egger, *Analyse der praktischen Umsetzbarkeit des schwedischen „Freedom of Information“-Modells* (1989).

(3) Engel, *Akteneinsicht und Recht auf Information über umweltbezogene Daten* (1993), S. 168. *Freedom of Information Act 5 USC § 252 idG*.

(4) *Loi N° 78-753 vom 17.7.1978 liberté d'accès aux documents administratifs*.

(5) Art. 110 der Verfassung des Königreichs der Niederlande iVm dem Gesetz über die Verwaltungsöffentlichkeit (*Wet Openbaarheid van Bestuur*) vom 9.11.1978, *Staatsblad* Nr. 581.

(6) Vgl. in diesem Zusammenhang auch die RL der EU zum freien Zugang der Bürger zu Umweltinformationen 90/313/EWG der EG vom 7.Juni 1990, *ABl. EG* Nr. L 158 vom 23.6.1990, S. 56ff; in Österreich umgesetzt durch das Umweltinformationsgesetz (UIG), *BGBl. Nr. 495/93*.

(7) Durch das B-VG, *BGBl. Nr. 285/87*, geänderter Art. 20 Abs. 3 und Abs. 4 novis B-VG. 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministerengesetzes 1986 (*AuskunftspflichtG*), *BGBl. Nr. 287/87*.

(8) BG vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des

Bundesministerengesetzes 1986 (AuskunftspflichtG), *BGBl. Nr. 287/87*.

(9) *Vorarlberger AuskunftspflichtG*, *LGBl. Nr. 17/89*; *Salzburger Auskunftspflicht-Ausführungsg*, *LGBl. Nr. 73/88*; *Bgl. AuskunftspflichtG*, *LGBl. Nr. 3/89*; *Tiroler AuskunftspflichtG*, *LGBl. Nr. 4/89*; *Kärntner AuskunftspflichtG*, *LGBl. Nr. 29/88*; *O.ö. AuskunftspflichtG*, *LGBl. Nr. 46/88*; *Wiener AuskunftspflichtG*, *LGBl. Nr. 20/88*; *NÖ AuskunftspflichtG*, *LGBl. Nr. 76/88*; *Steiermärkisches AuskunftspflichtG*, *LGBl. Nr. 73/90*.

(10) *Bundesgrundsatzgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung der Länder und Gemeinden (Auskunftspflicht-GrundsatzG)*, *BGBl. Nr. 286/87*.

(11) Als positive Ausnahmen zu erwähnen sind ua Schwaighofer, *Recht auf Information*, in Heckmann/Meßerschmidt (Hg.), *Gegenwartsfragen des Öffentlichen Rechts* (1988), S. 263ff und Bachmann, *Die Rechte des Bürgers gegenüber der Öffentlichen Verwaltung in Österreich*, *DÖV* 1992, S. 339ff. Die zahlreicheren Ausführungen im Bereich von Akteneinsicht und Steuerrecht ergeben sich aus der in der Literatur aufgeworfenen Frage, ob sich mittels des AuskunftspflichtG uU fiktive steuerrechtliche Fragen durch Auskunft der Behör-

de „vorabklären“ ließen. Dazu ausführlich Schwaighofer, aaO, S. 283ff mwN. Damit aber wird der eigentliche Sinn der geschaffenen Informationszugangsnormen verkannt. Es geht nicht um die Festlegung der Behörde auf fiktive Fragestellungen, sondern um Öffnung des immensen Informations„schatzes“, der sich innerhalb der staatlichen Verwaltung angesammelt hat.

(12) Nr. 116, 117 und 118 der Beilagen zu den *Sten. Prot. des NR XVII GP*.

(13) Schwaighofer, *Recht auf Information*, zitiert den Wunsch nach Ausgleich demokratiepolitischer Defizite, S. 264.

(14) Engel, *Akteneinsicht und Recht auf Information über umweltbezogene Daten* (1993).

(15) Dubach, *Das Recht auf Akteneinsicht* (1990).

(16) Maier-Rabler, *Kommunikationstheoretische Überlegungen als Grundlage für eine neue Kommunikationspolitik in Österreich*, in: Maier-Rabler/Mayer-Schönberger/Nening-Schöfbanker/Schmölzer, *Netz ohne Eigenschaften* (1995), S. 210ff.

(17) Maier-Rabler, *Informationskulturen*, in: Maier-Rabler et al, *Netz ohne Eigenschaften*, S. 242ff.

(18) Weber, *Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus* (1905).



Die Normierung von Informationszugangsrechten in Frankreich, den Niederlanden und Österreich widerspricht auf den ersten Blick Maier-Rablers schlüssiger Theorie. Freilich dürfen die Normen nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie bestenfalls den gesetzlichen Rahmen zur Ausübung der Informationszugangsrechte für die Bürger schaffen können. Eine Veränderung der gesellschaftlichen Informationskulturen erreichen sie nicht.⁽¹⁹⁾ Das führt zur interessanten Dichotomie zwischen umfassender rechtlicher Verwirklichung bei gleichzeitig mangelnder gesellschaftlicher Akzeptanz. So wird die Forderung der Kommunikationswissenschaft⁽²⁰⁾ nach einer umfassenden Kommunikationspolitik verständlich, die zur Veränderung oder besser Anpassung der realen Informationskultur an die bereits bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen aufruft.

Information als Marktwert

Freilich schwingt mitunter in der Bereitschaft der Verwaltung zur Öffnung ihrer Informationen noch eine weitere, nicht unproblematische Auffassung mit. In Zeiten knapper Budgets wächst der Druck auf einzelne Behörden, sich in ihrer Tätigkeit an betriebswirtschaftliche Denkweisen anzupassen und durch ein Bündel an entgeltpflichtigen Dienstleistungen finanzielle Unabhängigkeit und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu

erreichen. Im Zuge dieser Umstrukturierungen besinnen sich staatliche Institutionen immer öfter auf ihren eigentlichen „Reichtum“: die von den Bürgern als Voraussetzung für staatliche Leistung oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung abverlangten Informationen.⁽²¹⁾

Information hat einen Marktwert. Sie ist zentrales Wirtschaftsgut in der von ihr geprägten Gesellschaft. Der Wunsch der Verwaltung zur Vermarktung ihrer Informationen steht aber typischerweise in diametralem Gegensatz zum demokratiepolitischen Grundsatz des freien Informationszuganges,

der doch einen breiten und freien, also von finanziellen Dimensionen losgelösten, Zugriff der Bürger auf die Informationen des Staates erreichen will.

Freilich: Der kostenlose Informationszugang für jedermann erzeugt mitunter delikate wettbewerbsrechtliche Probleme der durch die Aktenöffentlichkeit eintretenden De-Monopolisierung von staatlicher Information. Durch die Auskunftspflicht können private Unternehmen Informationen der Verwaltung erhalten, ohne die vorangegangene mühsame Informationssammlung und Informationssuche selbst finanziell tragen zu müssen, während die so erhaltenen Informationen dann mit hohen Gewinnen am Markt vertrieben werden können. So ist etwa die privatwirtschaftliche Vermarktung ursprünglich staatlicher geografischer Informationen, wie Katastralmappen, Flächenwidmungsplänen etc, denkbar. Dann aber subventioniert im Ergebnis die Allgemeinheit diese privaten

Unternehmen. Damit führt auch der kostenlose Informationszugang zu potentiell unangemessenen Markt- und Wettbewerbssituationen.

Was soll nun der Staat gegenüber informationssuchenden Bürgern vertreten: die wirtschaftliche Sicht, repräsentiert durch den tatsächlichen Marktwert der gewünschten Information oder den kommunitären Ansatz der grundsätzlich kostenlosen Information?

Auskunft als Kostenfaktor

Gerade in England hat man sich, basierend auf dem Crown Copyright zur ersteren Variante entschlossen. Die Regelungen in den nordischen Ländern, in den USA, aber auch in Österreich sind hingegen dem kommunitaristischen Modell verpflichtet. Aber auch innerhalb der zweiten Gruppe ergeben sich bedeutende Normierungsdifferenzen, die im folgenden an zwei Beispielen – Österreich und den USA – dargestellt werden sollen. Dabei ist anzumerken, daß gerade in Österreich die AuskunftspflichtG nur eine Generalregelung vorsehen, die in vielen und wichtigen Fällen durch Spezialregelungen (zB Grundbuch, Firmenbuch etc) zum Teil konterkarierend durchbrochen werden.

Der österreichische Gesetzgeber hat sich der Frage nach den Auskunftskosten ohne besondere Hingabe gestellt. Weder in dem die Auskunftspflicht auf Bundesebene re-



(19) Dazu auch Schwaighofer, der vom noch immer von der Verwaltung „zäh gehaltenen Arkanprinzip“ spricht. Schwaighofer, *Recht auf Infor-*

mation, S. 264.

(20) Maier-Rabler, *aaO*, S. 261ff.

(21) Dazu eloquent Burkert, *Some Implications for*

a European Information Infrastructure, in: Brunstein/Sint (Hg.), *Intellectual Property Rights and New Technologies* (1995), S. 133ff.



gelnden AuskunftspflichtG, noch im die Länder bindenden Auskunftspflicht-GrundsatzG findet sich dazu eine Regelung. Das ist zum einen bedauerlich, weil es die Frage der Kostentragung weitgehend ungelöst läßt. Zum anderen reflektiert es deutlich die geringe Intensität der intellektuellen Durchdringung, der die Auskunftspflichtnormen entsprungen sind. Man kann sich kaum des Eindruckes erwehren, daß sich der Gesetzgeber durch eine hastige Legeferierung einer ungeliebten, aber notwendigen Pflichtübung entledigt hat.

So führt die Absenz einer klaren Regelung zu eigenwilligen Konstellationen. In Ermangelung einer anderslautenden Regelung ist nicht die Auskunftserteilung selbst, sondern der schriftliche Antrag auf Auskunftserteilung verwaltungsabgabepflichtig.⁽²²⁾ Ein mündliches Auskunftsbegehren ist hingegen abgabefrei. Damit richtet sich die Abgabepflicht eines Auskunftsbegehrens untypisch nach der Form und nicht nach seinem Inhalt. Auch kann die Behörde nach § 2 AuskunftspflichtG dem Auskunftswerber auftragen,

ein zuerst mündlich oder telefonisch vorgebrachtes Auskunftsbegehren schriftlich auszuführen. Damit aber steht es im Ermessen der Behörde, mittelbar selbst über die Abgabepflicht zu befinden. Daß dies der Intention des Gesetzgebers entspricht, darf bezweifelt werden.

Differenzierter stellt sich die Situation im Bereich der Landes-AuskunftspflichtG dar. Kärnten, Oberösterreich und Wien sehen keine gesonderte Kostenregelung vor. Damit ist eine Situation analog zur Regelung auf Bundesebene anzunehmen: Die Kosten eines Auskunftsbegehrens hängen von der Form seiner Einbringung ab. Schriftliche Auskunftsbegehren sind verwaltungsabgabepflichtig. Niederösterreich⁽²³⁾ und die Steiermark⁽²⁴⁾ sehen darüberhinaus noch die Einhebung von Selbstkosten für die Herstellung der zur Beantwortung des Auskunftsbegehrens notwendigen Kopien vor. Freilich haben diese Landesgesetzgeber verabsäumt, eine Befreiung

von den entsprechenden Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben vorzusehen, sodaß auch in Niederösterreich und der Steiermark die wenig sinnvolle Bundesregelung der grundsätzlichen Abgabepflicht erhalten bleibt. Vorarlberg⁽²⁵⁾, Salzburg⁽²⁶⁾, Tirol⁽²⁷⁾ und das Burgenland⁽²⁸⁾ hingegen haben sowohl Auskunftsbegehren als auch die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen ausdrücklich von der Abgabepflicht befreit.

Knüpft man in Österreich teilweise unsystematisch an der Form des Auskunftsbegehrens an, haben den amerikanischen Gesetzgeber die Erfahrungen aus zwanzig Jahren Freedom of Information Act (FOIA) zur Einführung eines neuen und differenzierten Kostenmodells greifen lassen.⁽²⁹⁾ Entsprechend diesem Modell richtet sich der Kostenbeitrag nach der Person des Auskunftsuchenden. Im Bereich der Kosten selbst unterscheidet der FOIA zwischen den anfallenden Such- und Recherchekosten einerseits und den Duplikationskosten andererseits. Die mitunter sehr hohen Kosten der ursprüngli-

chen Informationssammlung dürfen jedoch in keinem Fall auf den Informationssuchenden übergewälzt werden.

Im einzelnen⁽³⁰⁾ sieht die Regelung vor, daß Auskunftsuchende aus Forschung, Wissenschaft, Lehre und Ausbildung keinen Kostenbeitrag zur Suche und Recherche leisten müssen. Ihnen werden lediglich die Duplikationskosten (Kopien etc) weiterverrechnet. Auskunftsuchende, die die beauskunfteten Informationen im großen Stil gewerblich nutzen, haben hingegen die vollen Such- und Recherchekosten und die Duplikationskosten zu tragen. Damit soll der der Auskunftspflicht immanenten Subvention wenigstens im Bereich der konkreten Such- und Recherchezeit entgegengewirkt werden. Allen übrigen Informationssuchenden, also im wesentlichen den einzelnen Bürgern, werden Duplikations-, Such- und Recherchekosten nur dann vorgeschrieben, wenn sie ein bestimmtes, im FOIA vorgeschriebenes Maß (zwei Stunden Arbeit und 25 Kopien) übersteigen. Damit soll sichergestellt werden, daß einfache Routineauskünfte kostenlos bleiben, während für aufwendige Arbeiten eine Kostentragung möglich ist. Darüberhinaus hat jede Behörde Richtlinien festzulegen, die unter bestimmten Voraussetzungen eine weitergehende Kostenbefreiung erlauben (sog „fee waivers“).⁽³¹⁾

Korrekturbedarf als Fazit

So stehen sich zwei Modelle zur Kostentragung der Auskunftspflicht gegenüber, die gegensätzlicher nicht sein könnten: Auf der einen Seite ein schlampiger Gesetzgeber ohne Phantasie und Willen, auf der anderen Seite ein Normsetzer mit dem Wunsch nach einer praxisgerechten und pragmatisch orientierten Regelung. Wurde eingangs ein Nachholbedarf im Bereich der Informationskultur in unserem Land diagnostiziert, muß nun abschließend auch ein Korrekturbedarf auf gesetzlicher Ebene festgestellt werden. ■

Dr. jur. LL.M. (Harvard) MSc Econ (LSE) Viktor Mayer-Schönberger ist Vertragsassistent am Institut für Römisches Recht und antike Rechtsgeschichte an der Universität Salzburg. Der Autor dankt Yvonne Gärtner, Microsoft Europe, für die Bereitschaft zur Koordination.

(22) So schon Schwaighofer, *Recht auf Information*, S. 282, unter Bezugnahme auf § 14 TP 6 Abs. 1 GebG.

(23) § 3 Abs. 2 NÖ AuskunftsG.

(24) § 4 Abs. 4 Steiermärkisches AuskunftspflichtG.

(25) § 6 Vorarlberger AuskunftsG.

(26) § 6 Salzburger Auskunftspflicht-Ausführungsg.

(27) § 7 Tiroler AuskunftspflichtG.

(28) § 6 Bgld. AuskunftspflichtG.

(29) Zu diesem und zu den folgenden Absätzen den 460-Seiten umfassenden Justice Department Guide

to the Freedom of Information Act, Sommer/Herbst 1995, verfügbar kostenlos am WWW unter www.epic.org; vgl. auch Kneifel, *Freedom of Information in den USA*, CR 2/90, S. 134ff, S. 138.

(30) Vgl. Justice Department Guide, S. 337ff.

(31) Justice Department Guide, S. 342ff.

Regierungsvorlage zur Urheberrechtsgesetznovelle 1996

Filmschaffende Fernsehgeschädigte

VON JULIANE ALTON

Die schon seit längerem ins Auge gefaßte Abänderung des Urheberrechts befindet sich auf dem Weg durch die parlamentarischen Institutionen. Den Justizausschuß hat sie am 6. Februar passiert. Der Regierungsentwurf pendelt zwischen den Schutzerfordernissen der Kunstschaffenden und den Vorgaben der Verwertungsindustrie sowie zwischen europarechtlicher Anpassung und Austroprotektionismus.

Das Urheberrechtsgesetz von 1936 ist – trotz der neun Novellen bislang – vom Umfang her ein kleines Gesetz. Dennoch bringt es ungeheure Geldmengen in Fluß. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich geistigen Eigentums im allgemeinen und des Urheberrechts im besonderen werden hierzulande in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach wie vor unterschätzt.

Nicht so in den Europäischen Gemeinschaften, die in einem Grünbuch ihre urheberrechtlich relevanten Vorhaben erläutern und eine Richtlinie nach der anderen verabschieden. So haben sie das österreichische Parlament (auch schon vor Österreichs EG-Beitritt) bereits mehrmals zum Handeln gezwungen. Dies ist auch bei der nun im Stadium der Beschlußfassung befindlichen Urheberrechtsgesetznovelle 1996 der Fall. Sie war schon im September 1993 zur Begutachtung ausgesandt worden, wurde im März 1994 mit beträchtlichen Änderungen vom MinisterInnenrat beschlossen und dem Parlament zugeleitet, wo der zuständige Justizausschuß bis kurz vor den Neuwahlen des 17. Dezember 1995 mangels Vorsitzes nicht arbeitsfähig war. Die jetzige Regierungsvorlage (3 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. Gesetzgebungsperiode) muß nach der Verabschiedung durch den Justizausschuß noch vom Plenum be-

schlossen werden. Termin hierfür ist der 28. Februar 1996. Es ist vorgesehen, daß die Novelle mit 1. April 1996 in Kraft tritt.

Digitale Veränderung

Schon die Novelle 1993 implementierte in erster Linie EG-Richtlinien, was im Hinblick auf den Beitritt zum EWR notwendig erschien.

Die Computer-Richtlinie und die Richtlinie über das Vermieten und Verleihen von Werkstücken sind der Kern der Novelle 1993. Computersoftware ist somit Werken der Literatur gleichgestellt, allerdings stehen nicht der SchöpferIn (ProgrammiererIn) sondern der ProduzentIn (ArbeitgeberIn, Softwareunternehmen) die Verwertungsrechte zu. Der ProgrammiererIn bleibt das Recht, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist, bestimmt das Unternehmen, ebenso kann es den Werkschutz nach § 21 UrhG für sich in Anspruch nehmen.

Das Recht, Werkstücke zu vermieten⁽¹⁾ und zu verleihen, das seit 1995 als Verbotswort den UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigten zusteht (das Jahr 1994 erbrachte als Übergangsfrist nur einen Vergütungsanspruch), ist wohl eine Konsequenz der digitalen Speichertechnologie (im Mo-

ment marktrelevant vor allem für Musik), die die CD-Vermiet-Shops aus dem Boden schießen ließen, was den HerstellerInnen von Tonträgern (CDs) ein Dorn im Auge war. Sie sind mittlerweile vom Markt verschwunden, da die HerstellerInnen von CDs von ihrem Verbotswort Gebrauch machen – im Gegensatz etwa zu den FilmherstellerInnen, die das Vermieten von (VHS-) Videokassetten gegen Entgelt zulassen (technisch hochqualitative Kopien sind in diesem Bereich noch nicht marktrelevant).

Satelliten- und Schutzfristenrichtlinie

Auch die Novelle 1994, aus der mittlerweile eine Novelle 1996 geworden ist, implementiert in erster Linie zwei EG-Richtlinien⁽²⁾ ins österreichische Urheberrecht: 1. Die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (in der Folge „Satellitenrichtlinie“); 2. Die Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (in der Folge „Schutzfristenrichtlinie“).

Erstere besagt zum einen, daß die Rundfunksendung in dem Land stattfindet, in dem die Signale zum Satelliten gesendet werden; dies steht im Widerspruch zur sogenannten „Bogsch-Theorie“⁽³⁾, der sich die Rechtsprechung des OGH in letzter Zeit angeschlossen hat. Das heißt, daß nunmehr (einzig) das Recht des Sendelandes Anwendung findet. Zum anderen empfiehlt sie, bei der Vereinbarung der Vergütung auf das tatsächliche bzw. potentielle Empfangsgebiet bedacht zu nehmen – eine Formulierung, die zwar sicherlich eine Wertung enthält, aus der aber keinerlei „normative Kraft“ hervorgeht. Geändert werden durch die Richtlinie auch §§ 59a und 59b des österreichischen Urheberrechtsgesetzes. Dort ist derzeit die Übernahme von ausländischen Rundfunksendungen via Kabel oder Satellit durch eine gesetzliche Lizenz geregelt. Den RechteinhaberInnen gebührt hierfür eine angemessene Vergütung, die darüber hinaus verwertungsgesellschaftspflichtig ist, also nicht individuell geltend gemacht werden kann. Die Satellitenrichtlinie legt nunmehr fest, daß das Recht zur Kabelweiterverbreitung nur auf dem Weg individueller oder kollektiver Ver-

(1) Vermieten dient Erwerbszwecken im Gegensatz zum Verleihen – etwa in öffentlichen Bibliotheken uä.

(2) Bei dieser Gelegenheit soll auf den Euphemismus des Wortes „Richtlinie“ hingewiesen werden.

Richtig wäre der Begriff der Direktive (wie es auch im Englischen und im Französischen heißt), da den Mitgliedsländern klar vorgegeben wird, was bis wann umgesetzt sein muß. Ab dem vorgeschriebenen Zeitpunkt der Umsetzung ist sie in allen Län-

dern der Gemeinschaft unmittelbar anzuwenden. Die Satellitenrichtlinie wäre bis 1.1.1995 umzusetzen gewesen, die Schutzfristenrichtlinie bis 1.7.1995. Beide Umsetzungsfristen wurden also vom Musterschüler Österreich mißachtet.

träge zwischen UrheberrechtshaberInnen und Leistungsschutzberechtigten einerseits und KabelunternehmerInnen andererseits erworben werden kann. Das österreichische Parlament nützt bei der Umsetzung dieser Bestimmung die vorgegebene Übergangsfrist voll aus, sodaß diese Neuregelung erst mit 1.1.1998 in Kraft treten soll.

Die Schutzfristenrichtlinie verlängert in Österreich den Schutz von Filmwerken von 50 Jahren nach Aufnahme auf 70 Jahre nach dem Tod der letztlebenden UrheberIn des Films. Als FilmurheberInnen gelten in diesem Zusammenhang die HauptregisseurIn, die UrheberIn von Drehbuch und Dialogen, sowie die KomponistIn der Filmmusik. Damit ist der weitaus überwiegende Teil der Werke der Filmkunst geschützt.⁽⁴⁾ Verlängert wird gegenüber der jetzigen Rechtslage auch der Schutz von Laufbildern (§ 73 Abs 2) und von Rundfunksendungen von 30 auf 50 Jahre. Neu eingeführt wird eine Schutzfrist für nachgelassene, nicht veröffentlichte Werke, deren Schutzfrist abgelaufen ist, wenn sie erlaubterweise veröffentlicht werden; wer solche Werke veröffentlicht, hat Anspruch auf Schutz wie eine UrheberIn während 25 Jahren nach der Veröffentlichung.

Film, Literatur und bildende Kunst

Neu eingeführt wird durch die Urheberrechtsgesetznovelle 1996 – unabhängig von EG-Richtlinien – ein Ausstellungsrecht (§ 16b) für Werke der bildenden Kunst. Die UrheberInnen haben Anspruch auf angemessene Vergütung, wenn ihre Werke zu Erwerbszwecken entgeltlich ausgestellt werden. Dieser Vergütungsanspruch ist verwertungsgesellschaftspflichtig.

Den FilmurheberInnen bringt die Novelle zwar nicht den erhofften Fall der *cessio legis*⁽⁵⁾, sie gesteht ihnen aber die Hälfte der gesetzlichen Vergütungsansprüche aufgrund einer Vermutungsregel zu. Dafür wird den FilmherstellerInnen die Bearbeitung (zB Synchronisierung von Filmwerken) erleichtert, die bislang von der Zustimmung der UrheberInnen abhängig war (die allerdings leicht eingeklagt werden konnte). Die Regelung klingt nach einer großen Verbesserung

der wirtschaftlichen Stellung der FilmurheberInnen, die bislang – im Widerspruch zur Systematik des Urheberrechts – von den Früchten der Verwertung ihrer Werke gänzlich ausgeschlossen waren (ganz so als wären Filme keine Kunstwerke sondern in erster Linie Industrie-Erzeugnisse, die mit großem finanziellen Risiko von UnternehmerInnen mit deren eigenem Geld hergestellt werden).⁽⁶⁾

Artikel VI der UrhGNov 1996 bestimmt jedoch Übergangsregelungen, die für die gesamte Entwicklung des Urheberrechts eher untypisch sind: Die neue Regelung gilt nicht für alle (noch geschützten) Werke der Filmkunst (so wie dies bei sämtlichen anderen Neuregelungen der Novelle der Fall ist). Sie gilt nur für Filme, mit deren Aufnahme nach dem 31.12.1995 begonnen worden ist. Für Werke mit Herstellungsjahr 1970 bis 1995 steht 1996 ein Vergütungsanspruch von 3,3% (statt 50%) zu, der jährlich angehoben wird – bis im Jahr 2005 33% erreicht sein werden. Eine solche Vorgehensweise ist durchaus unüblich, entspricht aber einem zäh verhandelten Kompromiß zwischen FilmurheberInnen und FilmherstellerInnen (unter ihnen auch der ORF) und der notorisch stärkeren Marktstellung und dem erfolgreicherem Lobbyismus von ProduzentInnen gegenüber KünstlerInnen.

Beherbergungsbetriebe dürfen Filme (Videokassetten), deren Erstausführung mindestens zwei Jahre zurückliegt, öffentlich aufzuführen, wenn sie von ihren Gästen keinen Eintritt erheben und (von Verwertungsgesellschaften einzuhebende) Vergütungen dafür bezahlen. Eine ähnliche Bestimmung dürfte sich kaum in einer vergleichbaren Rechtsordnung außerhalb Österreichs finden. Sie scheint für das gesellschaftliche Kräfteverhältnis zwischen KinobetreiberInnen im ländlichen Raum, die sich für eine derartige Bestimmung wohl kaum erwärmen können, und den Tourismusunternehmen typisch.

Neu eingeführt wird mit der UrhGNov 1996 die sogenannte Reprographievergütung (§ 42b), die (gedruckte) Werke der Literatur und der bildenden Kunst sowie Noten anderen Werken gleichstellt. Für Filme, Musik



und (als Tonaufnahme vorliegende) Literatur besteht seit 1980 der Vergütungsanspruch für Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (Leerkassettenvergütung), die eben nur auf Tonträger und Bildtonträger eingehoben wird. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch liegt natürlich auch vor, wenn durch das Urheberrecht geschützte Texte, Bilder und Noten vervielfältigt werden. Dem trägt die Regierungsvorlage jetzt Rechnung, indem sie eine Gerätevergütung (auf Kopiergeräte) und eine Betreibervergütung (abhängig von der Menge der Kopien) einführt. Eine Gerätevergütung wie etwa in Deutschland auf Videorecorder wird es in Österreich aber auch künftig nicht geben.

Damit sind die Inhalte der vorliegenden Novelle keineswegs erschöpfend wiedergegeben. Zu nennen wären unter anderem noch Regelungen für Vervielfältigungen für den eigenen Gebrauch (§ 42 Abs 3, § 51, § 54) von geschützten Werken an Schulen und Universitäten und für die öffentliche Wiedergabe (§ 56c) von Werken an solchen Institutionen.

Kein Folgerecht

Kritisch zu vermerken ist das Fehlen des Folgerechts⁽⁷⁾ in diesem Entwurf, obschon es in dem im September 1993 zur Begutachtung ausgesetzten Text noch enthalten war. Im

(3) Nach dem Urheberrechtsexperten Arpad Bogsch, der vertritt, daß eine Sendung über Satellit, die direkt empfangbar ist, kumulativ die Rechte auch in den Ländern, wo sie empfangbar ist, berührt.

(4) Dadurch, daß Vorlage und Drehbuch bereits nach geltendem Recht als sogenannte vorbestehende Werke 70 Jahre post mortem auctoris geschützt sind, ebenso wie die Filmmusik, ist der Film als Gesamtwerk in der Praxis auch ohne die Schutzfri-

stenverlängerung so lange geschützt.

(5) *Cessio legis* (§ 38) = direkter Übergang aller Verwertungsrechte von der FilmurheberIn auf die FilmherstellerIn, die so per Gesetz InhaberIn der Urheberrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken wird; den FilmurheberInnen bleiben nur bestimmte Urheberpersönlichkeitsrechte.

(6) In diesem Zusammenhang ist zu sagen, daß in Österreich nur in Ausnahmefällen und auch da nur ein sehr niedriger Prozentsatz privaten Kapitals zur

Filmherstellung herangezogen wird. Weitaus wichtigster Financier des österreichischen Films ist der Bund, in zweiter Linie weitere öffentliche Körperschaften und der ORF. Insofern sind die FilmherstellerInnen in Österreich zwar TrägerInnen gewisser Fertigstellungsrisiken u.ä., keinesfalls jedoch tragen sie das gesamte finanzielle Risiko einer Filmproduktion, was allein eine derartige Durchbrechung urheberrechtlicher Prinzipien rechtfertigen könnte.



Entwurf wird das folgendermaßen argumentiert: Nicht nur die Zahlungspflichtigen (in erster Linie wohl SammlerInnen und Galerien) hätten sich erwartungsgemäß gewehrt und behauptet, daß dies nicht nur dem Kunsthandel sondern auch den KünstlerInnen selbst schaden würde. Auch „namhafte Künstler“ hätten sich diesem Standpunkt angeschlossen. Hierzu ist zu sagen, daß GaleristInnen und deren InteressensvertreterInnen auch in Deutschland aktiv sind und dort mit dem Folgerecht leben können; auch der Kunstmarkt hat die Einführung des Folge-rechts unbeschadet überstanden.

Unter den „namhaften Künstlern“ befanden sich beispielsweise Arnulf Rainer und Alfred Hrdlicka, bekanntermaßen Künstler, die bereits bei ihren Erstverkäufen einen relativ hohen Preis erzielen, wohingegen das Folgerecht entsprechend dem Bestsellerparagrafen des Deutschen Urheberrechtsgesetzes die UrheberInnen in erster Linie an unerwartet hohen Gewinnen zu beteiligen beabsichtigt. Insofern wäre auf die Äußerung der Mehrheit der KünstlerInnen bzw der Berufsverbände Bedacht zu nehmen gewesen, die sich für das Folgerecht aussprachen.

Besonders prekär erscheint aber die folgende Argumentation des Justizministeriums gegen die Einführung des Folge-rechts: Es

(7) Das Folgerecht (*droit de suite*) im Sinn des Art. 14^{ter} RBÜ (Revidierte Berner Übereinkunft), in den Rechtsordnungen Deutschlands und Frankreichs beispielsweise enthalten, beteiligt UrheberInnen von Werken der bildenden Kunst an Wertsteigerungen ihrer Werke bei Weiterverkäufen (Erstverkäufe sind nicht betroffen).

(8) Natürlich besteht innerhalb der EG in den ein-

verweist auf das am 20.10.1993 ergangene „Phil Collins-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs, das das bisherige Prinzip der materiellen Gegenseitigkeit zugunsten des im Art. 7 Abs. 1 EWG-Vertrag und auch im Art. 4 des EWR-Abkommen enthaltenen Diskriminierungsverbotes durchbrochen hat. Für das Folgerecht bedeutet dies, daß EWR-Angehörige in jedem Mitgliedsstaat, der das Folgerecht kennt, InländerInnenbehandlung verlangen und daher kassieren können, unabhängig davon, ob dieses im Urheberrecht des eigenen Landes enthalten ist.

Die bisherige Praxis hatte den Genuß solcher Rechte nur denjenigen gewährt, deren nationale Rechtsordnung dieses Recht auch beinhaltet.

Das Justizministerium befürchtet also, daß ItalienerInnen und BritInnen, deren Rechtsordnungen das Folgerecht nicht kennen, in den Genuß eines österreichischen Folge-rechts kommen könnten, wo österreichische Staatsangehörige ganz ohne derartige Zahlungsverpflichtungen in Deutschland und Frankreich das Folgerecht in Anspruch nehmen können. Dazu ist noch zu sagen, daß österreichische KünstlerInnen, v.a. Filmschaffende und Leistungsschutzberechtigte (FilmschauspielerInnen), derzeit vom hohen Schutzniveau in diesen Ländern profitieren, ohne daß Österreich gleichartigen Schutz gewährt.

So ist ja auch nicht einzusehen, warum die ErbInnen nach Ernst Marischka für „Sissi“-Ausstrahlungen in Frankreich an der französischen Leerkassettenvergütung partizipieren, François Truffaut hingegen für die Sendung von „Jules et Jim“ im ORF weder derzeit noch nach Inkrafttreten der UrhGNov 1996 an der österreichischen Leerkassettenvergütung partizipieren wird. Derartig protektionistisches Denken scheint in einem traditionell international funktionierenden Markt wie dem des Urheberrechts letztlich weder zeitgemäß noch durchführbar. Zielführender scheint es, den Harmonisierungsdruck auf hohem Niveau zu verstärken und auf dem Weg über Richtlinien ein weitgehend einheitliches hohes Schutzniveau zu erreichen. Die EG zeigt sich solchen Unterfangen gegenüber ja nicht abgeneigt.

zelen Mitgliedsländern die Tendenz, daß Länder mit negativer Urheberrechts-Handelsbilanz Vergütungen im eigenen Land behalten und den eigenen Staatsangehörigen zugute kommen lassen. So schreibt die österreichische UrhGNov 1980 in der Fassung 1986 vor, daß Verwertungsgesellschaften, die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung erzielen, den „überwiegenden Teil“ derselben, in der

Protektionismus kann dann immer noch eine Haltung der EG gegenüber dem größten Exporteur von geistigem Eigentum, den USA, sein. Österreichischer Protektionismus gegenüber anderen Mitgliedsländern der EG entbehrt nicht ganz der unfreiwilligen Komik.⁽⁸⁾

Insgesamt stellt die vorliegende Urheberrechtsgesetz-novelle 1996 naturgemäß eine Verbesserung des Schutzniveaus in Österreich dar. Die Verfasserin dieses Artikels kann sich allerdings nicht des Eindrucks erwehren, daß hier



- ◆ Verbesserungen zum spätest möglichen Zeitpunkt erfolgen,
- ◆ gern ein Minimum dessen, was möglich wäre, gemacht wird,
- ◆ eine gewisse Bevorzugung der UnternehmerInnen gegenüber den KünstlerInnen Tradition hat – und Tradition war in der Praxis des österreichischen Urheberrechts schon bisher ein starker Trumpf. ■

Maga. phil. Juliane Alton ist Mitarbeiterin der „Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender“.

Praxis also 51% „sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen“ zuzuführen haben. Diese Gelder (rund 50 Mio im Jahr) werden also der Verteilung entzogen und in eigenen Fonds verwaltet, die diese Gelder nach bestimmten Kriterien auszugeben haben (siehe 1055 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP).

Zur Vergesellschaftung des Urheberrechts

In den Fängen des Kommerz

VON ALFRED J. NOLL

Das institutionelle Umfeld für den Absatz und die Verwertung geistigen Eigentums – dargestellt am Beispiel der europäischen Rundfunkordnung

Die Geschichte der wirtschaftlichen Verwertung von Werken ist älter als die des Urheberrechts. Lange bevor die Urheber überhaupt eine rechtlich beachtliche Rolle spielten, war das Herstellen und Verbreiten von Schriften zum Gegenstand rechtlicher Regelungen geworden. Heute sind die kommerziellen Produkte der Kulturindustrie fraglos dem ökonomischen System der Güterindustrie zuzuordnen. Die Regeln des ökonomischen Systems gelten auch in jenen von den rein kommerziellen Produkten unterscheidbaren Bereichen schöpferisch-künstlerischer Tätigkeit, in denen nicht bzw. nicht primär den ökonomischen Anreizen gefolgt wird. Das Beispiel der Filmindustrie steht hier *pars pro toto*. (Auf die einschlägige Problematik habe ich hingewiesen in *meiner* Einführung ins österreichische Urhebervertragsrecht – dargestellt am Beispiel des Filmrechts, in: *Juliane Alton* [Hrsg.], *Handbuch für Filmschaffende*, Wien 1995, 140-157.) Es liegt daher nahe, sich etwa am Beispiel des Rundfunkwesens exemplarisch mit den Absatz- und Verwertungsbedingungen von Urhebern zu befassen – hier zeigt sich, noch bevor es im Urheberrecht selbst zu entsprechenden Änderungen kommt, wohin die Reise geht. Allerdings darf von einem derartigen Blick auf die Wirklichkeit nicht zuviel erwartet werden: erkennbar werden allenfalls Konturen und Tendenzen.

1. Die alte Ordnung

Es hat eine Zeit gegeben, da man gelassen davon sprechen konnte, daß das Fernsehen in Europa – ungeachtet nationaler Besonderheiten – eine große Vielzahl von Gemeinsamkeiten aufweist und es deshalb gerechtfertigt ist, vom „europäischen Fernsehen“ zu sprechen. Das bis Anfang der 80er Jahre charakteristische Modell dieses „europäischen Fernsehens“ läßt sich (mit aller notwendigen

Vereinfachung) wie folgt beschreiben:

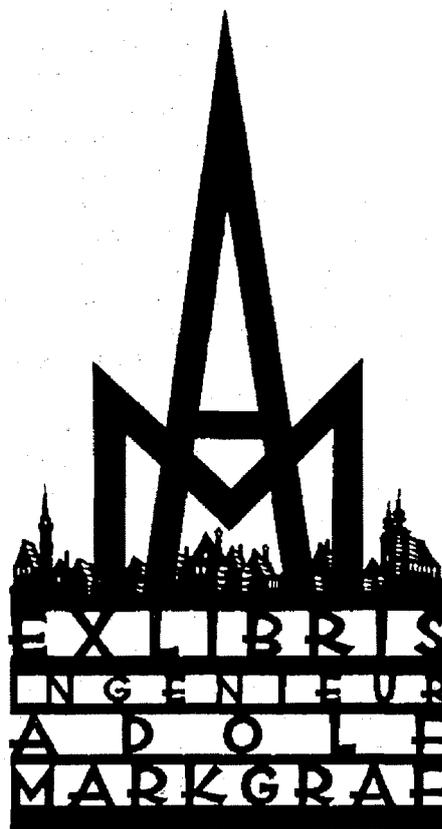
(1) *Fernsehen als public service*: Die medienpolitischen Zielsetzungen in den einzelnen Staaten Europas waren stark geprägt von einer (wenn auch vagen) Vorstellung des Fernsehens als „öffentliche Dienstleitung“. Die wesentlichen Elemente der Kultur- und Gesellschaftspolitik, also die unterschiedlichen Geschmäcker, Interessen und Weltanschauungen sollten durch einen öffentlich-rechtlich organisierten Rundfunk und dem von ihm zu verantwortenden Programm „repräsentiert“ werden; regionale Besonderheiten und Sprachminoritäten sollten geschützt werden bzw. Berücksichtigung finden. Die-

ser Philosophie entsprach und entspricht es, das Programm in Unterhaltung, Information und spezielle Sendungen für Kinder und Jugendliche zu unterteilen, dafür entsprechende Verantwortliche zu ernennen und jeweils auf Erfolge in den einzelnen Sparten hinzuweisen.

(2) *Fernsehen unter öffentlicher Verantwortlichkeit*: Das gesamte Rundfunkwesen sollte unter öffentlicher Kontrolle stehen; dies wurde vornehmlich durch die Einrichtung bestimmter Körperschaften bzw. durch parlamentarische Kontrolle erreicht; und diesen Organen kam dann auch oft die Festsetzung bzw. Gebarungskontrolle sowohl hinsichtlich der Mittelaufbringung als auch der Mittelverwendung zu. Die gebräuchlichste Art, Fernsehen in Europa zu finanzieren, bestand darin, Gebühren einzuheben, die von der Regierung festgesetzt und von der Post (oder einer ähnlichen Gesellschaft) in jedem Haushalt eingehoben wurden.

(3) *Rundfunkmonopol*: Die öffentlichen Rundfunkanstalten hatten ein Monopol bei der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen. Eine einzige Körperschaft, etwa der ORF, war staatlich berechtigt zu senden. Die Monopolstellung des „öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ wurde üblicherweise damit gerechtfertigt, daß es nur beschränkte Frequenzen gäbe – eine Argumentation, die verheimlichte, daß es den Regierungen seit jeher unangenehm gewesen wäre, derart potente Medienunternehmen wie die staatlichen Rundfunkanstalten der Kontrolle und Bevormundung der Regierung entkommen zu lassen. Dennoch: Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten hatten mitunter ziemliche Unabhängigkeit von der Tagespolitik und den aktuellen Wahlergebnissen, und dies trotz vielfältiger Einflußmöglichkeiten durch die Regierungen und der letztendlich entscheidenden Regierungsmacht. Hinweisen muß man aber auch darauf, daß es den Regierungen nie gelungen ist, die Kontrolle über alle Medien zu erlangen oder einen „Staatsfunk“ definitiv einzuführen.

(4) *Politisierung und/oder Neutralisierung des Rundfunks*: Fernsehen war für gewöhnlich entweder in besonders hohem Maß politisiert, oder es war politisch neutralisiert. Der Rundfunk selbst hatte eine politisch bedeutsame Position erklommen und war empfänglich für diejenigen Konfliktpunkte, die von den politischen Eliten bearbeitet bzw. thematisiert wurden. Die Formen und das Ausmaß der Politisierung bzw. Neutralisierung variierte selbstverständlich in erheblichem Umfang, jeweils abhängig von lokalen politischen Besonderheiten und Konventionen. Über ganz Europa hinweg galt jedoch als verallgemeinerungsfähige Regel, daß politi-



sche Parteien und Gruppen das Fernsehen in dem Ausmaß kolonisieren konnten, in dem sie bei Wahlen erfolgreich waren – obwohl traditionell die Links-Parteien erhebliche Anstrengungen setzen mußten, proportionalen Zugang zu erhalten. Auf der anderen Seite wurde immer wieder danach getrachtet, das Fernsehen zu entpolitisieren und es aus der Umschlingung politischer Parteien zu befreien. Ersteres (Stichwort: Repräsentationsgedanke) galt eher für die kontinentaleuropäischen Stationen, letzteres (Neutralisierung) eher für Großbritannien und Skandinavien. Eine Variation war in Italien und Frankreich festzustellen, wo konservative Parteien die Fernsehanstalten mehr oder weniger als ihr unbeschränktes Eigentum betrachteten – bis sich andere Parteien ebenfalls Zutritt verschafften (ab 1968 in Italien, ab 1981 in Frankreich).

(5) *Fernsehen als nationale Angelegenheit:* Europäische Fernsehanstalten hatten üblicherweise einen ausgeprägten nationalen Charakter. Das zeigte sich schon in der gesetzlichen Verpflichtung, das jeweilige Bundesgebiet sendemäßig zu versorgen, in der Erwartung, daß die nationale Sprache und Kultur gefördert bzw. gestützt werde, darin daß die Zentrale der jeweiligen Rundfunkanstalt regelmäßig in der Hauptstadt lokalisiert war, und schließlich in dem Postulat, daß die jeweilige Fernsehanstalt das Land bei internationalen kulturellen Ereignissen etc. zu vertreten hatte. Natürlich gab es Abweichungen: in Deutschland ist Fernsehen Ländersache; in Holland sind religiöse Gemeinschaften und die Gewerkschaften eingebunden; in Belgien spielt die Trennung in einen französischen und einen flämischen Bevölkerungsteil eine wichtige Rolle.

(6) *Der Grundsatz der Nicht-Kommerzialität des Fernsehens:* Obwohl es in (fast) allen europäischen Ländern eine Vielzahl von Beispielen dafür gegeben hat, daß ein maßgeblicher Teil des Budgets durch Werbeeinnahmen bestritten wurde (insbesondere durch Gebühren für die Ausstrahlung von Werbespots), so wurde doch der Gesamtetat der öffentlichen Anstalten kaum von Werbeeinnahmen allein bestimmt. Es gab vielmehr eine übergreifende Politik, derzufolge das Fernsehen gerade nicht vom Streben nach Profit bestimmt sein sollte, sondern vielmehr durch die programmatischen Ziele der Sendungsverantwortlichen und durch die kulturellen Bedürfnisse der Seherinnen und Seher. Wenn Einnahmen aus dem Verkauf von Sendezeiten für Werbezwecke erlaubt waren, standen diese unter strenger Kontrolle und waren (zumeist) zweckgebunden: derartige Einnahmen sollten es gerade ermöglichen, die Programmgestaltung von der Notwen-

digkeit, Geld zu machen, abzuschirmen. Diese Politik ermöglichte dem Anstaltsmanagement und den Intendanten einen Freiraum im System, der für die Erfüllung kultureller und sozialer Zielsetzungen – die meist nicht profitabel organisiert werden können – genutzt werden konnten.

Für die Urheber hatte dieses Modell den Vorteil, daß in (relativ) weitem Ausmaß auf ihre künstlerische Souveränität Rücksicht genommen wurde und die Verwertung ihrer Werke in einem (relativ) klar umrissenen Umfang erfolgte. Sogenannte *buy-out*-Verträge etwa waren exotische und kaum vorkommende Konstruktionen.



2. Das duale Rundfunkmodell

Vor dem eben geschilderten Hintergrund ist es offensichtlich, warum heute von einem „gemischten Modell“ des europäischen Fernsehens gesprochen werden muß: es gibt unterschiedliche Einnahmequellen, also Werbeeinnahmen und Rundfunkgebühren nebeneinander, und es gibt unterschiedliche programmatische Ziele; einige dieser Ziele werden von den Regierungen und der Politik vorgegeben, einige von den eigentlichen Fernsehmachern, einige von Interessensvertretungen und Lobbies, und einige sogar vom Publikum, das gelegentlich indirekt politischen Druck auf die Sendeverantwortlichen ausüben kann oder konnte und gelegentlich sogar institutionell eingebunden ist (etwa in Form von Hörer- und Sehervertretungen).

Das gesamte Modell der „alten Ordnung“ beruhte auf einer Vielzahl unterstützender und fördernder Elemente innerhalb der ein-

zelnen Staaten: selbstverständlich hatten die politischen Eliten seit jeher ein eminentes Interesse an der Aufrechterhaltung dieses Systems, da sie sich dadurch in die Lage gesetzt sahen, den Rundfunk für ihre Zwecke zu instrumentalisieren oder zu neutralisieren, und sich überdies das Recht vorbehielten, in bestimmten Angelegenheiten aktuell zu intervenieren (entweder öffentlich-offiziell oder versteckt-informell) – und sie so keine Furcht haben mußten, von Entwicklungen überrascht zu werden, die der politischen Kontrolle nicht mehr zugänglich wären; aber es hatten auch die verschiedenen kulturellen Eliten ein nachdrückliches Interesse an der

Beibehaltung der „alten Ordnung“: Traditionalisten sahen ihre Werte und Konventionen gewahrt und verteidigt, die Linke sah in öffentlich-rechtlich organisierten Rundfunkanstalten ein Bollwerk gegen die umstandslose Kommerzialisierung der Öffentlichkeit. Weiters hatten die nationalen Post- und Telekommunikations-Behörden beträchtliche Vorteile durch dieses System, da sie zumeist auch die für den Betrieb bzw. den Empfang von Fernsehen notwendige Hardware in der Hand hatten und die technischen Standards kontrollieren konnten; die Printmedien wiederum sahen sich durch einen nicht kommerziellen Rundfunk vor dem Wettbewerb um die Werbeeinnahmen geschützt; und schließlich konnten Publikum und Urheber – obwohl eher den Sendungsverantwortlichen ausgeliefert als kritisch – von einer vergleichsweise hohen Qualität und den niedrigen Kosten (Gebühren) des öffentlichen Rundfunks profitieren.

Bevor wir nun auf die seit Anfang der 80er Jahre geänderte Situation eingehen, muß nochmals betont werden, daß es sich beim Vorangehenden um eine simplifizierte Darstellung handelt. Selbstverständlich hat es nationale Unterschiede gegeben. Gerade diese nationalen Verschiedenheiten stellten einen wesentlichen Vorteil eines nicht-kommerziellen Rundfunks dar, weil die Kommerzlogik gerade im Rundfunkbereich darin besteht, Strukturen und Verwertungsbedingungen des Fernsehens zu standardisieren. Die Mehrzahl der westeuropäischen Fernsehsysteme läßt sich in einer der folgenden Gruppen unterbringen: die vier nordischen Länder (Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland); die großen fünf (Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien) und die restlichen kleinen Länder (etwa Holland, Belgien, Österreich, die Schweiz). Die nordischen Länder entsprachen traditionellerweise am ehesten dem Idealtypus der „alten Ordnung“ und waren streng nicht-kommerziell. Von den großen Ländern wa-



ren Großbritannien und Frankreich sehr nahe an diesem Modell, so wie auch – abgesehen vom Umstand, daß Fernsehen Ländersache ist – Deutschland. Italien scherte 1976 aus diesem Modell aus, als privates, kommerzielles Fernsehen auf lokaler Ebene außerhalb staatlicher Kontrolle sich etablieren konnte.

In Spanien war Fernsehen einerseits weitestgehend unter staatlicher Kontrolle, aber andererseits in bedeutendem Umfang von Werbeeinnahmen abhängig – ein weiterer Typus des gemischten Modells. Im Allgemeinen kreierte jedes kleine Land eine bestimmte Variante des Modells, um seinen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

3. Das Modell wird instabil

In den achtziger Jahren ist das gemischte (duale) Modell des nationalen Rundfunks aus verschiedenen Gründen unter Druck geraten; die Angriffe häuften sich. Zunächst wurde das skizzierte Modell als Anachronismus dargestellt, dem keine Überlebenschance zu geben sei. Das vor dem doch recht klar umrissene Modell öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde instabil. Um die weitere Entwicklung des Fernsehens vorauszu sehen ist es unabdingbar, die Gründe für diese Destabilisierung genau zu verstehen. Die bedeutendsten Gründe liegen in einem fundamentalen Wandel der Verbreitungstechniken des Fernsehens. Das weitgehend akzeptierte Argument zur Beibehaltung des öffentlich-rechtlichen Fernsehmonopols lag in der be-

haupteten Beschränktheit der Fernseh-Kanäle und der Frequenzressourcen – und der damit einhergehenden Notwendigkeit staatlicher Regulierung (Monopolisierung). Durch Kabel und Satellit wurden Möglichkeiten der Programmverbreitung gefunden, die nicht nur größere Sendebereiche eröffneten und vergleichsweise kostengünstig waren, sondern auch die frühere Legitimation für ein staatliches Rundfunkmonopol obsolet werden ließen. Neue Technologien versprachen größere Freiheit beim Senden und Empfangen, und größere Auswahlmöglichkeiten obendrein.

Dieser technologische Wandel ging einher mit einem politischen Stimmungswandel. Auch wenn der politische Wandel in

den achtziger Jahren kompliziert (und daher nur mit großem Aufwand rekonstruierbar) ist, zeigen sich doch über nationale Besonderheiten hinweg eine Reihe von Gemeinsamkeiten: ein Trend, öffentlich, durch Steuern aufgebrachte staatliche Zuwendungen einzuschränken und stärker auf sogenannte Marktkräfte zu vertrauen; ein weitverbreiteter Glaube daran, daß die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien einen neuen ökonomischen Wachstumsschub fundieren bzw. initiieren würden; die Vorbildwirkung der Deregulierung in den Vereinigten Staaten; die Zunahme der Anstrengungen, endlich ein in politischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht vereintes Europa herzustellen (wobei die Vereinheitlichung des europäischen Fernsehens mitgemeint war); erneuter und verstärkter Druck von alten und neuen kommerziellen Akteuren, beinhaltend einzelne wie Rupert Murdoch und Silvio Berlusconi und Firmen wie Haschet SA und Bertelsmann AG, um das europäische Fernsehen endlich der kommerziellen Verwertung zu erschließen. Damit begannen sich auch die Verwertungsbedingungen für die im Filmbereich tätigen Urheber rasch zu wandeln.

Bis jetzt wurde nichts über die „Konsumenten“ gesagt, das Fernsehpublikum, in dessen Interesse und auf dessen Kosten die alte Ordnung beruhte. Es ist einigermaßen schwer zu wissen, wie man die Position des Publikums adäquat darstellt, weil so viele

Parteien mit Eigeninteressen für sich in Anspruch nahmen, die Sicht des Publikums einzunehmen bzw. zu vertreten. Das offensichtlichste Argument ist wohl, daß das Publikum grundsätzlich jede Entwicklung in Richtung größere Auswahl begrüßt. Der Erfolg von VCR in vielen Ländern legt diese Einschätzung nahe. Aber die Evidenz für eine starke Nachfrage nach mehr TV-Kanälen ist nicht besonders deutlich, und es wäre falsch, die europäische Entwicklung als das Ergebnis einer nicht zu bremsenden Konsumentennachfrage nach neuen Programmen oder eines generellen Unbehagens mit der alten Ordnung darzustellen.

4. Bewertung der Änderungen

Hier geht es um die Zusammenfassung der Ausmaße und der Formen des Wechsels, der im Hinblick auf die verschiedenen nationalen Fernsehsysteme eingetreten ist. Italien war der Bahnbrecher; dort ist seit 1976 Privatfernsehen erlaubt, dort gibt es seither eine Vielzahl von privaten, kommerziellen, nicht regulierten, hauptsächlich lokalen Fernseh- und Radiostationen. Diese haben sich in der Zwischenzeit institutionalisiert als ein Set von von der Werbeindustrie unterstützten kommerziellen Kanälen, zumeist dominiert vom Medienmagnaten Berlusconi, der in Konkurrenz zur staatlichen RAI steht, welche sich sowohl von Werbeeinnahmen als auch von öffentlichen Gebühren finanziert. Das System hat sich auf diese Weise auf eine Art konsolidiert, die dem britischen System nicht unähnlich ist, obwohl der Inhalt des italienischen Fernsehens (infolge der Abwesenheit von Regulierung) sich sehr vom britischen unterscheidet. Die Änderungen in Italien hatten wenig zu tun mit technologischen Veränderungen, sondern vielmehr mit der jahrzehntelangen ungebrochenen Dominanz der Democrazia Christiana (konservative Partei).

Großbritannien hatte ein stark reguliertes System, das mehr oder weniger gleich teilte zwischen der BBC (finanziert ausschließlich durch die öffentlichen Rundfunkgebühren) und Independent Television (das sich durch Werbegebühren finanziert). Das System hat sich wenig verändert, gleichwohl die Regierung Thatcher Versuche unternommen hat, den öffentlichen Rundfunk zu privatisieren; heute ist davon keine Rede mehr. Kabel, das in England seit 1980 genehmigt ist, hätte gravierende Änderungen bringen können, wurde aber nicht besonders populär; 1989 hatten weniger als 15 % der britischen Haushalte Kabelanschluß. Murdochs Direkt-Satellitenprogramm Skytelevision, gegründet im Februar 1989, kostete 120 Millionen Dollar in den ersten 5 Monaten und versuchte im er-

sten Jahr, gerade 1 Million Haushalte zu erreichen, während zunächst für das erste Jahr 2,5 Millionen projektiert waren. Die Konsequenz dieser Entwicklung war, daß sich Skytelevision mit dem Hauptkonkurrenten, der British Satellite Broadcasting (BSB) zusammenschließen mußte, um einigermaßen über die Runden zu kommen.

Die deutsche Regierung hat die private Konkurrenz zu den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ermutigt und gefördert. Obwohl Kabel und Satellit in Deutschland erfolgreicher als in Großbritannien sind, erreichten sie Ende 1989 weniger als 20 % der Haushalte.

Frankreich erlebte den größten Wandel in den achtziger Jahren; ein staatlich betriebener Sender wurde verkauft und einigen privaten Betreibern wurden Lizenzen erteilt. Der öffentliche Sektor ist nach wie vor stark, und obwohl sich im Inhalt der Programme einiges geändert hat und der technologischen Entwicklung hohe öffentliche Aufmerksamkeit zuteil wird, hat sich das Rundfunksystem Frankreichs nicht signifikant geändert.

Die Länder mit der stärksten Tradition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind die kleinen Länder: verständlich, da es hier im besonderen Maße um den Schutz nationaler Besonderheiten und der jeweiligen Sprache und Kultur geht und diese Länder überwiegend von Sozialdemokraten regiert wurden bzw. werden. Dies ist besonders deutlich in Skandinavien und den Niederlanden zu beobachten. Das skandinavische Fernsehen hat sich am wenigsten vom kommerziellen Druck und der technologischen Entwicklung beeinflussen lassen. Gleichwohl gibt es auch dort seit Ende der achtziger Jahre Anzeichen, Satellitenfernsehen zu akzeptieren und Kabelfernsehen für ausländische kommerzielle Sender zu ermöglichen; Dänemark hat schon vor 1990 seinen öffentlich-rechtlichen Sender durch die Zulassung eines ausschließlich durch Werbeeinnahmen finanzierten Senders ergänzt. In den Niederlanden wurde das einzigartige System der Vergabe von Sendezeiten an wichtige soziale Gruppen (Kirchen, Gewerkschaften) beibehalten, die staatliche Kontrolle über Zeit und Finanzierung wurde jedoch gemildert. Im Oktober 1989 ist es einem neuen, rein kommerziellen Sender gelungen, sich Zutritt ins Kabelnetz zu verschaffen; er ist nun seit 1990 legal. Für die anderen kleinen Länder wie Belgien, Irland und Finnland bestand der seit Anfang der achtziger Jahre einsetzende Wechsel in einer ständig zunehmenden Kommerzialisierung, mehr Fernsehen überhaupt und einer weniger restriktiven staatlichen Kontrolle.

Insgesamt hat der Wechsel im europäischen Fernsehsystem eine starke Förderung

des Fernsehens auf neuen oder erweiterten Kanälen bewirkt; demnach ist der Horizont heute weniger universell als unter der alten Ordnung. Den Konsumenten stehen mehr Wahlmöglichkeiten offen, besonders dort, wo es ein entwickeltes Kabelnetz gibt. Es besteht eine größere Orientierung am Kommerz, also mehr Bedachtnahme auf Nachfragegewünsche eines breiten Publikums, die für den Fernsehbetrieb notwendigen Mittel werden in höherem Ausmaß von der Werbeindustrie oder direkt vom Konsumenten eingehoben, es wird die Gewinnabsicht stärker betont und mehr Wert auf bürokratische Effizienz in Fernsehanstalten gelegt, und konsequenter Weise sind die kulturellen Aspekte des Fernsehens zur Nebensache geworden. Insgesamt wurde diese Entwicklung von den europäischen Regierungen gefördert.

5. Kommerzialisierung und Transnationalisierung

Das Fernsehen ist heute geprägt durch seinen grenzüberschreitenden (transnationalen) Charakter. Mediengiganten wie Murdoch oder Berlusconi beginnen damit, Europa flächendeckend zu „versorgen“, eine neue Form der Fernsehanstalt ist entstanden: der rein kommerziell orientierte Unternehmer



mit multimedial-multinationalen Ambitionen. Zwei dominierende Tendenzen bestimmen gegenwärtig die europäische Medienpolitik: Kommerzialisierung und Transnationalisierung.

Kommerzialisierung nimmt bezug auf einen Prozeß, in dem Fernsehen in zunehmendem Ausmaß auf die Gebühreneinnahmen der Werbeindustrie, des Sponsorings oder von Mitgliedsbeiträgen abhängig ist. Im halsbrecherischen Wettbewerb zählt nur noch

die Höhe des Profits, die maximale Reichweite, das Ausscheiden nicht-profitabler, kostenaufwendiger Programme für Minoritäten. Auf diese Art werden die Ziele des öffentlichen Rundfunks unterminiert – ebenso wie der Gedanke bzw. Wert nicht-kommerziellen Fernsehens überhaupt.

Transnationalisierung bezieht sich auf das zunehmend grenzüberschreitende Angebot von Dienstleistungen und Programmen und auf den Tatbestand, daß immer mehr Leute den Inhalten importierter Kultur ausgesetzt sind. Das liegt einerseits in der Nachfrage des Publikums begründet, ist aber in der Hauptsache durch die Notwendigkeit bedingt, die wachsende Zahl der Kanäle mit einer beschränkten Anzahl europäischer Programme zu füllen. Während damit auf der einen Seite der nationalen kulturellen Identität ein Schlag versetzt wird, läßt sich die Entwicklung andererseits als Schritt hin zum „Europa ohne Grenzen“ begrüßen. Der Zug der Transnationalisierung hat jedenfalls schon heute die lokale Kommerzialisierung stimuliert, dies deshalb, weil der einheimische Markt von dem profitiert, was unvermeidlich scheint; diese Tendenz hat auch einige Fortschritte beim Schutz lokaler und europäischer Produkte in Form von Subvention und Quotierung gebracht, die Vergleiche zur Entwicklung in der Dritten Welt erlauben. Für die Urheber bedeutet dies eine ungeheure Herausforderung, weil man in fast allen Fragen global denken und auch global handeln muß (vgl. *Christina Kallas*, Europäische Film- und Fernsehproduktionen, Baden-Baden 1992, 198 ff.).

6. Die neuen Unternehmer

Es gab und gibt eine Vielzahl unternehmerischer Strategien, um den europäischen Fernsehmarkt zu durchdringen. Das erste Modell war es, einen Satelliten zu mieten, um billig eingekauftes Material in die Kabelnetze anderer Länder einspeisen zu können und dabei Werbegebühren für die internationale Verbreitung abschöpfen zu können. Rupert Murdochs „Skychannel“ war der erste mit Sitz in Großbritannien, aber ausgerichtet auf den gesamten Kontinent. SuperChannel folgte diesem Beispiel und strahlte kommerziell orientierte britische Programme aus. Besonders massive pan-europäische Projekte wurden in Luxemburg entwickelt, das seit jeher eine Insel des Privatrundfunks in Europa darstellt; von dort kam der gescheiterte Coronet-Plan und gegenwärtig der für die Übertragung mehrerer Kanäle ausgerichtete Satellit Astra, der die Direktausstrahlung an Haushalte im Wege des Satellitenempfangs ermöglicht.

Ein davon zu unterscheidendes Modell des kommerziellen Fernsehens hat sich am Kontinent entwickelt und wurde besonders von Medienmagnten mit großen Reichweiten wie Berlusconi (Italien) und Bertelsmann (Deutschland) betrieben: sie versuchten, partikuläre Märkte vollständig zu durchdringen, um so den von der Werbeindustrie finanzierten Inhalt in der jeweiligen Nationalsprache – italienisch, deutsch, französisch – an Frau und Mann zu bringen. Dieses Modell hat sich als erfolgreicher erwiesen als der pan-europäische Versuch, und nunmehr wird versucht, die letzten Bastionen eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Skandinavien und den Niederlanden zu erobern. Dabei geht es um ausgesprochen ambitionierte und unverhohlenen kommerzielle Unternehmen, um die Ausnützung rechtlicher Regelungslücken, und natürlich um den Einsatz (Verlust!) von beträchtlichem Kapital in der Hoffnung auf zukünftige Profite.

Beschränkt-kommerzielle Modelle beinhalten den Anschluß ans Kabelnetz mittels Gebühreuzahlung, womit das Angebot nach speziellen Inhalten wie Film- oder Sportveranstaltungen, interaktive Kabelprogrammnutzung oder Videotext-Nutzung ermöglicht werden. Die European Broadcasting Union (EBU) unterstützt Versuche, einen pan-europäischen, werbe- und subventionsgestützten öffentlichen Service-Kanal mit dem Namen Europe-TV zu etablieren.

Die achtziger Jahre waren eine Zeit des Wechsels, des Experiments und der Anpassung für das europäische Fernsehen. Es gab einen Wechsel vom Fernsehen, das verstanden als nationale Angelegenheit, in seiner Finanzierung, seinem Inhalt und seinen Standards der staatlichen und zumindest parteipolitischen Kontrolle bzw. Bevormundung unterstand, hin zu einem Fernsehen, in dem es neue Spiele, neue Regeln und neue Gewinner gibt. Die gewichtigsten neuen Spieler sind die großen Medienunternehmen, sowohl im Bereich der Produktion, des Marketings, des Vertriebs und natürlich im Hinblick auf den nationalen und internationalen Werbekuchen. Natürlich gibt es immer noch die nationalen Behörden. Aber entscheidender sind die transnationalen Gremien und Ausschüsse geworden, wenn es um die Festsetzung der technischen und sonstigen Standards geht, und die Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene etc. Die neuen Regeln sind durchlässiger, aber auch komplexer und verwirrender. Es gibt keine Beschränkungen mehr für den Einsatz; der traditionelle Hintergrund im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich ist immer weniger maßgeblich. Die Aussicht auf enorme Profite und auf die zukünftigen

Märkte für Telekommunikationsinfrastruktur und die notwendigen Geräte in den Haushalten sind das alleentscheidende Kriterium für die Rundfunkpolitik geworden – die Urheber werden sich daran anpassen (müssen).

7. Die neue Politik des Fernsehens

Die neue Politik im Rundfunkwesen ist nicht weniger politisch als die „alte Ordnung“, sie ist nur davon verschieden. Erstens war schon die Antwort auf bzw. die Durchführung des Wechsels ausgesprochen politisch: Großbritannien, Deutschland und Frankreich haben



sich ganz bewußt auf den Weg gemacht, ihre Rundfunksysteme stärker zu kommerzialisieren und die Verbreitung neuer Technologien auf diesem Weg zu fördern. In vielen Fällen haben sozialistische Parteien diesen Prozeß unterstützt oder doch immerhin nicht dagegen opponiert, da sie auf mögliche ökonomische Vorteile hofften. Auf diese Art wurden bewußt politische Entscheidungen gefaßt, um den Privatrundfunk für riskante Innovationen zahlen zu lassen.

Zweitens haben die Europapolitik und die ökonomischen Zielsetzungen der EU ebenso wie die breiter angelegten kulturellen Zielvorstellungen des Europarates einen enormen Einfluß auf die nationalen Fernsehpolitiken gewonnen, insbesondere im Wege der Harmonisierung und Liberalisierung nationaler Regulierung – um so die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medienindustrie zu stärken bzw. zu retten.

Und drittens stehen wir heute vor einer

neuen Regulierungswelle, in der neue Regeln für die neuen kommerziellen Akteure und eine Art Sündennachlaß für den öffentlichen Rundfunk und das öffentliche Fernsehwesen ausgearbeitet werden. Medienpolitik ist heute wichtiger Teil der politischen Angelegenheiten in ganz Europa.

Übers Jahrzehnt hat die Debatte ihren Schwerpunkt von kulturellen und politischen Themenstellungen hin zu ökonomischen und technisch-industriellen verlagert. Es gab eine Verlagerung weg vom „öffentlichen Rundfunk“ und den Bedürfnissen der Bevölkerung hin zu unterstellten Interessen von Konsumenten und Unternehmern. Medienpolitik ist keinesfalls länger ausschließlich nationale Angelegenheit, sondern ist in vielfältiger Weise internationalen Entwicklungen und Vorgaben ausgesetzt – und die internationale Interdependenz hat heute eine ganz andere Bedeutung als noch vor Jahren, besonders weil den vielfältigen Verflechtungen im Medienbereich ein enormer Stellenwert in der kommerziell geprägten Realität zukommt.

8. Die Grenzen des Wechsels

Die Grundlage in der alten europäischen Rundfunkordnung hat sich gewandelt, es ist ein Wechsel des Klimas, der Politik und im institutionellen Arrangement eingetreten. Am Ende eines dramatischen Jahrzehnts steht die Frage: Wieviel hat sich tatsächlich verändert am Boden

und in der Luft? Deutlich ist erstens, daß sich die ausschließlich von Monopolen geprägte Struktur verwandelt hat in ein Set unterschiedlicher anderer, denen der Wettbewerb erlaubt wurde. Zweitens gibt es heute eine ganze Menge mehr Sender, mehr Auswahl für europäische Zuseherinnen und Zuseher als 1980, auch wenn sie nicht immer und nicht überall diesen Vorteil nützen. Drittens gibt es etwas mehr Freiheit beim Inhalt der Programme, da die staatliche Bevormundung abgenommen und die zur Verfügung stehende Sendezeit zugenommen hat. Deutlich ist viertens, daß – mit Ausnahme von Videos – die „neuen Medien“ immer noch kein Massenpublikum erreicht haben, dies ungeachtet enormer Subventionierung insbesondere interaktiver Medien. Fünftens sind die neuen Mittel des Programmvertriebs, denen unterstellt wurde, die Grenzen Europas vergessen zu machen, weitestgehend ausgeschöpft. Kabelfernsehen hat lediglich in einigen kleinen

Staaten tatsächliche Fortschritte gemacht (Belgien, Niederlande), geht in einigen größeren recht gut (Deutschland, Schweden), aber fast überhaupt nicht in Frankreich; in Großbritannien war Kabelfernsehen geradezu ein Flop. Die Alternative, billige Satellitendirektübertragung, wurde von einigen Medienunternehmen überaus kostenintensiv versucht, aber mit bescheidenen Ergebnissen. Fast scheint es, als ob es geradezu eine Ablehnung einiger grandioser transnationaler Anstrengungen zum Vorteil der Ausnützung getrennter nationaler Märkte für kommerzielles Privatfernsehen mittels Kabel und Satellit gäbe.

Letztlich haben die öffentlichen Rundfunkanstalten, trotz allen Wechsels und aller Debatten, ihren Platz behauptet. Lediglich ein öffentlich-rechtlicher Sender – TV 1 in Frankreich – wurde privatisiert. In der Mehrzahl der Fälle haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, möglich durch ihre solide Finanzierungsbasis im Wege der Gebühreneinnahme, sich auf den Wettbewerb eingelassen – und bestanden. In vielen Fällen sind sie geradezu marktschreierisch aufgetreten und haben versucht, breite Zuschauerschichten durch die planmäßige Ausstrahlung populärer Serien zu Spitzen-Sendezeiten an sich zu binden, was ihnen den Vorwurf der „Backdoor Commercialisation“ eingetragen hat. Während auf der einen Seite Nicht-Kommerzialisierung kaum mehr denkbar scheint, bleiben viele Zielstellungen des öffentlichen Rundfunks bestehen.

Die Sprachgrenzen und die Präferenz für einheimische Produkte können die Resistenz des Publikums gegenüber generellem Wandel erklären. Änderungen im Freizeitverhalten und Lebensstil haben darüberhinaus Fernsehen zu lediglich einem Element des Zeitvertreibs werden lassen, und so haben viele Änderungen nicht größere Qualität oder gar Neuheit gebracht, sondern nur mehr vom selben.

9. Zusammenfassung

Politisch geförderter und technisch indizierter Wandel haben nicht genügend Kraft gehabt, um die „alte Ordnung“ zu zerstören; sie haben sie modifiziert und sie immerhin verwundbar gemacht gegenüber zukünftigen Entwicklungen. Es ist keinesfalls leicht vorauszusagen, was die Zukunft bringen wird, wenn auch die Entwicklung während der achtziger Jahre einige Lektionen parat hält. Der entscheidende Faktor ist der politische Wille, den Rundfunkbereich weiterhin zu subventionieren und zu regulieren, einerlei ob aus kulturellen, politischen oder ökonomischen Gründen. Wenn dieser Wille beste-

hen bleibt, dann werden auch die entscheidenden Elemente der „alten Ordnung“ überleben. Und weil Politiker nicht gern verlieren, was sie kontrollieren, ist es im Hinblick auf die politische Hellhörigkeit der Rundfunkverantwortlichen wenig wahrscheinlich, daß der Rundfunk insgesamt dem freien Markt ausgesetzt wird.

Die „Europäisierung“ der Medienpolitik, die gerade eine spezifische „Liberalisierung“ im Rundfunkwesen ermöglicht hat, erwartet immer noch nationale Eigenarten und Verantwortlichkeit. Es gibt, allen Parolen europäischer Einigung zum Trotz, immer noch eine gehörige Portion Nationalismus in den Ländern Europas, der dazu verwendet werden kann, gegen ausländische Interventionen – sei es aus der Richtung „Brüssel“ oder durch multinationale Medienkonzerne – zu mobilisieren.

Möglicherweise sind die technischen Bedingungen der zukünftigen Entwicklung noch unsicherer als die politischen. Aber technische Entwicklungen sind ohne entsprechende institutionelle Voraussetzungen nichts wert. Wir stehen vermutlich vor einem Zeitraum, in dem es um das weitere Ausprobieren der Qualität der Akzeptanz neuer Rundfunktechnologischer Möglichkeiten geht, aber wir werden wahrscheinlich bei einer weiter geöffneten, diversifizierten, noch kommerzialisierteren, populistischeren und weiter deregulierten Version der „alten Ordnung“ landen. Es gibt Ängste, insbesondere um die Möglichkeiten von randständigen Gruppen, ein gewisses Zeitbudget außerhalb marktformiger Zugangsrahmen zu erhalten. Die größte Gefahr besteht im unbedingten Nachgeben gegenüber kommerziellen Zwängen und im Verlust inter- und intrakultureller Unterschiede, die lebendig geblieben sind und immer noch Möglichkeiten bieten, der verordneten Monotonie des Kapitalismus und seiner Marktlogik zu entkommen. Es ist hier nicht der Platz, den skizzierten Aspek-



ten in ihren jeweiligen *urheberrechtlichen* Auswirkungen nachzugehen. Kommerzialisierung und Transnationalisierung als die beherrschenden Tendenzen im Rundfunk- und Filmbereich machen es jedenfalls wahrscheinlich, daß die vom *droit moral* der Autoren herrührenden Ausschließungsrechte eine immer geringere und die „Vergesellschaftung des Urheberrechts“ – verstanden als Entindividualisierung und Wahrnehmung der Urheberrechtsansprüche durch Verwertungsgesellschaften (vgl. das gleichnamige Buch von *Christian Hauptmann*, Baden-Baden 1994) – eine immer bedeutendere Rolle spielen werden. Auch und gerade in diesem Bereich wird sich die technische Entwicklung als Anlaß und Motor für den Wandel des Urheberrechts erweisen – und die vom Urheberrecht ehemals geschützten Werke werden zur beliebig verwertbaren Masse, deren umfassendes Verwertungsrecht man sich bei Ablieferung des jeweiligen Werkes durch einen *buy-out*-Vertrag gesichert hat. ■

Dr. Alfred J. Noll ist Rechtsanwalt in Wien und Autor des „Handbuchs zum Übersetzungsrecht und Übersetzer-Urheberrecht“, Wien 1994.

Die Verwertbarkeit des Lebendigen

VON WOLFGANG BERAN

Am Beispiel der Gentechnik läßt sich die gezielte finanzielle Verwertung von Wissen und Neuen Technologien veranschaulichen. Die Patentierung von genetischen Informationen wird allmählich als zum Alltag gehörig betrachtet. Die „Dritte Welt“ steht diesmal ganz vorne – auf der Experimentalbühne.

Die Fortschritte in der Gentechnologie haben – wie ja schon allgemein bekannt – zu einer öffentlichen Debatte über diesbezügliche ethische Fragen und deren „Inwiderspruchstehen“ zu technischem Fortschritt und wirtschaftlicher Notwendigkeit geführt. Ich möchte in diesem Beitrag schwerpunktmäßig eine Darstellung aktueller Entwicklungen der Praxis der Patentgewährung für „Erfindungen im Bereich genetischer Ressourcen“ von „Drittstaaten“ geben.

Gegenwärtig werden Patente – dazu so gleich unten – immer häufiger für Entdeckungen im Bereich des menschlichen Erbgutes von indigenen Völkern erteilt. Ein zweiter Schwerpunkt liegt in der Patentgewährung für gentechnisch verändertes Saatgut von ursprünglich im (politischen) Süden beheimateten Pflanzen.

Im Norden

Patentfähig sind ausschließlich Erfindungen, welche gewerblich anwendbar sind, neu sind und selber auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen. (Art 52 (1) Europäisches Patentübereinkommen – EPÜ). In den frühen 1980ern begannen die Höchstgerichte in der – damals noch – EWG und in den USA zögernd, ihre Spruchpraxis zu ändern, und erteilten Patente auf „gentechnische Erfindungen“. So erteilte der US Supreme Court schon 1980 ein Patent auf ein Bakterium, das Rohöl in seine chemischen Einzelteile zerlegen konnte und somit zur Reinigung etwa ölverseuchter Strände als geeignet erschien. Der Begriff einer patentfähigen „Ansammlung von Materie“ wurde weit gefaßt: „Patentschutz verdiene alles, was unter der Sonne von Menschenhand gemacht wird.“ Die „Lebendigkeit“ der Ansammlung von Materie (i.e. das Bakterium) sei ohne „rechtlicher

Relevanz“ (Chakrabaty Case 1980). Unter Bezugnahme auf diese Begründung machte das US Patent and Trademark Office im Jahre 1985 alle „nicht natürlich vorkommenden, nicht menschlichen, vielzelligen, lebenden Organismen“ allgemein zu „patentfähigen Sachen“. 1988 wurde der Harvard-Maus als erstem genmanipulierten Tier ein US-Patent erteilt.

Mit der nun explizit ausgesprochenen Verwertbarkeit von „Leben“ durch die Anerkennung der Patentfähigkeit eröffneten sich neue Perspektiven vor allem für US-Konzerne. Die hohen Investitionskosten in die Beherrschung und Handhabbarkeit der Gentechnologie erschienen plötzlich als ver-
wertbar.

Derzeit gilt die angestrebte Patentierung von Saatgut aus Drittstaaten als einer der zukunfts-trächtigsten Märkte überhaupt. Profitmöglichkeiten werden schier überall gesehen, beispielsweise seien hier erwähnt:

- ◆ Saatgut mit verlängerter Wachstumssaison, das zur Möglichkeit mehrerer Ernten pro Jahr führen soll,
- ◆ geringere Ernteverluste durch Verbesserung der Schädlingsresistenz,
- ◆ damit geringere Kosten für Pestizide, Herbizide etc.
- ◆ u.U. die Umwandlung von „wertloser“ Biomasse in Nahrungsmittel.

Die Chancen auf die alleinige Verwertung derart manipulierter Lebensmittel bzw. Saatgutbestände sind natürlich in hohem Maße von einer Patenterteilung abhängig. Sel-

ten gelingt es, auf Verhandlungswegen auch nur annähernd ähnlich gute Bedingungen erreichen. In diesem Zusammenhang ist auch die Miteinbeziehung von landwirtschaftlichen Produkten sowie des internationalen Patentrechts in den Geltungsbereich des GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) bei der letzten Neuverhandlung in Uruguay 1992 zu sehen. In der Folge trat 1993 ein internationales Handelsabkommen, die „Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights“ in Kraft. Spätestens jetzt war die Patentierung von Lebewesen überall möglich geworden.

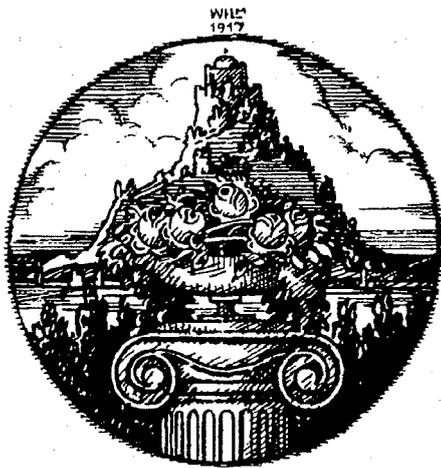
Durch das Zugeständnis von Marktzugangserleichterungen für die Entwicklungsländer hofft der „Norden“ auf die Möglichkeit, sich langfristig quasimonopolartige Stellungen schaffen zu können.

Hier ist natürlich anzumerken, daß die Möglichkeit der Weiterverarbeitung und des Verkaufs der eigentlichen, natürlichen Produkte nach wie vor bestehen bleibt. Es ist allerdings mehr als fraglich, ob diese sich in Zukunft gegen die „veredelten“ Produkte der Konzerne am Markt behaupten werden können.

Im Süden

In den Entwicklungsländern beginnt sich allerdings Widerstand zu regen. Ein Fall sei hier herausgegriffen: Der US Saatgut- und Chemiekonzern W.R. Grace beantragte und erhielt Patente auf die Produkte des „Neem-Baumes“ aus Indien. In den USA wurde ein Patent auf Insektizidherstellung mittels Neem-Baum Substanzen erteilt, in Europa hin-





EX-LIBRIS AMALIE PLETSCH

gegen erteilte das Europäische Patentamt in München (EPA) ein Patent auf eine Methode zur Fungizidherstellung, bei der eine andere Substanz des Neem-Baumes eine wesentliche Rolle spielte. (Dazu sei angemerkt, daß diese Patenterteilung dogmatisch nur schwer haltbar erscheint, da die Wirkungen dieser facettenreich verwendbaren Substanzen in Indien unter der Landbevölkerung seit Jahrhunderten bekannt sind. Die Erfindung ist somit nicht ausreichend „neu“ um patentfähig zu sein.)

Seit 1993 gibt es in Indien weite Proteste gegen diese Patenterteilung – bis jetzt allerdings erfolglos. Wollen indische UnternehmerInnen die jetzt patentierten Produkte und Produktionsverfahren benutzen, müssen sie seit 1.1.1996 die geforderten Lizenzgebühren bezahlen. Dieser Fall zeigt exemplarisch die divergierenden Interessen zwischen dem Norden und dem Süden auf.

Der Mensch als chemische Verbindung

Auch gentechnologische Entdeckungen in der menschlichen Erbsubstanz werden mittlerweile patentiert. 1991 bereits erteilte das EPA ein Patent auf das sogenannte „Relaxin“-Gen. Es handelt sich dabei um einen Stoff, der den Ablauf des Geburtsvorgangs mitbestimmt. Die Isolierung dieses Gens verspricht mittels der Entwicklung von Medikamenten gegen Geburtskomplikationen große Gewinne. 1995 wurde diese Patenterteilung auf eine menschliche Erbanlage von seiten der Fraktion der Grünen im Europaparlament bei der Beschwerdekammer des EPA angefochten. In der Bestätigung der Patenterteilung sprach das EPA aus, daß es „geistiges Eigentum an einzelnen Genen, an genmanipulierten Bakterien, Pflanzen und Tieren geben könne. Das isolierte Gen habe, von überflüssigem Ballast befreit, nicht mehr

die Gestalt einer ‚natürlichen‘ menschlichen Erbanlage; es sei in diesem Zustand nur mehr eine ‚chemische Verbindung‘.“

In den USA mußte ein Patient feststellen, daß sein ihn behandelnder Arzt, der ihm schon Ende der 1970er Blut im Zuge einer Krebsbehandlung abgenommen hatte, in seinem Körper eine seltene Abwehrsubstanz gefunden und isoliert hatte. 1984 erhielten der Arzt und dessen Arbeitgeber ein Patent auf diese Substanz vom amerikanischen Patentamt. Der Patient klagte anschließend erfolglos auf finanzielle Beteiligung an der – wie sich herausstellte – profitablen Aktion.

Weltweite Wissenschaftsprojekte

In Anlehnung an das Human Genome Project (der Entschlüsselung des menschlichen Gencodes) entstand das Human Genome Diversity Project (HGDP). Aufgabe dieses Projektes ist es, die Vielfalt des menschlichen Erbgutes zu erhalten. Es existiert eine Liste von über 700 ethnischen Gruppen, die allesamt vom Aussterben bedroht sind. Diese Gruppen werden der Reihe nach von den WissenschaftlerInnen des HGDP aufgesucht und es werden Proben von Haaren, Mundspeichel und Blut genommen. Die Proben werden anschließend untersucht und dauerhaft in einer Genbank, der American Type Culture Collection, aufbewahrt.

Ziel dieser Gensammlung ist vor allem eine Dokumentation des noch vorhandenen Genpools der Erde. So sollen etwa bestimmte, vorher markierte Gebiete in regelmäßigen rasterförmigen Abständen auf obige Art durchkämmt werden. Man verspricht sich davon genauere Aufschlüsse über Migrationsbewegungen und genauere Erkenntnisse über prähistorische Zeiten.



Herausgegeben vom Deutschen Künstler-Hilfsbund 1916 EV

Bilder aus: Sylvia Wolf, Exlibris:1000 Beispiele aus 5 Jh., Verlag F. Bruckmann, München 1985.

Durch das Auffinden neuer Krankheits-symptome oder neuer, unbekannter Resistenzen entsteht aber auch die Chance auf die Neuentwicklung etwa eines Medikaments, womit die Dokumentation des Erbgutes zu großen Teilen von finanziellen Interessen getragen wird. Neben privaten Konzernen hat auch das National Institute of Health (NIH) seine Absicht bekräftigt, mit seinen Geldern Versuche zu unterstützen, Gensequenzen des menschlichen Codes zu entziffern.

Bezüglich des gesammelten Genmaterials, das durch Tätigkeit des HGDP erforscht wurde, gibt es noch keine positivrechtlichen Normen. In Diskussion steht derzeit sowohl der Wunsch, die Gene als solche patentieren zu lassen, als auch die Möglichkeit, nur die daraus abgeleiteten Produkte patentrechtlich zu schützen. ■

Juridikum Themen 1996

- 2/1996: **Wohlerworbene Rechte**
(Manuskriptschluß: 15. April '96, Erscheinen: 13. Mai '96)
- 3/1996: **Sprache & Recht**
(Manuskriptschluß: 9. Sept. '96, Erscheinen: 7. Okt. '96)
- 4/1996: **Meinungsfreiheit & Persönlichkeitsschutz**
(Manuskriptschluß: 4. Nov. '96, Erscheinen: 2. Dez. '96)

Interessierte laden wir herzlich zu unseren Redaktionssitzungen im Amerlinghaus, Teestube, Stiftgasse, 1070 Wien ein: jeweils Dienstag, 12. u. 26. März, 9. u. 23. April, 7. u. 21. Mai.

Vergewaltigung:

Ein Verbrechen ohne Folgen?

Die von Marion Breiter im Verlag für Gesellschaftskritik vorgelegte Studie läßt schon allein durch den Titel keine Zweifel an der Qualität eines Rechtsstaates, der Frauen und Männer vor Gewalt gleichermaßen zu schützen behauptet.

Selbstverständlich hat es in den letzten Jahren wichtige Reformen für die Betroffenen gegeben, denn jede andere Entwicklung wäre einer glatten Rechtsschutzverweigerung gleichgekommen. Dennoch, dies kann nur der Anfang gewesen sein. Jede andere Betrachtung dieser Veränderungen wäre unerträglich. Es geht nicht an, daß Frauen, die dieselben Steuern und Beiträge für die Strafrechtspflege zu zahlen haben, von deren Schutz ausgeschlossen bleiben, nur weil maßgeblichen Personen meist männlichen Geschlechts, die nach wie vor das Klima und das Bild der Justiz prägen, ein emphatischer Zugang zu dieser Problematik verschlossen ist.

Nach wie vor ist der formale Ablauf eines Strafprozesses nicht geeignet, auf die traumatisierte Situation einer vergewaltigten Frau auch nur Bedacht zu nehmen, geschweige denn angemessen zu reagieren. Das Vertrauen der geschädigten Frauen in die Behörden und Gerichte ist daher, so diese Studie, gering. Frauen brauchen Mut um eine gegen sie gerichtete sexuelle Gewalttat öffentlich zu machen. Nach der Statistik eines deutschen Frauennotrufs erstatteten 1989 nur 35 % der Klientinnen Anzeige. Nach anderen Studien, beispielsweise Godenzi 1989, gar nur 19 %. Frauen fürchten die Parteilichkeit der Instanzen und eine weitere Traumatisierung.

Die Verurteilungsstatistik gibt Frauen, die diesen waghalsigen Schritt der Anzeige nicht machen, Recht. Bei einer angenommenen Dunkelziffer von 1:10 gab es 1990, 7 950 Verbrechen gemäß §§ 201 und 202 StGB. 494 ermittelte Tatverdächtige, 144 wurden verurteilt, davon unbedingt 49. Dies bedeutet, daß weniger als 1 % der Täter eine für sie wirklich schmerzhaft, weil unbedingte Freiheitsstrafe erhielten. Somit zählt die Vergewaltigung, so Marion Breiter, zu den sichersten Verbrechen in Österreich: „Der Schluß von der rechtlichen Sanktionslosigkeit auf das moralische Erlaubt-Sein der Tat liegt nahe.“ „Beim Vergleich von Strafanträgen und Gerichtsurteilen fällt außerdem auf, daß 36% aller Urteile milder ausfallen als durch die Staatsanwaltschaft im Strafantrag gefordert: Das Tatbild wurde in diesen Fällen nach Paragraphen beurteilt, deren Strafzumessung niedriger ist.

In keinem einzigen Fall fiel die Beurteilung durch das Gericht schärfer aus als gefordert!“

Verantwortliche, die diese Studie ernstzunehmen haben und weitere Reformen einleiten müssen, soll dieser unerträgliche Zustand verändert werden, werden an diesem Punkt ansetzen müssen. Dies würde vor allem eine vermehrte Zusammenarbeit der Justiz mit den Expertinnen aus den Frauenberatungsstellen bedeuten. Vor der Gefahr heuchlerischer Kompromisse auf Kosten der Betroffenen sei an dieser Stelle gewarnt.

Daß ein Umdenken im Sinne eines, für alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger funktionierenden Rechtsstaates, weit überfällig wäre, wird klar bei der Betrachtung der Begründungen, die zur Urteilsfindung führen bzw. sich ihr anschließen:

„Dem Sexualattentäter, der mehrfach exhibitioniert, ein Mädchen mit obszönen Anrufen belästigt und 13 Frauen überfallen hatte, von denen er fünf vergewaltigte, wurde vom Gerichtspsychiater bei der Hauptverhandlung eine positive Prognose ausgestellt: Er hat genügend Nervenkitzel gehabt und vielleicht hat er sich damit, ohne das jetzt bagatellisieren zu wollen, die Hörner abgestoßen [...] Ich bin absolut nicht bereit, daß man sagt, das ganze ist schrecklich.“ (Auszug aus dem Protokoll einer Hauptverhandlung.)

Im Fall eines Angeklagten, der seine Ex-Lebensgefährtin vergewaltigt hatte verhängte das Gericht die – ohnehin sehr milde Strafe von sechs Monaten Freiheitsentzug nur in bedingter Form, „da zwischen Täter und Opfer längere Zeit eine Lebensgemeinschaft geherrscht hatte und er dadurch in eine die strafbare Handlung erleichternde Situation gelangte und er sicherlich nur aus dieser Situation heraus die Tat begangen hat.“ (Auszug aus einem Urteil.) Die Tatsache, daß er „nur“ seine Lebensgefährtin vergewaltigt hatte, wurde ihm also indirekt als Milderungsgrund angerechnet.

Marion Breiter stellt diesen Fällen den einzigen Fall gegenüber, wo ein Mann von einem Mann vergewaltigt wurde und stellt dar, daß sich dieses Verfahren durch einige Besonderheiten auszeichnete. Nicht nur, daß die Staatsanwaltschaft Berufung einlegte, ein Rechtsmittel, daß bei sämtlichen sonst analysierten Verfahren nur insgesamt zweimal Anwendung fand, wurde dieser Täter auch nach weitaus strengeren Maßstäben beurteilt als diejenigen, deren Opfer weiblich waren – was, so Marion Breiter, Zufall sein kann, aber dennoch nachdenklich stimmt.

Weiters keinesfalls beruhigend ist die Tatsache, daß der typische Täter nicht der nächstens hinter dem Busch hockende Perversling ist. Die Studie rückt den ganz normalen Durchschnittsmann in das Zentrum ihrer Be-

trachtung. 1990 liegt der Schwerpunkt bei den 21-30jährigen (49%) während er 1985-88 insgesamt die Gruppe der 18-40jährigen betraf. Drastisch gestiegen ist die Anzahl der Angestellten und Beamten: 1985-88 nur 9%, 1990: 32%. Dies hängt einerseits mit einem allgemeinen Trend weg vom Arbeiter-Status zusammen, andererseits vermutlich mit einem veränderten Anzeigeverhalten der Opfer. Hinsichtlich des Familienstandes hat sich die Zahl der verheirateten gegenüber den ledigen Angeklagten erhöht. Weiters ist der Anteil der nicht vorbestraften Beschuldigten – von 18% auf 53% – eklatant gestiegen.

Besonders interessant, gerade weil sich wissenschaftliche Studien mit diesem Punkt üblicherweise überhaupt nicht auseinandersetzen, sind die Abwehrstrategien im Umgang mit diesen „normalen“ Männern. Anders als erwartet bestätigen Untersuchungen, daß massive Gegenwehr eine Vergewaltigung verhindern kann. „Wehre Dich und Du kommst besser weg.“ Zu bedenken bleibt allerdings, daß unbekannte und überfallsartig agierende Täter wesentlich intensiver und wirkungsvoller auf Gegenwehr stoßen als Männer, die den betroffenen Frauen vertraut oder gut bekannt sind.

Daß die Autorin dennoch in ihrer Studie nicht seitenweise in tollwütige Raserei verfallen ist, angesichts der Masse an Vorurteilen und schockierenden Zahlen, vielmehr den Boden der Sachlichkeit nie verlassen hat, ist ihr hoch anzurechnen. Möge es den Verantwortlichen bei der Lektüre dieser immens wichtigen Arbeit, denn Studien zu diesem Thema sind vergleichsweise selten, anders gehen und sie aus ihrer Wut und Fassungslosigkeit Konsequenzen ziehen. ■

Iris Kugler

Marion Breiter, *Vergewaltigung. Ein Verbrechen ohne Folgen?*, Verlag für Gesellschaftskritik, Wien 1992, 156 Seiten, 198,- öS.

Biologismus – Rassismus – Nationalismus

Rechte Ideologien im Vormarsch

In politisch-turbulenten Zeiten ist das Bedürfnis, komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge und Widersprüchlichkeiten zu simplifizieren, sehr groß. Historisch-dialektische wissenschaftliche und politische Analyse mit dem Ziel emanzipatorischer Veränderung sind nicht gefragt. Gefragt sind vielmehr vereinfachende, „beruhigende“, dualistische, mitunter moralisierende Antworten. Rassismus und Nationalismus liefern diese. Sie hin-

terfragen bestehende gesellschaftliche Mißstände nicht, sondern schaffen und zementieren sie. (aus dem Vorwort)

Das kürzlich im Promedia-Verlag erschienene Buch unternimmt es, die derzeitige Konjunktur rechter Wissenschaftstheorien aufzuzeigen. Die im Titel schon anklingende inhaltliche Dreiteilung bleibt im inneren erhalten. Zahlreiche AutorInnen gehen in den Teilen Natur versus Mensch, Mensch-Barbar-Tier und Nationale Frage dem Wiederaufleben längst obsolet geglaubter wissenschaftlicher Theorien nach.

Im ersten Teil Natur versus Mensch liegen die Schwerpunkte auf Biologismuskritik einerseits und auf New-Age-Kritik andererseits. Rolf Löther zeigt in seinem Beitrag „Der Mensch – Natur- und Gesellschaftswesen“ die Möglichkeit der Biologismuskritik auf naturwissenschaftlicher Ebene auf. Eine solcherart vorgebrachte Kritik ermöglicht es viel besser, auf in „wissenschaftlicher“ Weise geäußerte Rassismen und Sexismen zu antworten. Lisbeth N. Trallori geht in ihrem Beitrag „Verbesserung‘ und Vernichtung – Zum Selektionsparadigma in der Humangenetik“ der so oft postulierten „Wertneutralität“ der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung auf den Grund. Sie liefert einen historischen Abriss der Begründungsversuche biologistischer Gesellschaftstheorien beginnend mit der „Wissenschaft von der Vererbung“ im Kontext des Sozialdarwinismus über die zur Jahrhundertwende aufkommende „Rassenhygiene“ und den mörderischen Konsequenzen u.a. dieser Wissenschaft in Nazideutschland. So wurden in der Nachkriegszeit humangenetische Untersuchungen v. a. in den USA durchgeführt. Die atomare Verseuchung von Bevölkerungsgruppen in Japan und nahe den Testgeländen in den USA wurde z.B. für folgende Untersuchungen zum Anlaß genommen: „Wie hoch ist die Mutationsrate und ist sie im Steigen begriffen? Welche Rate ist tolerierbar und in welchem Maß schlägt die natürliche Selektion noch zu?“

Maria Wölflingseder zeigt in „Biologismus – Natur als Politik“ die immer größer werdende Akzeptanz von „New-Age-Ideen“ auf. Sie argumentiert schlüssig die Parallelen zwischen der sog. Esoterik und New-Age Szene mit biologistischen und naturalistischen Weltbildern und deren Rezeption durch rechte/rechtsextreme Strömungen. Es sei hier nur auf die aufgezeigten Zusammenhänge von Umvolkungsdebatte und der § 218 dStGB „Diskussion“ aufmerksam gemacht.

Der zweite Teil Mensch-Barbar-Tier befaßt sich mit der neuen Aktualität rassistischer Strömungen bzw mit deren wissenschaftlichem Background, mit den Folgen

der Tier-Mensch-Projektionen, mit Rassismus und Geschlechterdifferenz sowie mit der rassistischen „Überbevölkerungstheorie“.

Immanuel Geiss untersucht die Entstehungsgeschichte des Begriffes „Rassismus“ und den unterschiedlichen ökonomischen Background der zeitlich korrespondierenden „Rassismustheorien“. Interessierend in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen wissenschaftlichen Begründungsversuche von Imperialismus und Sklaverei.

Der dritte – umfangreichste – Teil beschäftigt sich mit der Nationalen Frage. Die Autoren untersuchen verschiedenste Aspekte der Nationswerdung im Zuge der Entstehung bürgerlicher Staaten als Folge der Aufklärung. Hannes Hofbauer beschreibt die Entstehung der „Nationen“ in seinem Beitrag „Nationalismus als Ideologie der Moderne“ anhand gesellschaftlicher und ökonomischer Notwendigkeiten. Das Entstehen eines Bürgertums mit der gleichzeitigen Zurückdrängung des alten feudalen Untertanenverhältnisses sei „notwendig“ gewesen, um die entstehenden Märkte zumindest definieren und so von anderen abgrenzen zu können. Die jetzt neu auftretende Notwendigkeit ein Abgrenzungskriterium zu definieren führte allein in Europa zu unterschiedlichsten Konzepten. Angeführt sei hier nur das französische Konzept der Definierung von Nation: „Franzose ist, wer in Frankreich lebt und Franzose sein will“ und das deutsche, daß die Nationszugehörigkeit anhand von Abstammungskriterien definiert.

Der Erkenntnis, daß Nationen, und damit auch ein – wie auch immer konstruierter Nationalitätenbegriff – ein historisch gewachsenes Produkt sind geht Gero Fischer in „Die Abschaffung der Nation. Nationen – eine unausweichliche Notwendigkeit?“ nach. In der vor allem ökonomischen Argumentation erklärt der Autor die Nationswerdung mit der Notwendigkeit der damals noch „einfachen“ Einheiten, ein abgegrenztes und definiertes Gebiet zu schaffen, um in den veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen des Frühkapitalismus weiter bestehen zu können. Die Notwendigkeit der Schaffung von Rohstoff- und Absatzmärkten und auch die notwendige Kapitalakkumulation bedurften der „Nation“. Damit allerdings stelle sich sofort die Frage nach dem weiteren Schicksal von „Nationen“ im Zeitalter der Globalisierung der Märkte. Dadurch komme es zu einer immer weiteren Einengung des Gestaltungsspielraumes der Politik auf nationaler Ebene. Mit dem damit statuierten Verlust der Souveränität jeder territorial bestimmten Einheit über eine „globale Volkswirtschaft“ sei die Existenz von „Nationen“ allein aus kapitalistischer Logik nicht mehr weiter zu

begründen. Dahingestellt bleibt hier die – allerdings schon längst erfolglos eingemahnte – Antwort auf diese Ausweglosigkeit.

Franz Schandl grenzt in „Nation – Überlegungen zu einem Begriff“ ebendieses von „Staat“ ab. Nation erscheint hier als etwas irreales, als etwas künstliches. Nation dient dazu, das Individuum, das dem Staat – welcher real und in herrschender Weise auftritt – dazu zu bewegen den erlittenen Zwang als ein Wollen zu begreifen. Durch eine mythifizierende Vorstellung einer kollektiven Zusammengehörigkeit wird das reale Leben unter der Staatsgewalt in ein angenehmeres Licht getaucht. So schreibt er: „Nation ist die reale Fiktion, in die der Staat seine Bürger zwingt. Aus dem Müssen der Unterworfenen muß jedoch ein Wollen werden. Nation meint die pathetische Überhöhung des Staates, sie ist dessen außerinstitutioneller Geist. Sie ist das, was den Bürger freiwillig an den Staat binden soll. (...) In der Nation glaubt man sich zwangsfrei wiederfinden zu können. Das durch sie Aufgeherrschte erscheint selbstverständlich und vorgegeben, ja noch stärker: angeboren.“

Um Regionen geht es bei Manfred Wagner in „Regionalkultur – Nationalkultur – internationale Kultur“. Nach einer Einleitung über das Subsidiaritätsprinzip und den Vertrag von Maastricht kommt er zum eigentlichen Thema: „Region als Hüter der Tradition“. Regionen erscheinen hier als das „Behältnis von Zuhause“. Durchaus zustimmen kann man der These, daß ein „Zuhause“ im soziologischen Sinn unaufhebbar ist. Nicht mehr nachvollziehbar ist es allerdings, daß plötzlich die „genetische Dimension im Bewußtsein der Herkunft“ im Verein mit soziologischen Kategorien der „ländlichen Region“ zu einer wohlwollenden Bewertung verhilft: „... Es ist die Nähe zur Religion oder zu religionsvertretenden Ideologien der Umgebung und es sind die Sitten, der Habitus auch im Sinne des Brauchtums, die im Sinne der Betonung der Eigenheit nicht nur vielfächeriger ausformuliert sind, sondern in der Regel mehr gepflegt werden als im urbanen Ballungsgebiet.“

Dieses Buch ist in seiner Aktualität und inhaltlichen Vielfalt eine gute und empfehlenswerte Anschaffung für die Interessierten. Die flüssig zu lesenden Beiträge stellen aufgrund ihres wissenschaftlichen Niveaus eine brauchbare Argumentationshilfe für den „täglichen“ Umgang mit Rechten dar. ■

Wolfgang Beran

Gero Fischer/Maria Wölflingseder (Hrsg.), *Biologismus – Rassismus – Nationalismus. Rechte Ideologien im Vormarsch*, Promedia-Verlag, Wien 1995, 262 Seiten, 215,- öS.

Die Versuchungen der Juristerei

IRIS KUGLER

Naiv wirken in diesen Tagen die empörten Diskussionen rund um den neuen dritten Nationalratspräsidenten Wilhelm Brauneder. Naiv, weil diese Karriere für alle jene, die in den letzten Jahren den Werdegang Brauneders verfolgten, nur die Bestätigung ihrer schlimmsten Befürchtungen darstellt. Seinen Weg verfolgen konnten vor allem Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften, die sich mit den Lehren des Professors deutscher Rechtsgeschichte auseinandersetzen mußten.

Hier ist, vor allem zwischen den Zeilen seiner Lehrbücher, Befremdliches nachzulesen und ähnliches war, an schlechten Tagen, in seinen Vorlesungen zu hören. Würden die Mandatäre der ÖVP die richtigen Zeitungen lesen, dann hätten sie bereits vor Jahren Entsprechendes vom *Juridikum* und *Muki di Rui* erfahren können. Schockiert wurde zur Kenntnis genommen, daß ein Professor deutscher Rechtsgeschichte in Nahebeziehung zu Zeitschriften wie der *Aula*, *Mut* und *NZ* gebracht werden konnte. Schockiert wurde registriert, daß dies keinesfalls ein Hindernis ist, Dekan der Juridischen Fakultät Wien zu werden und als skandalös wurde sein Verhalten als Dekan anlässlich der Veranstaltung „Österreich die Weltrevolution und die Wiedervereinigung“, 26.11.1987 im Hörsaal 18, registriert. Sechs Tage brauchte der Dekan damals, um sich von einer Veranstaltung zu distanzieren die er genehmigt hatte, bei der er anwesend war und in der von einem Vortragenden namens Oberlercher unter anderem folgendes zu hören war: „Nach

dem BGB ist Eigentum die volle Herrschaftsgewalt über eine Sache. Das heißt, der römische Bürger durfte seinen Sklaven töten, ohne die geringste Sanktion, und er hat keinerlei Rechtsverletzung dadurch gemacht [...] und das hat der Totenkopf-, äh, der SS-Mann in den Kzs eben auch nur getan, wenn er einen Juden vergast hat [...] Ich fühle mich über die Notwendigkeit, mich von Auschwitz zu distanzieren, völlig überhoben, so arrogant bin ich hier.“ (1)

Worüber mag der Dekan und Professor deutscher Rechtsgeschichte in diesen sechs Tagen wohl nachgedacht haben? Vielleicht über die Vereinbarkeit des akademischen Eides mit seiner Weltanschauung. Unter massivem öffentlichen Druck und nach einiger Zeit, entrang er sich dann eine Distanzierung. Wie hätte Wilhelm Brauneder gehandelt, hätte es diese Entrüstung nicht gegeben? Er, der es als nicht anstößig empfindet, in einer Zeitung zu veröffentlichen, deren Herausgeber wegen Wiederbetätigung verurteilt wurde. Hier sind nur Mutmaßungen möglich, ähnlich jenen Mutmaßungen, die sich Brauneder als Hüter des Parlamentarismus nur schlecht vorstellen können. Aber vermutlich, um im Kontext der F'schen Diskussionskultur zu bleiben, haben wir dieses Zögern mißinterpretiert und fehlgedeutet. Verständlich also, daß es weniger schockierend als logisch scheint, daß derselbe Wilhelm Brauneder nunmehr dritter Nationalratspräsident werden konnte, führte doch sein Weltbild zuvor schon zu keinerlei Konsequenzen, vielmehr zu ei-

ner respektierlichen Karriere als Jurist. Und dieser Punkt wird schmerzlich in den öffentlichen Diskussionen rund um seine Person vermißt. Denn es ist keineswegs ein Zufall, daß sowohl Jörg Haider als auch Wilhelm Brauneder diesem Berufsstand angehören.

Die Rechtswissenschaften als Studienrichtung sind mehr als andere geeignet, eigene Persönlichkeiten heranzubilden, was heißen soll, daß bestimmte Veranlagungen überproportional gefördert werden, während andere der völligen Verkümmern anheim fallen (sollen).

Das endlose Repetieren von Normtexten bleibt nicht folgenlos. „Die verliebene Legitimität (als Juristin oder Jurist), kostet den Preis einer disziplinierenden Säuberung der persönlichen Identität. Um kohärent zu sein, wird die Rechtsordnung immer eher eine kompakte Wertordnung inkorporieren als eine pluralistische, heterogene, sie wird ein hohes Maß von Schlüssigkeit in Begriff und System anstreben – ein Ziel, für das sie bereit ist, Verkürzungen ihrer Weltsicht und ihrer Rechtsanschauungen vorzunehmen.“ (2)

Menschen also, die an sich schon dazu neigen, Teile der Realität, ob der leichteren Erklärbarkeit und des Vermeidens von Widersprüchen willen, auszublenden, sollten diesen Beruf nicht wählen. Der intellektuelle Supergau ist, sofern während des Studiums zum streng juristisch-orthodoxen Glauben konvertiert wird, vorgezeichnet. Zu groß ist die Versuchung, sich und die Welt bis zur Unkenntlichkeit zu reduzieren. Da die Methode im we-

sentlichen in einem Ausblenden nichtjuristischer Aspekte besteht, wird das Ideal von der politikgereinigten juristischen Disziplin gepflegt. In der Praxis begünstigt gerade dies den Einbruch unkontrollierter und damit unerwünschter Politik in die Rechtsfindung.(3)

Dies ist kein Lanzenbruch für eine Naturrechtslehre, doch wird an der juristischen Fakultät, jener antifaschistische Grundkonsens vermißt, der Grundpfeiler der österreichischen Verfassung ist.

Vielleicht auch deshalb, weil im Gegensatz zur Bundesdeutschen Rechtsgeschichte eine Aufarbeitung der NS-Vergangenheit des Juristenstandes, von wenigen Ausnahmen abgesehen, niemals stattgefunden hat. Juristinnen und Juristen sind, durch diese unselige Verknüpfung von methodischer Reduktion der komplexen Lebenswelt einerseits und der mangelnden Sensibilität für die dunkle juristische Vergangenheit andererseits, leichter anfällig für Weltanschauungen, die genauso wie die juristische Methode eine Reduktion der Realität auf jeweils Erwünschtes versprechen. Eine Ausbildung, die es verstünde nicht nur SteigbügelhalterInnen funktionärer anonymer Macht zu produzieren, hätte für Wilhelm Brauneder, als Lehrenden und Geschichtsinterpreten keinen Bedarf gehabt. ■

(1) *Muki Di Rui*, Nr. 0/88, S. 8.

(2) *Frauen und Recht aus der Schriftenreihe der Frauenministerin, Prof. Nikolaus Benke: Juristinnenausbildung – ein Mißverständnis*: S. 271.

(3) *Gedanken entliehen von ebendort.*

■ Bezugsbedingungen

Einzelbestellungen gegen Rechnung (plus Porto) oder per Nachnahme (plus Porto und öS 15,- NN-Gebühr). Geneigte Leserinnen und Leser, die das **Juridikum** unaufgefordert zugesendet bekommen, erhalten damit unverbindlich ein kostenloses Probeexemplar.

Wenn Sie das **Juridikum** regelmäßig beziehen möchten, bitten wir Sie, den Bestellschein auf dieser Seite zu verwenden. Für Probeheft-Empfehlungen, das heißt für Hinweise auf Personen, denen wir sinnvollerweise ein Probeheft zusenden könnten, sind wir stets dankbar.

Die Preise für das **Ermäßigungsabo** gelten für StudentInnen SchülerInnen, LeserInnen ohne Einkommen, Zivil- und Präsenzdienler (bitte Nachweis!). Das Abo für LeserInnen, die sich im Strafvollzug befinden, ist kostenlos.

Das **Abo** verlängert sich automatisch um 4 Ausgaben, wenn nicht vor Ablauf der Abo-Periode schriftlich gekündigt wird. Das Abo ist gegen Rechnung im voraus zahlbar.

Gerichtsstand ist A-1170 Wien. Bestellungen mittels des Bestellscheins auf dieser Seite

■ Lieferbare Hefte

	ÖS/DM/SFr
1/89: Frauen und Recht:	10,-/1,50/1,-
2/89: Medien und Recht:	10,-/1,50/1,-
3/89: Strafen – oder leben lassen	10,-/1,50/1,-
4/89: Umweltrecht:	10,-/1,50/1,-
5/89: Sozialismus und Recht	10,-/1,50/1,-
1/90: Schreie der Freiheit	10,-/1,50/1,-
2/90: Verwaltung der Armut	10,-/1,50/1,-
3/90: Freiheit und Demokratie	10,-/1,50/1,-
4/90: Sexualität und Sittlichkeit	10,-/1,50/1,-
5/90: Das Gesicht der Macht	10,-/1,50/1,-
1/91: Schöner Wohnen	20,-/3,-/2,50
4/91: Verspielter Staat	20,-/3,-/2,50
5/91: Macht spielt Staat	20,-/3,-/2,50
2/92: Verrächtigtes Kind	20,-/3,-/2,50
3/92: Gestellte Aufnahme	20,-/3,-/2,50
5/92: Weltausbesserung	20,-/3,-/2,50
2/93: Subsidiarität	20,-/3,-/2,50
3/93: Arbeit in Europa	20,-/3,-/2,50
4/93: Frauen Recht Politik	20,-/3,-/2,50
5/93: Der Traum von Sicherheit	20,-/3,-/2,50
1/94: Föderalismus in Europa	30,-/4,50/4,-
2/94: Wider den Notstand	30,-/4,50/4,-
3/94: Risiko Ges.m.b.H.	30,-/4,50/4,-
4/94: Grenzen des Rechtsstaats	30,-/4,50/4,-
5/94: Neue Weltordnung	30,-/4,50/4,-
2/95: Desintegration	30,-/4,50/4,-
3/95: Republik: Ö3?	30,-/4,50/4,-
4/95: Verfolgen und Strafen	30,-/4,50/4,-
5/95: Biotechnologien	30,-/4,50/4,-
1/96 Intellectual Property	30,-/4,50/4,-

zuzüglich Porto

■ im Context-Vertrieb

Benjamin Davy,
„Menschen Rechte Polizei – Eine Information über das neue Sicherheitspolizeigesetz“,
Broschüre, 66 Seiten, A6,
15,- öS zzgl. Porto
Barbara Steiner,
„Datenspiegel der österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte“,

Skriptum, 2. Auflage, 52 Seiten, A5, geheftet,
80,- öS zzgl. Porto
Dr. Arno Pilgram,
„Kriminalität in Österreich – Studien zur Soziologie de
Kriminalitätsentwicklung“ (1980),
Verlag für Gesellschaftskritik, 280 Seiten,
20,- öS zzgl. Porto

Dr. Arno Pilgram,
„...endet mit dem Tode – Die lebenslange Strafe in Österreich“ mit Interviews von Paul Yvon und Texten von Jack Unterweger,
Verlag für Gesellschaftskritik, 200 Seiten,
198,- öS zzgl. Porto

Context-Vertrieb

Juridikum-Einzelbestellungen

Ich bestelle hiemit

- Juridikum**-Einzelheft(e) Nr.
- Stück „Menschen – Rechte – Polizei“
- Stück „Datenspiegel Rechtsgeschichte“
- Stück „Kriminalität in Österreich“
- Stück „... endet mit dem Tode“
- gegen Rechnung (zzgl. Porto)
- per Nachnahme (zzgl. Porto und Nachnahmegebühr)

Datum:

Unterschrift:

Senden Sie ein kostenloses Probeexemplar an:

Gerichtsstand ist 1170 Wien

Juridikum-Abonnement

Ich bestelle hiemit

- ein **Juridikum**-Abo
(120,- öS / 26,- DM / 23,- SFr)
- ein **Juridikum**-Förderabo
(200,- öS / 40,- DM / 37,- SFr)
- ein **Juridikum**-Ermäßigungsabo
(90,- öS / 22,- DM / 19,- SFr)

Das Abo gilt für 4 Ausgaben (1 Jahr) – es verlängert sich jeweils um eine Periode, wenn es nicht innerhalb der laufenden Periode gekündigt wird.

Gerichtsstand ist 1170 Wien

Datum:

Unterschrift:

Das nächste **Juridikum** erscheint am
 13. Mai 1996
 mit dem Schwerpunkt-**THEMA**

„Wohlerworbene Rechte“

(Manuskriptschluß: 15. April 1996)

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (12. u. 26. März, 9. u. 23. April, 7. u. 21. Mai) ein: jeweils 19.30 Uhr, Amerlinghaus (Teestube), Stiftgasse 8, 1070 Wien.

Juridikum
 Zeitschrift im Rechtsstaat

Bergsteiggasse 43/16,
 A-1170 Wien

Redaktion: 40 89 019

Verlag & Vertrieb: 40 36 993

Fax: 40 88 985

Redaktion: *Wien:* Mag. Josef Bischof, Mag. Matthias Blume, Maga. Katharina Echsel, Maga. Iris Kugler, Klaus Richter, Andreas Schlitzer, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Mathäus Zinner; *Graz:* Dr. Martin Fill, *Salzburg:* DDr. Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller **Ständige MitarbeiterInnen:** Dr. Nikolaus Benke, Michael Genner, Maga. Susanne Jaquemar, Martina Thomasberger **Chefredaktion:** Mag. Thomas Sperlich, Valentin Wedl, Maga. Maria Windhager **Sehen/Hören/Lesen:** Barbara Steiner **Bildredaktion:** Wolfgang Beran, Peter-Andreas Linhart **Produktionsleitung:** Maga. Katharina Echsel **Satz & Korrektur:** Redaktion **AutorInnen dieser Ausgabe:** Maga. Juliane Alton, Nicholas Busch, Wilfried Graf, Mag. Stefan Göller, Dr. Christine Kolbitsch, Mag. Robert Luschnik, Gerald Mader, Dr. Viktor Mayer-Schönberg, Dr. Alfred J. Noll, Mag. Walter Rosifka, Mag. Karl Schimanko, Drⁱⁿ. Anna Sporrer

Offenlegung:

Herausgeberin: Context - Initiative für freie Studien und brauchbare Information **Medieninhaber:** Context - Verein für freie Studien und brauchbare Information (= Unternehmensgegenstand), Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien (= Sitz und Niederlassung). Der Medieninhaber ist zu 100% Eigentümer des JURIDIKUM sowie zu ebenfalls 100% der Zeitschrift CONTEXT - freie Studien und brauchbare Information. **Bankverbindungen:** *Österreich:* Creditanstalt-Bankverein (BLZ 11 000) Kto.Nr. 0223/05882-00, *Deutschland:* Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) Kto.Nr. 5427 96-803 **DVR-Nr.** 0650871 **Geschäftsführung:** Klaus Richter & Robert Zöchling (Verlags- und Anzeigenleitung) **Weitere Mitglieder des Vorstands:** Mag. Thomas Sperlich, Valentin Wedl, Maga. Maria Windhager **Grundlegende Richtung:** Die grundlegende Richtung des JURIDIKUM ergibt sich aus den Context-Statuten und aus dem Inhalt der veröffentlichten Texte. **Herstellung & Versand:** Infrastruktur, Gumpendorferstraße 157/11, 1060 Wien.

Context ist Mitglied der VAZ - Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften

Brauchbare Information

bitte
 ausreichend
 frankieren
 (Österreich:
 5,50 öS)

AbsenderIn:

An
 Context - Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien

Alles, was Recht ist.

bitte
 ausreichend
 frankieren
 (Österreich:
 5,50 öS)

AbsenderIn:

An
Juridikum - Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien

SAXTRON COMPUTER

Persönliche Kundenbetreuung & österreichweiter Postversand
Umbauen, Service, Tausch
 Wir übernehmen Ihre gebrauchten Geräte in Zahlung
 Gumpendorfer Straße 67 (bei Esterhazygasse), 1060 Wien, Tel & Fax 587 21 55

Komplettssysteme Garantiert Total neu Komponente 6-36 Monaten Garantie bestehen aus:
 PCI/VLB-VGA 1 MB 4 MB PCI/VLB Controller 2xSer., 1xPar., 1xGame, 3,5" 1,44 MB Laufwerk, Tastatur,
 Tower, ASUS / GIGABYTE PLATINEN 130 MB-HD

386 DXMHz	3.990,-
486 SX - 66 Mhz	4.490,-
AMD 486 DX2 - 66 Mhz	5.490,-
IBM 486 DX2 - 66 Mhz	5.990,-
Intel 486 DX4 - 100 MHz	6.990,-
AMD 486 DX4 - 120 Mhz	5.990,-
Intel Pentium 60 Mhz	7.490,-
Intel Pentium 90 Mhz	10.990,-
Intel Pentium 100 Mhz	11.790,-
Intel Pentium 120 Mhz	14.790,-
Intel Pentium 133 Mhz	16.390,-

Abänderung der Konfiguration möglich (z.B. HD.130 MB, einfach den entsprechenden Preis aus unserer Liste abziehen und dazuzählen.

Festplatten AT Bus & SCSI

130 MB Seagate	890,-
860 MB Seagate/Conner//Quantum IDE	2.790,-
860 MB IDE Samsung	2.498,-
860 MB Western Digital Covler 2850 IDE	2.990,-
1080 IBM/Seagate/Conner//Quantum IDE/SCSI	3.698,-
2600 MB Bararcude 32660 N Fast SCSI, 8 mS	10.998,-
4300 MB Bararcude 16160 N Fast SCSI, 8 mS	16.998,-
1080 Conner 4207 S 7200 Drehung 9 mS	12.990,-

Notebook Color

486 - 100 MHz, 4 MB, 540 MB HD, PCI/CIA, Trackball, (neu)	22.690,-
P90 8 MB, 640 MB HD, PCI/CIA, CD ROM, Soundkarte (neu)	29.690,-
486 DX60, 200 MB HD 9 MB gebraucht in gutem Zustand	14.990,-

Monitore

PHILIPS, 12", Monochrom	990,-
PHILIPS, 14", non interlaced, I.r.	2.990,-
PHILIPS autoscans color, 15", MPR2, N.I.	4.990,-
NEC 3V, 15", 1024 x 768, MultiSync, MPR2, N.I.	5.990,-
Diamond 17", MPR2	7.498,-

Multimedia

Media Vision CD ROM D. Speed (SB 16 Bit + Boxen)	2.498,-
Streamer 350 MB Colorado Jumbo incl. Software	1.890,-
SCSI DAT Streamer Archive Phytton 2838 HA	10.998,-
Mitsumi/Goldstar CD ROM Quattro Speed IDE	1.898,-
Panasonic LF-1000 CD-ROM wiederschreib- u. löschar	10.990,-
SoundBlaster 18 Multi CD 1.490,- / mit ASP	2.890,-
US Robotics Sportstar V34+V.FC+Fax extern	3.890,-
Wave Blaster	1.990,-
Sound Blaster AWE32	2.790,-
Supral Fax Modem 14400 intern	1.690,-
Cardinal Fax Modem 14400 V32bis extern 1.990,- / intern	2.490,-
Cardinal Fax Modem 28800 V32bis extern 2.990 / intern	2.490,-
Genius 12"x12" Grafik Tablett 3.798 18"x12" G.T.	4.998,-
UPS 1.300 Watt	4.990,-

Motherboards

486 VLB	1.290,-
Pentium PCI + VLB + ISA 88	1.698,-
ASUS/Gigabyte/DDI Triton Pentium 75 bis 200 MHz, E-IDE 18550	2.390,-

Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten.
 Alle Preise verstehen sich incl. MWST.

RECHT
Lehrbuch



Hauser

**Wechsel-
und
Scheckrecht**

Dieses benutzerfreundlich gestaltete **Kurzlehrbuch** aus der **neu begründeten Lehrbuchreihe** bringt den komplexen Lernstoff „Wechsel- und Scheckrecht“ in einfach und praxisnah aufbereiteter Weise näher.

Der Autor hat das Problem der **notwendigen Kürze unter Wahrung der erforderlichen Detailliertheit** sehr gut gelöst. Er folgt dem Grundsatz, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht Selbstzweck sind, sondern bestimmte wirtschaftliche Vorgänge regeln, deren Kenntnis für das Verständnis der Normen unentbehrlich ist, und legt diese wirtschaftlichen Interessen offen.

Sorgfältig ausgewählte OGH-Entscheidungen im zweiten Teil des Buches ermöglichen einen vertieften Einblick in den Rechtsbereich und geben gleichzeitig Gelegenheit, das eigene Wissen an den aufgeworfenen Rechtsfragen zu messen. Die Judikatensammlung, die auch noch **Entscheidungen aus der jüngsten Zeit berücksichtigt**, wird den Anforderungen, die Studierende, an ein solches Buch stellen, bestens gerecht.

224 Seiten, broschiert, öS 298,— inkl. MWSt.

Verlag Österreich

Edition Juristische Literatur

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Rennweg 12a, A-1037 Wien



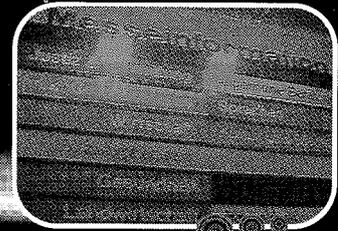
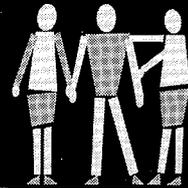
Tel.: (0222) 797 89-295, Fax: 797 89-455

- > BMWFK
- > BMUKA
- > Arbeitsmarktservice Österreich

**UNIVERSITIES
OF EUROPE**

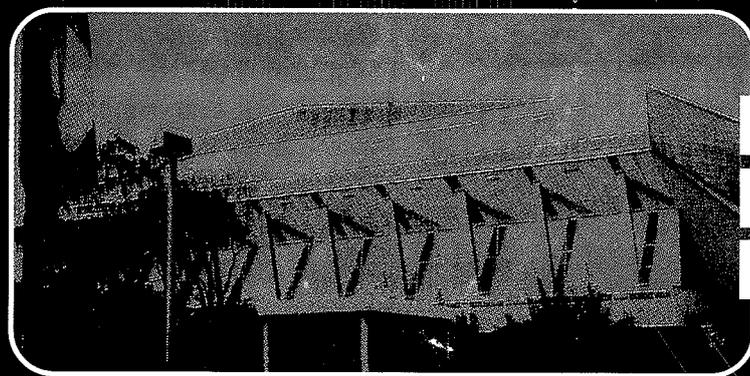
**STUDIEN &
BERUFS
INFORMATIONEN
MESSE**

- > CONNECT//EDUCATION
- > CONNECT//INFORMATION



> 07 03 96 BIS 10 03 96

> 9 BIS 18 UHR



- > STUDY ABROAD
- > POST-GRADUATE
- > ERSTMALS IN DER WIENER STADTHALLE
- > EINTRITT FREI